

Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler / Univ.-Ass. Dr. Stefan Ebensperger
Innsbruck

Die rechtlichen Auswirkungen
völkerrechtlicher Abkommen und Normen
der Europäischen Union
auf die Kompetenzverteilung
und Vollziehung des Naturschutzrechts

Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler / Univ.-Ass. Dr. Stefan Ebersperger
Innsbruck

**Die rechtlichen Auswirkungen
völkerrechtlicher Abkommen und Normen
der Europäischen Union
auf die Kompetenzverteilung
und Vollziehung des Naturschutzrechts**

© **Herausgeber und Verleger:**
Institut für Föderalismusforschung,
Maria-Theresien-Straße 38 b, 6020 Innsbruck,
Tel. 0512 / 57 45 94 FAX-Nr. 0512 / 57 45 94-4

Für den Inhalt verantwortlich:
Institutsdirektor Univ.Prof.Dr. Peter Pernthaler

Innsbruck 1999

ISBN-Nr. 3-901965-03-3

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

I. Fragestellung.....	1
II. Die kompetenzrechtliche Situation bei internationalen Naturschutzabkommen	1
1. Das „Außenverhältnis“: Republik Österreich - Völkerrechtsgemeinschaft	1
2. Das „Innenverhältnis“: Bund - Länder	2
a) Die Außenkompetenz des Bundes	2
b) Die Transformation von Staatsverträgen	3
c) Allgemeines zu Art 16 Abs 4 B-VG	5
d) Die „Durchführung“ von Staatsverträgen durch die Länder	6
aa) Gesetzgebung (legislative Maßnahmen)	6
bb) Vollziehung (verwaltungsrechtliche Maßnahmen)	7
e) Das Überwachungsrecht des Bundes (Art 16 Abs 5 B-VG)	8
f) Die Devolution	9
aa) Devolution im Bereich der Gesetzgebung	9
bb) Devolution im Vollzugsbereich	11
g) Die Rechtslage nach eingetretener Devolution	11
3. Internationale Naturschutzkonventionen in Österreich	12
a) Allgemeines	12
b) Die „Berner Konvention“	14
aa) Inhalt	14
bb) Durchführung und kompetenzrechtliche Situation	15
c) Die „Ramsar-Konvention“	17
aa) Inhalt	17
bb) Durchführung und kompetenzrechtliche Situation	17
III. Die kompetenzrechtliche Situation betreffend Naturschutzvorschriften der EG	19
1. Allgemeines	19
a) Das „Außenverhältnis“: EU - Republik Österreich	19
b) Das „Innenverhältnis“: Bund - Länder	21
2. Die Länderbeteiligung bei EU-Vorhaben und in den Organen der EG	23
3. Die Durchführung von Gemeinschaftsrecht durch die Bundesländer	27
a) Die Rechtsqualitäten des EU-Rechts	27
b) Unmittelbare Anwendbarkeit und Wirkung	27
aa) Allgemeines	27
bb) Richtlinien	28
cc) Verordnungen und völkerrechtliche Übereinkommen	29
c) Die innerstaatliche Durchführung des Gemeinschaftsrechts im Bundesstaat	29
4. Die Auswirkungen des EU-Rechts auf die Naturschutzkompetenzen	31
a) Die Naturschutzkompetenzen und -rechtsakte der Gemeinschaft	31
b) Das supranationale Naturschutzrecht in Österreich	32
c) Koordination und Kooperation im Naturschutz	34

5. Die wichtigsten EG-Naturschutzvorschriften	36
a) Die „Vogelschutzrichtlinie“	36
aa) Inhalt (inklusive Judikatur)	36
bb) Durchführung und kompetenzrechtliche Situation	42
b) Die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“	45
aa) Inhalt	45
bb) Durchführung und kompetenzrechtliche Situation	49
c) Die Verordnung zum Washingtoner Artenschutzabkommen	52
aa) Inhalt	52
bb) Durchführung und kompetenzrechtliche Situation	56
IV. Zusammenfassung, Ergebnisse und Schlußfolgerungen	58
Literaturverzeichnis	60
Anhänge:	
I. Übereinkommen über die Erhaltung der Europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume („Berner Konvention“)	65
II. Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung („Ramsar Konvention“)	75
III. Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“)	81
IV. Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitatrichtlinie“)	89
V. Verordnung 338/97/EG über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	102

Abkürzungsverzeichnis

AdR	Ausschuß der Regionen
AdVR	Archiv des Völkerrechts
AH	Anhang
AStV	Ausschuß der ständigen Vertreter
BG	Bundesgesetz(e)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BK	Bundeskanzler
KA	Bundeskanzleramt
BLV	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration
BM	Bundesminister
BMAA	Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten
BMF	Bundesminister für Finanzen
BMU	Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
BMinW	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
BMin	Bundesministerium
BMinA	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
BMinF	Bundesministerium für Finanzen
BMinU	Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
BMinW	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
BR	Bundesrat
BReg	Bundesregierung
BPräs	Bundespräsident
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DurchführungsG	Durchführungsgesetz(e)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EuG I	Europäisches Gericht erster Instanz
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FN	Fußnote
gem	gemäß
IBA	Important Bird Area
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
IKL	Integrationskonferenz der Länder
insb	insbesondere
iSd	im Sinne des (der)
iVm	in Verbindung mit
JBl	Juristische Blätter (Zeitschrift)
Kom (KOM)	Europäische Kommission
LG	Landesgesetz(e)
LH	Landeshauptmann, Landeshauptleute

LReg	Landesregierung
LV	Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung in Angelegenheiten der europäischen Integration
MS	Mitgliedstaat(en)
NR	Nationalrat
NuL	Natur und Landschaft (Zeitschrift)
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (Zeitschrift)
RdU	Recht der Umwelt (Zeitschrift)
RL	Richtlinie
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
s	siehe
SAC	Special Area of Conservation
SPA	Special Protected Area
StV	Staatsvertrag, Staatsverträge
UBA	Umweltbundesamt
UVP-RL	Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
VO-WA	EG-Verordnung zum Washingtoner Artenschutzabkommen (1997)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (Nummer/Jahr)
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
VST	Verbindungsstelle der Bundesländer
VR	Völkerrecht
vr	völkerrechtlich(e, en)
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (Nummer/Jahr)
WA	Washingtoner Abkommen zur Regelung des internationalen Handels mit gefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

I. Fragestellung

Das Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Umweltschutz) ist mit Schreiben vom 5. März 1997 (Zahl U - 299/973) an den Gutachter mit folgenden Fragen herangetreten:

1. **Verhältnis zwischen Bund und Land beim Vollzug von naturschutzrechtlichen Konventionen und Abkommen (insb wie stark ist die Position der Länder gegenüber dem Bund zB bei Washingtoner Artenschutzabkommen, Ramsar-, Berner-, Alpen-, Bonner Konvention)? Ist der Bund für Vollzugsaufgaben aus solchen Staatsverträgen nach innen und nach außen zuständig?**
2. **Verhältnis zwischen Bund und Land beim Vollzug von naturschutzrechtlichen RL der EU (insb wie stark ist die Position der Länder gegenüber dem Bund, der das Land/die Länder gegenüber der EU vertritt)?**
3. **Inwieweit hat der EU-Beitritt die Position der Länder im Naturschutz verändert?**

II. Die kompetenzrechtliche Situation betreffend internationale Naturschutzabkommen

1. Das „Außenverhältnis“: Republik Österreich - Völkerrechtsgemeinschaft

Aus der Sicht des Völkerrechts (VR) sind alle souveränen Staaten gleich¹. Das VR als Rechtsordnung, die immer noch vornehmlich zwischen den Staaten gilt², unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Staatsformen der originären Völkerrechtssubjekte; Bezugspunkt für das VR ist der **Staat als Einheit**, ohne Rücksicht auf seine innere Organisation. Weil es dem VR somit nicht auf die Staatsqualität ankommt, ist demgemäß ein Bundesstaat (wie zB die Republik Österreich) als Völkerrechtssubjekt nicht anders zu bewerten als ein Einheitsstaat³.

Welche innere Staatsform ein Hoheitsverband besitzt und durch welche Organe die Staatsgewalt ausgeübt wird, gehört grundsätzlich zum „domain réservé“, in dem sich andere Völkerrechtssubjekte nicht einzumischen haben. Diese Ausschließlichkeit der Regelungsbefugnis nach innen hat jedoch auch eine Kehrseite auf der Ebene der von einem Staat eingegangenen völkerrechtlichen (vr) Verpflichtungen: Übt ein Staat nämlich im Hinblick auf die innere Ordnung die - relativ - höchste Gewalt aus, so kann er nach außen hin diese interne Ordnung nicht als Hindernis für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen einwenden⁴.

Für den Bruch eines Staatsvertrages (StV) oder für völkerrechtswidriges Verhalten ist der Bundesstaat somit dem Geschädigten **als Gesamtheit** verantwortlich und kann nicht, seines föderalen Aufbaus wegen eine geminderte Haftbarkeit geltend machen⁵.

¹ Vgl Art 2 Z 1 der UN-Charta: „Die Organisation ist auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit ihrer Mitglieder aufgebaut“.

² Es können zB nur Staaten Mitglieder der Vereinten Nationen sein (Art 3 und 4 der UN-Charta). Allerdings können auch Gliedstaaten in einem beschränkten Ausmaß (soweit nach nationalem Recht zulässig und nur im Bereich ihrer Kompetenzen) im völkerrechtlichen Verkehr auftreten (partielle Völkerrechtsfähigkeit), ohne daß damit freilich die völkerrechtliche Position des Gesamtstaates unmittelbar tangiert wird.

³ Rudolf, Bundesstaat und Völkerrecht, AdVR 1989, 1.

⁴ Diese (allgemeinen) vr Regeln finden auch innerstaatlich in Österreich Anwendung: gem Art 9 B-VG gelten die allgemein anerkannten Regeln des VR als Bestandteile des Bundesrechts.

⁵ Zellwenger, Völkerrecht und Bundesstaat, 1992, 51.

Dieses Prinzip ist auch in Art 27 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (1969), dem auch Österreich beigetreten ist, ausdrücklich verankert. Demzufolge ist ein **Staat** auch für das Handeln oder pflichtwidrige Unterlassen von nach innerstaatlichem Recht unabhängigen Organen **verantwortlich**.

Schließt also das Völkerrechtssubjekt „Republik Österreich“ einen StV mit anderen Völkerrechtssubjekten ab, so ist allein sie (und nicht auch ihre Gliedstaaten) für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich. Die Einrede, daß sie der Erfüllung nicht ordnungsgemäß nachkommen konnte, weil ein Bundesland nicht seine innerstaatlichen Verpflichtungen erfüllt habe, ist rechtlich ohne Bedeutung (soweit nicht eine besondere Vereinbarung in dieser Hinsicht getroffen wurde).

Innerstaatlich trägt in Österreich diese **vr Verantwortung der Bund**, der auch die Republik (als Gesamtheit von Bund und Ländern) nach Außen hin vertritt⁶.

2. Das „Innenverhältnis“: Bund - Länder

a) Die Außenkompetenz des Bundes

Der **Bund** hat die „**Außenkompetenz**“, dh die „Kompetenz für äußere Angelegenheiten“⁷ mit Einschluß der politischen Vertretung gegenüber dem Ausland, insb den **Abschluß von StV**⁸, **unbeschadet** der Zuständigkeit der Länder nach Art 16 Abs 1 B-VG⁹ (Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG).

Durch StV kann grundsätzlich jede Angelegenheit, gleichgültig unter welche Gesetzgebungskompetenz sie fällt, **geregelt werden**¹⁰; sowohl Bundesgesetze (BG) als auch Landesgesetze (LG) können dadurch **geändert werden**¹¹. Dies trotz der Kompetenz der Länder zum **Abschluß** von Länderstaatsverträgen¹².

Bevor der Bund StV, die Durchführungsmaßnahmen iSd Art 16 B-VG erforderlich machen oder den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, hat er aber den **Ländern** Gelegenheit zur **Stellungnahme** zu geben (Art 10 Abs 3 B-VG).

Politische StV, andere nur, sofern sie gesetzesändernden oder gesetzesergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art 16 Abs 1 B-VG fallen, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrats

⁶ So zB *Berchtold*, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JBI 1967, 247; *Ringhofer*, Die österreichische Bundesverfassung, 1977, 75; *Winkler*, Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Staatsverträgen, JBI 1961, 12 f.

⁷ Die äußeren Angelegenheiten sind Teil der Bundesverwaltung und werden von den obersten Bundesorganen (BPräs, BK, BM) wahrgenommen; *Ermacora/Hummer*, Völkerrecht, Recht der Europäischen Union und Landesrecht, in: Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts I, 1997, Rz 631.

⁸ Nach der „Kelsenschen Bundesstaatstheorie“ handeln die zuständigen Bundesorgane beim Abschluß von StV nicht als spezifische Organe der Teilrechtsordnung „Bund“, sondern als Organe des den Bund und die Länder umfassenden Gesamtstaates „Republik Österreich“; *Kelsen*, Die Bundesexekution, in: FS Fleiner, 1927, 127 ff; idS auch *Ringhofer*, Die österreichische Bundesverfassung, 1977, 75.

⁹ Nach dieser Bestimmung können die Länder in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, StV mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen (partielle Völkerrechtsfähigkeit). In diesem Bereich besteht somit eine konkurrierende Zuständigkeit von Bund und Ländern; *Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 1996, Rz 242/2. Im (relativ komplizierten) Abschlußverfahren ist aber ua die Zustimmung der BReg erforderlich (Art 16 Abs 2 B-VG).

¹⁰ *Ringhofer*, Die österreichische Bundesverfassung, 1977, 75.

¹¹ VfSlg 3741/1960.

¹² *Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 1996, Rz 242/2.

(NR) abgeschlossen werden. Soweit solche StV Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der **Zustimmung des Bundesrates (BR)** (Art 50 Abs 1 B-VG). Die LReg kann bei Nichtbeachtung dieser Rechte den VfGH anrufen (Art 140a Abs 1 iVm Art 140 Abs 1 B-VG).

Die Außenkompetenz kann somit beim Abschluß von StV die legislativen Landeskompetenzen „verdrängen“, dh der Bund bzw die Republik kann grundsätzlich zu jeder Materie, also auch im Naturschutzbereich, völkerrechtliche Verträge abschließen.

Dieses Recht wird innerstaatlich begrenzt durch die erwähnten Mitwirkungsrechte der Länder und des BR sowie auch durch das **bundesstaatliche Prinzip** (Art 2 B-VG)¹³.

Insgesamt gesehen haben aber die Länder in völkerrechtlichen Fragen im allgemeinen und auch im Zusammenhang mit dem Abschluß von StV kaum eigenständigen Befugnisse; ihre Mediation durch den Bund ist in diesem Bereich eine fast totale¹⁴.

b) Die Transformation von Staatsverträgen

Insb aus den Art 9 und 49 B-VG kann der allgemeine Verfassungsgrundsatz abgeleitet werden, daß sich die österreichische Rechtsordnung völkerrechtskonform zu verhalten hat¹⁵. Um ihren vr Verpflichtungen nachzukommen, muß die Republik abgeschlossene StV in das staatliche Recht übernehmen (Inkorporation); dazu muß das VR in inhaltlich entsprechendes staatliches Recht umgewandelt werden (Transformation). Diese Transformation des VR ist in den Art 50, 65 B-VG geregelt.

Bei der **generellen Transformation** (auch Adoption) werden vr Normen, etwa ein StV, pauschal in die nationale Rechtsordnung übernommen. Sie werden unverändert zu staatlichem Recht „umgegossen“.

Im Fall der **speziellen Transformation** werden staatliche Vorschriften erlassen, die das staatliche Recht an die vr Verpflichtungen anpassen sollen. Die vr Norm wird also in modifizierter Weise durch eine staatliche Vorschrift in das nationale Recht eingefügt. Die österreichische Rechtsordnung kennt beide Arten der Transformation:

Die in Art 50 B-VG bezeichneten StV¹⁶ sind vom BK im BGBl kundzumachen¹⁷; sie gelten (innerstaatlich) nach ihrer ordnungsgemäßen **Kundmachung** im ganzen Bundesgebiet (Art 49 Abs 1 B-VG; generelle Transformation).

Anläßlich der Genehmigung eines StV kann der NR beschließen, daß dieser durch die Erfüllung von Gesetzen zu erfüllen ist (Art 50 Abs 2 B-VG sog **Erfüllungsvorbehalt**). Solche StV werden zusammen mit dem betreffenden Beschluß im BGBl kundgemacht¹⁸. Der StV hat dann

¹³ Als wesentliche Elemente des bundesstaatlichen Prinzips gelten die Verteilung der staatlichen Funktionen zwischen dem Bund und den Ländern sowie die Möglichkeit einer Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung (VfSlg 2455/1952). Die Beseitigung eines substantiellen autonomen Wirkungsbereiches der Länder, wäre eine Gesamtänderung der Bundesverfassung mit den Folgen des Art 44 Abs 3 B-VG; Öhlinger, Verfassungsrecht, 1997, 54.

¹⁴ Rack, Österreichs Länder und das Völkerrecht, AdVR 1989, 33.

¹⁵ Binder, Das Völkerrecht im österreichischen Staatsrecht, ZaöRV 1975, 299.

¹⁶ Hinweis: Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Verträge nach Art 50 Abs 1 B-VG.

¹⁷ Seit 1997 besteht dafür ein eigener (III.) Teil des BGBl.

¹⁸ Zemanek, Das Völkervertragsrecht, in: Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg), Handbuch des Völkerrechts I, 1997, Rz 340.

zunächst keine innerstaatliche Rechtswirkungen¹⁹. Diese erlangt er erst durch die entsprechenden DurchführungsG (spezielle Transformation).

Das zur Erfüllung eines StV ergehende Gesetz kann je nach Materie **BG oder LG** sein, denn nur die Kompetenz zum **Abschluß** eines StV liegt beim Bund, nicht aber die Kompetenz zur Gesetzgebung auf einem in die Landeskompetenz fallenden Gebiet²⁰; in diesem Fall liegt also eine dem Kompetenztatbestand des Art 12 B-VG (Grundsatzgesetzgebung des Bundes) vergleichbare Situation vor²¹. Der Landesgesetzgeber ist an die (bundesrechtliche) Staatsvertragsnorm wie ein „Ausführungsgesetzgeber“ inhaltlich gebunden.

Bei der Berührung von **Landeskompetenzen** durch einen StV sind daher je nach Art der (vom Bundesorgan NR angeordneten) Transformation entweder entsprechende Vorschriften seitens der Länder zu erlassen oder können die betreffenden Bestimmungen des StV (als Bundesrecht) durch die Landesverwaltung direkt vollzogen werden (bei sog „self-executing“-Vertragsbestimmungen²²).

„Non-self-executing“- (bzw nicht unmittelbar anwendbare) Bestimmungen aus StV erlauben umgekehrt einen verfassungsmäßigen Vollzug nur dann, wenn die entsprechenden **landesgesetzlichen** Erfüllungsvorschriften ergangen sind (spezielle Transformation durch LG). Der NR-Beschluß nach Art 50 Abs 2 B-VG dient somit der Klarstellung, daß in einem konkreten Fall die **Verpflichtung der Länder** nach Art 16 Abs 4 B-VG (dazu gleich) eintritt²³.

Ob **unmittelbar anwendbare StV-Bestimmungen**²⁴ durch ihre Kundmachung im BGBl entsprechend der Kompetenzverteilung in Bundes- oder Landesrecht oder aber ausschließlich in Bundesrecht transformiert werden, ist (verfassungsrechtlich) nicht geregelt und theoretisch kaum zweifelsfrei zu klären²⁵. *Ermacora* und *Berchtold* haben sich grundsätzlich für eine Transformation nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung ausgesprochen²⁶. StV (ohne Erfüllungsvorbehalt) würden demnach - entsprechend der Kompetenzverteilung - auch in Landesrecht transformiert.

¹⁹ Damit soll eine spezielle Transformation - somit eine systemadäquate Eingliederung der Anordnung in das österreichische Rechtssystem - und eine Klarstellung, ob ein StV unmittelbar anwendbar ist, bewirkt werden; *Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 1996, Rz 239.

²⁰ *Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 1996, Rz 241; *Öhlinger*, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht, 1973, 159 ff.

²¹ *Binder*, Das Völkerrecht im österreichischen Staatsrecht, ZaöRV 1975, FN 135.

²² „Self-executing“ bzw unmittelbar anwendbar ist eine Vertragsbestimmung dann, wenn ein Normadressat (Anspruchsberechtigter) so bezeichnet und ein Norminhalt (Anspruch) so formuliert sind, daß die innerstaatlichen Vollzugsorgane die Bestimmung ohne weiteres anwenden können. Fehlt diese Eigenschaft, kann die Norm innerstaatlich nur im Wege der Durchführung durch innerstaatliche Vorschriften angewandt werden; *Zemanek*, Das Völkervertragsrecht, in: *Neuhold/Hummer/Schreuer* (Hrsg), Handbuch des Völkerrechts I, 1997, Rz 342; ähnlich auch *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis, 1984, § 423.

²³ *Berchtold*, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JBl 1967, 246.

²⁴ Da dem NR aufgrund des Wortlautes des Art 50 Abs 2 die Wahl freisteht, ob er einen Erfüllungsvorbehalt setzt (arg „kann“), darf beim Fehlen eines Erfüllungsvorbehaltes nicht automatisch auf die unmittelbare Anwendbarkeit sämtlicher Vorschriften eines StV geschlossen werden; idS VfSlg 4885/1964, 5098/1965.

²⁵ Für die Qualifikation als „Bundesrecht“ spricht die Kompetenz des Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG („Staatsverträge“) und die unverändert weitergeltende vr Norm; dagegen allerdings die innerstaatliche Kompetenzverteilung für die „Durchführung“ der vr Verträge (Art 16 Abs 4 und 5 B-VG). Je nachdem, ob man die generelle Transformation ins innerstaatliche Recht auch als eine Art der „Durchführung“ des vr Vertrages ansieht oder nicht, wird die Qualifikation der Norm unterschiedlich ausfallen.

²⁶ *Ermacora*, Verfassungsrechtliches vom Genfer Abkommen über den Straßenverkehr, ZVR 1957, 4; *Berchtold*, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JBl 1967, 245.

Aus dem Zusammenhang der Art 50 und 16 Abs 4 und 5 B-VG, insb aus der unterschiedlichen Begriffsbildung „Erfüllung“ und „Durchführung“ der StV, sowie aus der Anwendung der Bestimmungen über die „mittelbare Bundesverwaltung“ auf das „Überwachungsrecht“ des Bundes scheint aber hervorzugehen, daß unmittelbar anwendbare StV des Bundes auch in Landesangelegenheiten als **Bundesrecht** (wie Bundesgesetze) gelten sollen. Ob als Bundes- oder Landesrecht geltend, unmittelbar anwendbare (Bestimmungen in) StV des Bundes **derogieren** jedenfalls entgegenstehenden Landesvorschriften²⁷.

c) *Allgemeines zu Art 16 Abs 4 B-VG*

Bei der innerstaatlichen Durchführung von StV ist auf Art 16 Abs 4 (ursprünglich Abs 1) B-VG Bedacht zu nehmen; dieser bestimmt:

„Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze auf den Bund über“²⁸. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“

Dieser Bestimmung soll eine zweifache Funktion zukommen:

Sie soll einerseits die **Paktfähigkeit des Bundes** in völkerrechtlicher Hinsicht vor Gefährdungen, die ihm aus der innerstaatlichen Kompetenzverteilung erwachsen können, schützen²⁹, andererseits die **bundesstaatliche Kompetenzverteilung** gegenüber der Wahrnehmung der völkerrechtlichen Beziehungen **aufrechterhalten und sichern**³⁰.

Die **Kompetenz** zur innerstaatlichen Durchführung von vr Verträgen richtet sich somit nach der **innerstaatlichen Kompetenzverteilung**³¹ (da Art 16 Abs 4 B-VG die durch den StV-Abschluß durchbrochene Kompetenzverteilung wiederherstellt) und zwar hinsichtlich **aller** in Ausführung eines StV zu setzenden Akte (also sowohl hinsichtlich Vollzugs- als auch Gesetzgebungsakten)³².

Regelt ein StV also Materien, die innerstaatlich in die Kompetenz der Länder fallen (wie zB naturschutzrechtliche Angelegenheiten) und sind zu seiner Erfüllung Gesetze oder Vollzugshandlungen notwendig, so sind die Bundesländer kompetent.

²⁷ Kelsen/Froehlich/Merkl, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, 1922, 82; vgl auch VfSlg 3741/1960: „Durch Staatsverträge können sowohl Bundes- als auch Landesgesetze abgeändert werden“.

²⁸ Dieser Kompetenzübergang wird im folgenden als „Devolution“ bezeichnet.

²⁹ IdS schon Kelsen/Froehlich/Merkl, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, 1922, 82.

³⁰ Berchtold, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JBl 1967, 244; Öhlinger, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht, 1973, 162; Wiederin, Bundesrecht und Landesrecht, 1995, 167.

³¹ Öhlinger, Verfassungsrecht, 1997, 76; Pernthaler/Esterbauer, Durchführung der Rheinregulierungsverträge, JBl 1975, 301 ff; auch schon Kelsen/Froehlich/Merkl, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, 1922, 82.

³² Öhlinger, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht, 1973, 162; Pressien, Föderalistische Strukturverschiebungen, 1996, 32.

d) Die „Durchführung“ von Staatsverträgen durch die Länder

Wie oben erläutert, ist zwar der Abschluß der StV Bundessache, die „Durchführung“ richtet sich aber nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung.

Zunächst ist daher zu prüfen, welche Vorschriften eines (kundgemachten) StV aufgrund der Kompetenzverteilung und den damit in Zusammenhang stehenden Interpretationsregeln in die **Zuständigkeit der Länder** fallen.

Diese „herausgefilterten“ Normen sind dann weiter jeweils dahingehend zu überprüfen, ob bereits inhaltlich entsprechende Vorschriften in der jeweiligen Landesrechtsordnung bestehen bzw ob Landesvorschriften mit Inhalten des StV in Widerspruch stehen.

Sind aufgrund dieser Prüfung noch Durchführungsmaßnahmen erforderlich, ist zu entscheiden auf welche Art eine „Durchführung“ erfolgen soll.

Art 16 Abs 4 B-VG schließt nämlich nicht aus, daß die **Länder** zunächst die Frage der Notwendigkeit von Maßnahmen und des Verhältnisses des StV zum bestehenden Landesrecht **selbst** zu beurteilen zu haben. Das Land hat auch zu beurteilen, ob StV „self-executing“ (unmittelbar anwendbar) sind, oder noch gesetzliche Maßnahmen vor der verfassungsmäßigen Vollziehung durch die Landesbehörden brauchen³³. Der Maßstab dafür ist vor allem das **Legalitätsprinzip** (Art 18 B-VG).

Die österreichische Verfassungsordnung steht auf dem Standpunkt, daß grundsätzlich alle Staatsorgane (Gesetzgebungs- und Vollzugsorgane) zur Verwirklichung des VR auf nationaler Ebene zuständig sein können: Dies folgt aus Art 16 Abs 4 B-VG der von Übergang der Zuständigkeit „zu solchen Maßnahmen, insbesondere auch zur Erlassung der notwendigen Gesetze“ spricht; damit ist klargestellt, daß auch Vollzugsakte (arg „insbesondere“) in Frage kommen und daß damit auch Vollzugsorgane für solche Maßnahmen zuständig sein können³⁴. Bestätigt wird diese Auffassung va durch den nächsten Satz, wo (im Hinblick auf die Ersatzmaßnahmen des Bundes) von „Maßnahmen, insbesondere Gesetze oder Verordnungen“ die Rede ist.

Betreffen also StV inhaltlich Angelegenheiten, die (in Gesetzgebung und Vollziehung) in den Wirkungsbereich der Länder fallen (zB nach Art 15 Abs 1 B-VG), kommen daher **Durchführungsmaßnahmen** durch die Länder aa) durch Gesetzgebung und/oder bb) durch Vollziehung in Betracht.

aa) Gesetzgebung (legislative Maßnahmen)

Für legislative Maßnahmen durch die Länder ist zunächst erforderlich, daß für die Materie(n), die der StV regelt, die Bundesländer nach der Bundesverfassung auch die **Gesetzgebungskompetenz** besitzen (wie zB im Naturschutz).

Eine **Verpflichtung** zur Durchführung durch LG (soweit nicht bereits entsprechende LG bestehen) besteht bei StV mit **Erfüllungsvorbehalt**³⁵ oder wenn der StV eindeutig der Ausführung durch die Gesetzgebung bedarf, so zB wenn er **ausdrücklich** Akte der Gesetzgebung vorsieht³⁶.

³³ Pernthaler/Esterbauer, Durchführung der Rheinregulierungsverträge, JBl 1975, 304.

³⁴ Binder, Das Völkerrecht im österreichischen Staatsrecht, ZaöRV 1975, 310.

³⁵ Berchtold, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JBl 1967, 246.

³⁶ Öhlinger, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht, 1973, 162 f (FN 157); Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. System, 1972, 210; Binder, Das Völkerrecht im österreichischen Staatsrecht, ZaöRV 1975, 315.

Bei StV ohne Erfüllungsvorbehalt ist die Notwendigkeit einer Durchführung durch LG auch dann gegeben, wenn der StV zur Gänze oder teilweise **nicht unmittelbar anwendbar** („non-self-executing“) ist³⁷.

Schließlich kann der Landesgesetzgeber (bei unmittelbar anwendbaren StV) LG erlassen, wenn dies **zweckmäßig** ist. Dies ergibt sich daraus, daß der staatliche Gesetzgeber bei jedem StV berechtigt ist, dessen Regelungen durch präzisere Bestimmungen zu ersetzen, auch wenn dies hinsichtlich seiner Anwendbarkeit nicht unbedingt nötig wäre. Durch solche Bestimmungen wird dem StV nicht derogiert, sondern nur seine unmittelbare Anwendung durch präzisere staatliche Vorschriften ersetzt³⁸. Allerdings wäre eine solche rechtliche Präzisierung *vr* unzulässig, wenn aus dem StV eindeutig hervorgeht, daß eine **weite** Ermächtigung der Behörden in der Anwendung der Normen beabsichtigt war.

Legislative Maßnahmen können in der Erlassung von neuen LG bestehen. Sie können aber auch in der Weise durchgeführt werden, daß sie bereits bestehende LG an den Inhalt eines StV anpassen oder staatsvertragswidrige Bestimmungen von LG ersatzlos aufheben.

Die Beurteilung, ob ein LG „StV-konform“ ist, liegt aber (zunächst) beim Landesgesetzgeber. Dem Bund kommt dabei keinerlei „Weisungsbefugnis“ zu. Bei Meinungsverschiedenheiten kommt das Überwachungsrecht des Bundes zum Tragen (s dazu Kapitel II.2.e.).

bb) Vollziehung (verwaltungsrechtliche Maßnahmen)

Die Erfüllung einer durch StV eingegangenen Verpflichtung kann nach dem Wortlaut des Art 16 Abs 4 B-VG auch **verwaltungsrechtliche Maßnahmen** erforderlich machen, die sowohl genereller wie auch individueller Natur sein können.

Für solche Maßnahmen ist zunächst erforderlich, daß für die Materie(n), die der StV regelt, die Bundesländer (auch) die **Vollzugskompetenz** besitzen (wie zB im Naturschutz gem Art 15 Abs 1 B-VG).

Verwaltungsmaßnahmen kommen bei generell transformierten StV in Betracht, die **unmittelbar anwendbar** (self executing) sind³⁹.

Ferner müssen natürlich auch die durch LG speziell transformierten Normen aus StV durch Verwaltungsmaßnahmen vollzogen werden (sog mittelbarer Vollzug des VR durch Staatsrecht). Schließlich zählen auch jene Verwaltungsmaßnahmen zum Vollzug von innerstaatlich geltenden StV, die auf LG beruhen, die bereits vor der Kundmachung eines StV erlassen wurden und die mit diesem StV aber **inhaltlich konform** sind⁴⁰.

Ob eine konkrete Maßnahme nun den (Landes-)Gesetzgebungs- oder Vollzugsorganen zu setzen ist, ist nach dem **Gewaltenteilungsschema** der österreichischen Bundesverfassung zu beurteilen⁴¹.

³⁷ Winkler, Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Staatsverträgen, JBl 1961, 11 ff.

³⁸ Öhlinger, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht, 1973, 162 (FN 157).

³⁹ Öhlinger, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht, 1973, 163; vgl auch Binder, Das Völkerrecht im österreichischen Staatsrecht, ZaöRV 1975, 314: „Mit der Transformation einer völkerrechtlich unmittelbar anwendbaren Norm wird eo ipso die Zuständigkeit der Vollzugsorgane zur Verwirklichung des VR auf nationaler Ebene staatsrechtlich begründet. Die *vr* Norm steht in diesem Punkt einem nationalem Gesetz gleich“.

⁴⁰ Ein Erfüllungsvorbehalt ist somit für ein Land, in dem bereits entsprechende LG bestehen, bedeutungslos. Das Land ist aber (ab dem Tag nach der Kundmachung im BGBl gem Art 49 Abs 1 B-VG) gem Art 16 Abs 4 B-VG verpflichtet, jene Regelungen, die die Vertragsdurchführung ermöglichen, aufrecht zu erhalten.

⁴¹ Binder, Das Völkerrecht im österreichischen Staatsrecht, ZaöRV 1975, 312.

Nach dem Legalitätsprinzip (Art 18 Abs 1 B-VG) darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Dies wird so verstanden, daß Vollzugsorgane nur dann zu einer Tätigkeit berufen sind, wenn ihr Handeln gesetzlich hinsichtlich der Zuständigkeit, des Verfahrens und des Inhalts (Tatbestand und Rechtsfolge) bereits gesetzlich hinreichend determiniert ist⁴². Determinierungsgesichtspunkte sind dabei aus der gesamten Rechtsordnung zu entnehmen. Jedes Vollzugshandeln versteht sich demgemäß (unabhängig davon, ob es in generellen oder individuellen Rechtshandlungen erfolgt) als bloße Konkretisierung allgemeiner, in der Gesetzgebung bereits vorgegebener Tatbestände. Fehlt eine solche Determinierung, so kann nur der Gesetzgeber eine entsprechende Maßnahme setzen⁴³.

(Generell) transformiertes VR kann auch durchaus als „Gesetz“ iSd Art 18 B-VG verstanden werden, das damit in der Lage ist, staatliches Vollzugshandeln gleich nationalen Gesetzen zu determinieren; das zuständige Vollzugsorgan hat dieses Recht demnach (bei ausreichender Determinierung) **unmittelbar anzuwenden**. Dessen ungeachtet kann aber der (Landes-)Gesetzgeber grundsätzlich trotzdem entsprechende gesetzliche Regelungen erlassen. Sind also die Erfordernisse des Art 18 B-VG (evtl unter Einbeziehung aller übrigen ihren Regelungsgegenstand betreffenden, national geltenden Normen) erfüllt, „gilt“ die Norm für die Vollziehung, ansonsten für die Gesetzgebung⁴⁴.

Enthält ein StV „komplexe Materien“ (sowohl Bundes- als auch Landeskompetenzen werden berührt)⁴⁵, sind Bund und Länder verpflichtet, bei der Durchführung im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches (zB durch Vereinbarungen gem Art 15a Abs 1 B-VG) zusammenzuwirken⁴⁶.

Im Falle einer Kollision von unmittelbar anwendbaren vr Normen mit Landesrecht gelten die Regeln „lex posterior derogat legi priori“ bzw „lex specialis derogat legi generali“, vorausgesetzt die kollidierenden Bestimmungen haben denselben Rang im Stufenbau der Rechtsordnung. Ist dies der Fall, so **derogiert das VR** dem früher erlassenen bzw allgemein gefaßten Landesrecht⁴⁷.

e) *Das Überwachungsrecht des Bundes (Art 16 Abs 5 B-VG)*

Der **Bund hat** (aufgrund seiner vr Verantwortlichkeit) **bei der Durchführung vr Verträge ein Überwachungsrecht** auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hiebei stehen dem Bund gegenüber der Landesverwaltung die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung⁴⁸ (Art 16 Abs 5 B-VG). Gegenüber der Landesgesetzgebung besteht kein Wei-

⁴² Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 1996, Rz 573.

⁴³ Binder, Das Völkerrecht im österreichischen Staatsrecht, ZaöRV 1975, 311 f.

⁴⁴ Binder, Das Völkerrecht im österreichischen Staatsrecht, ZaöRV 1975, 299.

⁴⁵ So betrifft etwa das „Washingtoner Artenschutzabkommen“ (Übereinkommen von Washington zur Regelung des Internationalen Handels mit gefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, BGBl 189/1982, zuletzt i d F BGBl 442/1994) sowohl Bundes- (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland gem Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG) als auch Landeskompetenzen (artenschutzrechtliche Angelegenheiten als Teil des Naturschutzes).

⁴⁶ Pernthaler/Esterbauer, Durchführung der Rheinregulierungsverträge, JBl 1975, 305.

⁴⁷ IdS Ermacora/Hummer, Völkerrecht, Recht der Europäischen Union und Landesrecht, in: Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts I, 1997, Rz 603.

⁴⁸ Weisungsrecht gem Art 20 Abs 1 B-VG unter der Sanktion der Anklage beim VfGH gem Art 142 Abs 2 lit e B-VG.

sungsrecht des Bundes, hier ist lediglich - quasi als Sanktion - die Devolution an den Bund vorgesehen (Art 16 Abs 4 B-VG).

Zweck des Überwachungsrechts ist Gewährleistung einer verwaltungsrechtlichen Einheitlichkeit der Erfüllung v. Verpflichtungen durch die Länder. Die Gewährleistung erfolgt, ohne daß den Ländern grundsätzlich ihre Zuständigkeit für die Regelung des Gesamtkomplexes genommen wird, da das Überwachungsrecht nur für den konkreten Anlaßfall von Bedeutung ist⁴⁹.

Zur mittelbaren Bundesverwaltung bestimmt Art 103 Abs 1 B-VG, daß der LH (bzw gem Abs 2 jene Mitglieder der LReg, die mit der Führung der mittelbaren Bundesverwaltung im Namen des LH betraut sind) an die Weisungen der BReg sowie der einzelnen BMin (Art 20) gebunden ist. Der Bund hat somit gegenüber der (sonst selbständigen) Landesverwaltung (LReg bzw zuständiges Mitglied der LReg) ein **Weisungsrecht**, wenn diese in Durchführung v. Verträge tätig wird.

Konkreter Weisungsgeber ist für den Bereich der naturschutzrechtlichen Konventionen der **Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie (BMU)**:

Gem § 2 Abs 1 Z 2 iVm Teil 2 der Anlage des BG über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtungen der Bundesministerien (BMG)⁵⁰ umfaßt nämlich der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie auch Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes und der Naturhöhlen.

Das Überwachungsrecht kann nur solange in Anspruch genommen werden, als noch keine Devolution eingetreten ist, da es mit der Devolution gegenstandslos wird (s folgendes Kapitel).

f) Die Devolution

aa) Devolution im Bereich der Gesetzgebung

Eine Devolution findet statt, wenn ein Land seiner Verpflichtung gem Art 16 Abs 4 B-VG „nicht rechtzeitig“ nachkommt.

Der Begriff der „**Rechtzeitigkeit**“ ist unterschiedlich zu interpretieren:

Enthält der StV eine bestimmte Umsetzungsfrist, so hat diese zu gelten. Ansonsten ist die Ausführungsfrist den allgemeinen Regeln des VR zu entnehmen. Soll der Vertrag sofort wirksam werden, liegt Rechtzeitigkeit nur vor, wenn der Landesgesetzgeber unverzüglich vorgeht⁵¹.

Ob Rechtzeitigkeit gegeben ist, hat der Bundesgesetzgeber zu beurteilen, wenn die Kompetenz in Anspruch genommen wird (weil er dasjenige „Organ“ ist, an das die Gesetzgebungskompetenz devolviert).

Hat er dies zu früh getan, ist das erlassene Gesetz verfassungswidrig und im Rahmen des Art 140 B-VG vom VfGH aufzuheben⁵².

⁴⁹ Berchtold, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JBl 1967, 250.

⁵⁰ BGBl 76/1986, zuletzt idF BGBl I 21/1997.

⁵¹ So wurde zB in § 4 Abs 1 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten BGBl 101/1959 eine Umsetzungsfrist für den Landesgesetzgeber bundesverfassungsrechtlich festgelegt.

⁵² Dieser Ansicht auch schon Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. System, 1972, 210.

Bei Uneinigkeit zwischen Bund und Land über den Eintritt der Devolution hat die Rechtzeitigkeit nicht der Bundesgesetzgeber sondern der VfGH aufgrund Art 138 Abs 2 B-VG (Kompetenzfeststellung) auf Antrag der BReg oder einer LReg zu beurteilen⁵³.

Nach hL⁵⁴ tritt eine Devolution der **Gesetzgebungsbefugnis** auf den Bund nur in Fällen „echten“ Unterlassens des Landesgesetzgebers ein; ihr zufolge fehlt dem Bund innerstaatlich die erforderliche Kompetenz, solange das Land nur **irgendein LG** zur Durchführung des StV (**nach** dessen innerstaatlichen Inkrafttreten) beschließt. Dem Land sei ja keine Säumnis vorzuwerfen, sondern nur eine bestrittene Beurteilung der Erforderlichkeit der von ihm erlassenen Durchführungsbestimmungen. Die Folge wäre, daß die BReg zunächst eine Anfechtung des LG beim VfGH zur Feststellung seiner Verfassungswidrigkeit einleiten müßte. Erst wenn diese vom VfGH festgestellt sei, sei eine Devolution möglich⁵⁵.

Nach *Wiederin*, der dazu schlüssig und überzeugend argumentiert, hat aber **jeder** Verstoß gegen die Durchführungspflicht der Länder **ausnahmslos** (und unmittelbar) den Kompetenzübergang an den Bund zur Folge; LG, die einen im selbständigen Wirkungsbereich der Länder durchzuführenden StV nur unzureichend transformieren oder ihm inhaltlich nicht entsprechen, seien trotz dieses Defekts nicht als bundesverfassungswidrig zu qualifizieren; eine Kassation durch den VfGH komme nicht in Betracht⁵⁶.

Art 16 Abs 4 B-VG habe ja den Zweck, den Mangel an innerstaatlicher Kompetenz des Bundes überall dort (rasch) zu supplieren, wo andernfalls die Erfüllung der vr Verpflichtungen auf dem Spiel steht.

Auch könne eine Devolution bzw Verfassungswidrigkeit/Verfassungsmäßigkeit der LG nicht davon abhängen, ob der Landesgesetzgeber seine Durchführungsverpflichtung überhaupt nicht oder nur schlecht erfüllt hat. Ebenso erscheine die Koppelung an den Zeitpunkt des Erlassens des den StV durchführenden LG im Hinblick auf die unterschiedliche rechtliche Situation in den Bundesländern verfehlt: Wenn zB ein unzureichendes StV-Durchführungsgesetz des einen Landes als verfassungswidrig zu qualifizieren ist, könne für ein völlig inhaltsgleiches Gesetz eines anderen Landes schwerlich das Gegenteil gelten, weil letzteres bereits vor Inkrafttreten des durchzuführenden StV erlassen wurde.

Schließlich habe ja umgekehrt, im Hinblick auf die bundesstaatliche Parität, auch kein Land die Möglichkeit, die Durchführung eines StV durch den Bund beim VfGH durchzusetzen.

Führt ein LG einen StV nur teilweise aus, erfolgt eine Devolution nur hinsichtlich jener Vorschriften, die das Land verabsäumt hat gesetzlich zu konkretisieren (gem Art 16 Abs 4 B-VG erhält der Bund nur die Kompetenz zum Erlaß der *notwendigen* Gesetze).

Die devolierte Gesetzgebungskompetenz impliziert nach *Wiederin* richtigerweise nicht nur die Ermächtigung neue BG zu schaffen, sondern auch bestehende LG zu ändern oder gänzlich aufzuheben⁵⁷; denn anders als durch eine Derogation der mit StV unvereinbaren Landesvor-

⁵³ *Berchtold*, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JBl 1967, 247; *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. System, 1972, 210 FN 154.

⁵⁴ ZB *Kelsen/Froehlich/Merkl*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, 1922, 83; *Berchtold*, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JBl 1967, 244; *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. System, 1972, 211; wohl auch *Rill*, Gliedstaatsverträge, 1972, 501 f.

⁵⁵ Nach *Berchtold* nicht einmal dann: Erst wenn das Land nach festgestellter Verfassungswidrigkeit mit der Durchführung säumig werde, trete die Devolution ein. (Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JBl 1967, 248).

⁵⁶ *Wiederin*, Bundesrecht und Landesrecht, 1995, 166 ff.

⁵⁷ So auch schon *Mokre*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Länder, 1920, 20 f und wohl auch *Ringhofer*, Die österreichische Bundesverfassung, 1977, 76.

schriften wird sich der angestrebte völkerrechtskonforme Rechtszustand meist nicht erreichen lassen⁵⁸.

Ein in aufgrund der Devolution ergangenes BG kann von den Ländern gem Art 140 (Abs 1) B-VG beim VfGH angefochten werden: liegt eine Säumnis iSd Art 16 Abs 4 B-VG nicht vor, ist der Bundesgesetzgeber unzuständig und ein von ihm beschlossenes Gesetz daher verfassungswidrig⁵⁹.

bb) Devolution im Vollzugsbereich

Wie bei der Gesetzgebung kann - nach dem Wortlaut des Art 16 Abs 4 B-VG - auch bei **Vollzugsmaßnahmen** eine Devolution an den Bund erfolgen. Voraussetzung der Devolution ist die Säumnis der Länder bei der Vornahme gewisser Verwaltungsmaßnahmen und deren Erforderlichkeit für die Durchführung des StV.

Hier ist die Rechtslage aufgrund des engen Zusammenhangs des Überwachungsrechts (Art 16 Abs 5 B-VG) mit der mittelbaren Bundesverwaltung (Art 102 Abs 1 B-VG) weniger komplex: Zuständig für die Feststellung der Säumnigkeit⁶⁰ ist jenes Bundesorgan, an das die Vollzugskompetenz devolviert (idR der zuständige BM); dieses ist - aufgrund der Kompetenzvorschriften (BMG) - ident mit dem weisungsberechtigten Bundesorgan vor der Devolution (im Bereich Naturschutz der BMU).

Nach eingetretener Devolution kann der Bund die versäumte Maßnahme entweder **selbst** (durch das zuständige Bundesorgan im Wege der unmittelbaren Bundesverwaltung) nachholen, oder aber im Wege der **mittelbaren Bundesverwaltung** ausführen lassen - was im Endeffekt einer Ausübung des Überwachungsrechts gleichkommt.

Wird aufgrund einer behaupteten Devolution durch den Bund eine VO erlassen, so kann die LReg diese im Wege des Art 139 Abs 1 B-VG beim VfGH anfechten, mit der Begründung, daß die VO Art 18 Abs 2 B-VG widerspreche⁶¹.

g) Die Rechtslage nach eingetretener Devolution

Nach **eingetretener Devolution** obliegt dem Bund das zu tun, was das Land versäumt hat, nämlich jene Gesetze zu erlassen und/oder jene Vollzugsakte zu setzen ohne die der StV wirkungslos bliebe⁶².

Die Devolution gem Art 16 Abs 4 B-VG ist nur eine **vorübergehende**, sie endet, wenn das säumige Land die geschuldete Maßnahme nachholt; nach *Wiederin* ist aufgrund dieser Bestimmung auch eine - nach allgemeinen Derogationsregeln ausgeschlossene - Aufhebung von BG durch Landesverordnungen möglich, weil es nur auf die objektive Erfüllung der vr Verpflichtung ankomme⁶³. Dieser Meinung ist zuzustimmen, da der Verfassungstext nur von den „erforderlichen Maßnahmen“ durch die Länder spricht, die ein Außerkrafttreten von „Gesetz oder Verordnung“ bewirken.

Wird **nach erfolgter Devolution der betreffende StV geändert** (werden zB in ein Artenschutzabkommen weitere zu schützende Arten aufgenommen) und werden dadurch neue Durchführungsbestimmungen erforderlich, fällt deren Erlassung in die Zuständigkeit der Län-

⁵⁸ *Wiederin*, Bundesrecht und Landesrecht, 1995, 148 ff, 164.

⁵⁹ *Berchtold*, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JBl 1967, 247 f.

⁶⁰ Zum Begriff der Rechtzeitigkeit vgl schon im vorigen Kapitel (II.2.f.aa.).

⁶¹ *Berchtold*, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JBl 1967, 247 f.

⁶² *Ringhofer*, Die österreichische Bundesverfassung, 1977, 76.

⁶³ *Wiederin*, Bundesrecht und Landesrecht, 1995, 174.

der. Es handelt sich rechtlich hierbei um neue vertragliche Bestimmungen, die dem gleichen Verfahren unterzogen werden müssen wie alle völkervertraglichen Normen⁶⁴. Eine Devolution kann schließlich selbstverständlich nur bei jenen Ländern stattfinden die ihrer Verpflichtung gem Art 16 Abs 4 B-VG nicht nachgekommen sind. Das dann aufgrund der nunmehrigen Zuständigkeit des Bundes zustandegekommene BG kann nur mit beschränktem örtlichen Geltungsbereich erlassen werden. Ein solches BG hat den örtlichen Geltungsbereich ausdrücklich zu bestimmen (Art 49 Abs 1 B-VG).

3. Internationale Naturschutzkonventionen in Österreich

a) Allgemeines

Aufgrund von Art 15 Abs 1 B-VG haben die Länder die Kompetenz in naturschutzrechtlichen Angelegenheiten⁶⁵, also insb über die Erhaltung der Unversehrtheit der Natur und den Schutz des Landschaftsbildes⁶⁶.

Wie die obigen Ausführungen gezeigt haben, fällt unter die Naturschutzkompetenz auch die Durchführung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen in vr Verträgen. In den folgenden Kapiteln sollen die Inhalte der wichtigsten Naturschutzkonventionen, denen Österreich beigetreten ist, zusammengefaßt und hinsichtlich ihres bisherigen Vollzuges sowie der kompetenzrechtlichen Relevanz ihrer Bestimmungen analysiert werden.

Von naturschutzrechtlicher Bedeutung sind in Österreich insb folgende internationale (multilaterale) Abkommen:

- Das Übereinkommen über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, insb als Lebensraum für Wasser- und Watvögel („*Ramsar Konvention*“), 1971⁶⁷,
- das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume („*Berner Konvention*“), 1979⁶⁸.

Hinsichtlich des Übereinkommens zum Schutz der Alpen, 1995⁶⁹ („*Alpenkonvention*“) wurde bisher nur die sog „Rahmenkonvention“ nicht aber das „Naturschutzprotokoll“ ratifiziert.

Der in der Fragestellung angeführten „*Bonner Konvention*“ (Übereinkommen zur Erhaltung wandernder Tierarten, 1979⁷⁰) ist Österreich bisher noch nicht beigetreten; da aber die EG dem Abkommen beigetreten ist⁷¹, zählt das Abkommen zum Gemeinschaftsrecht (s Abschnitt III).

Die Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, 1973⁷² (*Washingtoner Artenschutzübereinkommen*) wer-

⁶⁴ Berchtold, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JBl 1967, 247.

⁶⁵ Vgl zB VfSlg 2799/1956, 4076/1961, 4237/1962, 4908/1965, 6562/1971, 7169/1973.

⁶⁶ VfSlg 3818/1960.

⁶⁷ BGBl 225/1983, zuletzt idF BGBl 283/1993 (mit Gesetzesvorbehalt), abgedruckt in Anhang II dieser Untersuchung.

⁶⁸ BGBl 372/1983, zuletzt idF BGBl 747/1990 (mit Gesetzesvorbehalt), abgedruckt in Anhang I.

⁶⁹ BGBl 447/1995 (mit Gesetzesvorbehalt).

⁷⁰ Bei der Bonner Konvention handelt es sich - ähnlich wie bei der Alpenkonvention - im wesentlichen um eine Rahmenkonvention.

⁷¹ Beschluß 461/82 des Rates betreffend den Beitritt zum Übereinkommen von Bonn zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten, ABl 1982 L 210, 10; s dazu auch den Beschluß des Rates 145/98 zur Genehmigung - im Namen der EG - der Änderungen der Anhänge I und II des Bonner Übereinkommens gem dem Beschluß der 5. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens ABl 1998 L 46, 6.

⁷² BGBl 188/1982, zuletzt idF 442/1994 (ohne Gesetzesvorbehalt).

den größtenteils durch die strengeren (unmittelbar geltenden bzw anwendbaren) EG-Vorschriften verdrängt⁷³.

Vgl ferner (von geringerer praktischer bzw naturschutzrechtlicher Relevanz)

- das Übereinkommen zum Schutz der biologischen Vielfalt, 1994 (*Biodiversitätskonvention*)⁷⁴;
- das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, 1972 (*Welterbekonvention*)⁷⁵;
- das Übereinkommen zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel, 1920⁷⁶ sowie
- das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs, 1995⁷⁷.

Hinsichtlich der in diesen Abkommen vorgesehenen Verpflichtungen (gleiches gilt für Naturschutzabkommen, denen Österreich zukünftig beitrifft) ist aufgrund der innerstaatlichen Geltung der Kompetenzverteilung zunächst zu prüfen, welche Verpflichtungen nach den anerkannten Interpretationsregeln (insb der Verfassungsrechtsprechung) in die **Zuständigkeit der Länder**⁷⁸ fallen und welche nicht⁷⁹.

Anschließend ist zu prüfen ob diese Verpflichtungen **direkt vollzogen** werden können oder ob zusätzlich der Zwischenschritt ein Legislativaktes notwendig ist (nur „*self-executing*“-Bestimmungen in StV können direkt vollzogen werden).

IdR sind internationale Naturschutzübereinkommen nicht *self-executing*: Sie begründen keine unmittelbaren Rechte und Pflichten des einzelnen Bürgers (und die Natur, die in diesen Abkommen geschützt wird, ist als solche nicht rechtsfähig), sondern enthalten vielmehr ein Regelungsprogramm, das sich an den Vertragsstaat richtet.

Dazu tritt in einigen Fällen auch noch das sog **sekundäre VR**: Die erwähnten Übereinkommen sehen meist Organe vor, die nicht nur die Verwirklichung des Regelungsprogramms der Übereinkommen sicherstellen und überwachen sollen, sondern auch die Aufgabe haben, die Vorschriften der jeweiligen Konvention zu verbessern. Dabei werden zB einheitliche Regeln über die **Auslegung** bestimmter Begriffe getroffen. In den Abkommen ist für solche Fälle die Verabschiedung von Empfehlungen (**Resolutionen**) vorgesehen. Diese sind zwar nicht in gleicher Weise verbindlich wie die Vorschriften des Übereinkommens, andererseits sind sie auch nicht gänzlich unverbindlich. Die Nichtanwendung dieser Resolutionen wird ein Indiz dafür sein, daß der betreffende Vertragsstaat seinen vr Verpflichtungen nicht angemessen nachkommt⁸⁰.

Trotz des Wortlautes des Art 16 Abs 4 B-VG, der nur von „*Staatsverträgen*“ spricht, entfalten solche Resolutionen auch quasi-normative Verpflichtungen für die Bundesländer, weil auch die Länder zur „*angemessenen*“ Erfüllung vr Verpflichtungen verhalten sind.

⁷³ Vgl insb die VO 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, AB1 1997 L 61, 1 ff.

⁷⁴ BGBl 213/1995 (mit Gesetzesvorbehalt).

⁷⁵ BGBl 60/1993 (ohne Gesetzesvorbehalt).

⁷⁶ StGB1 304/1920 (ohne Gesetzesvorbehalt).

⁷⁷ BGBl 44/1995 (mit Gesetzesvorbehalt) idF BGBl III 29/1998; ebenfalls noch in Geltung: Abkommen zur Regelung des Walfischfangs, 1936, BGBl 55/1936.

⁷⁸ Neben Naturschutzkompetenzen können auch andere Landeskompetenzen, wie Raumordnung oder Jagdwesen, betroffen sein.

⁷⁹ Zur Abgrenzung der Naturschutzkompetenzen von anderen Kompetenzen vgl *Bußjäger*, Die Naturschutzkompetenzen der Länder, 1995, 35 ff.

⁸⁰ *Schmidt-Räntsch*, Leitfaden zum Artenschutzrecht, 1990, 15.

Kommen die Vertragsstaaten den Verpflichtungen der Naturschutz-Konventionen (im Lichte des dazu ergangenen vr Sekundärrechtes) nicht (rechtzeitig) nach, so hat, wie bereits erörtert, gem Art 16 Abs 4 der Bund das Recht einer Ersatzvornahme. In der Praxis hat die Devolution allerdings - sowohl allgemein, als auch in naturschutzrechtlichen Angelegenheiten - bisher geringe bzw gar keine Bedeutung.

b) *Die Berner Konvention*⁸¹

aa) Inhalt

Das Übereinkommen verfolgt im wesentlichen folgende **Ziele**:

Schutz der wildlebenden Fauna und Flora samt der natürlichen Lebensräume, Förderung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich des Artenschutzes sowie Beachtung insb der gefährdeten Arten, einschließlich der wandernden Tierarten.

In Art 2 und 3 des Übereinkommens werden **allgemeine Förderungspflichten der Vertragsparteien** festgelegt: So haben sie Maßnahmen zu ergreifen, um die Populationen der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, der insb den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht. Allerdings ist dabei „den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen Rechnung zu tragen“ (Art 2).

Jede Vertragspartei hat die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die nationale Politik zur Erhaltung wildlebender Arten und ihrer natürlicher Lebensräume zu fördern. Dieses Ziel ist bei der Planungs- und Entwicklungspolitik der Vertragsparteien zu berücksichtigen (Art 3 Abs 2).

Anhang (AH) I und II der Konvention listen die „**streng geschützten Pflanzen- (AH I) und Tierarten (AH II)**“ auf.

Art 5 Satz 1 und Art 6 Satz 1 legen übereinstimmend fest, daß die Vertragsparteien die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um den (besonderen) Schutz der Arten der AH I - III sicherzustellen.

Gem Art 5 Satz 2 besteht der besondere Schutz der in AH I angeführten Pflanzen darin, daß das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen sowie der Besitz und Verkauf dieser Arten **zu verbieten** sind.

Bei den in AH II angeführten Tierarten ist jede Form des absichtlichen Fangens, Haltens und Tötens, das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Brut- und Raststätten, das mutwillige Beunruhigen von Tieren während der Brut, Aufzucht und des Überwinterns, Zerstörung und Entnahme von Eiern, Besitz von und Handel mit toten Exemplaren, ausgestopften Tieren und Teilen von Tieren zu untersagen (Art 6 Satz 2).

Bei den in AH III angeführten „**geschützten Tierarten**“ darf die Nutzung nur in jenem Ausmaß durchgeführt werden, daß die Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden, wobei Art 2 Rechnung zu tragen ist (Art 7 Abs 2). Nach Art 7 Abs 3 sind von den Vertragsparteien dazu Schonzeiten und/oder andere Verfahrensarten der Nutzungsregelung, zeitweilige Nutzungsverbote zur Wiederherstellung des Populationsstandes und gegebenenfalls Regelungen bezüglich des Verkaufs lebender und toter wildlebender Tiere, des Haltens solcher Tiere zum Verkauf, des Transports von Tieren zu Verkaufszwecken oder des Anbietens von Tieren zum Verkauf aufzustellen.

⁸¹ Artikelangaben dieses Kapitels ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf diese Konvention; zur Fundstelle und innerstaatlicher Geltung s FN 68.

In AH IV sind schließlich die **Mittel und Methoden des Tötens und Fangens** sowie die **Nutzungsformen** aufgelistet, die nicht an den in AH III angeführten wildlebenden Tierarten angewandt werden dürfen (Art 8).

Art 4 der Konvention regelt den **Habitatschutz**: Jede Vertragspartei hat die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume - insb jener der Arten des AH I und II - zu gewährleisten (Abs 1).

Die Vertragsparteien berücksichtigen bei ihrer Planungs- und Entwicklungspolitik die Erfordernisse der nach Abs 1 geschützten Gebiete, um jede Beeinträchtigung dieser Gebiete zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten (Abs 2).

Die Vertragsparteien können in bestimmten Fällen **Ausnahmen** von den Verpflichtungen der Art 4 - 8 vorsehen, zB für Zwecke des Pflanzen- und Tierschutzes, der Verhütung von Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern etc, der Sicherheit der Luftfahrt, der Forschung und Bestandsauffrischung, wenn es keine andere Möglichkeit gibt und dem Bestand nicht schadet (Art 9 Abs 1). Werden solche Ausnahmeregelungen getroffen, ist dem Ständigen Ausschuss ein detaillierter Bericht zu übermitteln (Art 9 Abs 2). Dieser Ständige Ausschuss ist das Organ zur Überwachung der Einhaltung der Konvention; seine Zusammensetzung und Funktionen werden in den Art 13 ff geregelt.

Die Konvention enthält ferner Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit bzw Koordination, insb bei wandernden Arten (Art 10, Art 11 Abs 1 lit a), Forschungsförderung (Art 11 Abs 1 lit b) und Berichtspflichten (Art 9 Abs 2, Art 11 Abs 3).

bb) Durchführung und kompetenzrechtliche Situation

Die Berner Konvention berührt mehrere Landeskompetenzen (Naturschutz, Jagd, Fischerei und Raumordnung) sowie Bundeskompetenzen (insb Forstwesen, Wasserrecht und Äußere Angelegenheiten); zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Gesichtspunktetheorie⁸², va aber das Rücksichtnahmeprinzip⁸³: Die Naturschutz-, Jagd- und FischereiG sollten den Erfordernissen des Lebensraumschutzes gem Art 4 Abs 1 Rechnung tragen. Die Ausnahmebestimmungen haben dabei den Erfordernissen des Art 9 Abs 1 zu entsprechen.

Dieselben LG sind auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Art 5 bis 8 zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Außerdem sind sowohl Arten- als auch Lebensraumschutz raumordnungsrechtlich bei der Planungs- und Entwicklungspolitik iSd Art 4 Abs 2 und Art 3 Abs 2 zu berücksichtigen.

In die Außenkompetenz des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG) fällt die Entsendung von Delegierten in den Ständigen Ausschuss (Art 13 Abs 2).

⁸² Ein und dieselbe Materie kann nur einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden. Damit wird aber nicht ausgeschlossen, daß bestimmte Sachgebiete nach verschiedenen Gesichtspunkten geregelt werden können; nach dem einen Gesichtspunkt kann dabei eine Zuständigkeit des Bundes, nach dem anderen eine Zuständigkeit der Länder gegeben sein; VfSlg 7169/1973 uva; *Funk*, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, 1980, 49.

⁸³ Der Bundes- bzw Landesgesetzgeber darf bei der Anwendung der Gesichtspunktetheorie keine Regelung erlassen, welche die vom Bund bzw die vom Land wahrzunehmenden Interessen unterlaufen würden oder eine unsachliche Behinderung der Bundes- bzw Landesinteressen darstellen würden; VfSlg 10.292/ 1984; *Pernthaler*, Kompetenzverteilung in der Krise, 1989, 58 ff.

Auch ist der Bundesgesetzgeber aufgerufen, den Arten- und Habitatschutz der Konvention entsprechend zu berücksichtigen (insb im Verkehrs-, Wasser-, Berg- und Forstrecht)⁸⁴.

Hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit ist grundsätzlich der Bund im Rahmen der Außenkompetenz zuständig. Die Länder sollten aber, soweit erforderlich, im Rahmen ihrer Kompetenzen StV mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen (Art 16 Abs 1 B-VG).

Die Berichtspflichten fallen ebenfalls in die „äußeren Angelegenheiten“ des Bundes; allerdings erscheint hier eine Kooperation mit den Landesbehörden angebracht, da bei diesen der Großteil der Durchführung liegt.

Die Forschung bzw Forschungsförderung obliegt den Ländern, da Forschung und Entwicklung akzessorische Verwaltungsmaterien darstellen, dh den einzelnen Verwaltungsmaterien immanente Faktoren sind⁸⁵; so gehört also die Forschung im Bereich des Naturschutz kompetenzrechtlich zum Naturschutz.

Bei der innerstaatlichen Umsetzung⁸⁶ in Österreich bestehen bislang noch größere Defizite, da die Bestimmungen der Konvention nicht vollinhaltlich in die Naturschutz- und Jagdgesetze eingearbeitet wurden. Deshalb werden nach wie vor die natürlichen Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere durch exzessiven Straßen- und Autobahnbau, die Errichtung landschaftszerstörender Wasserkraftwerke, die immer noch praktizierten Flußregulierungsmaßnahmen sowie den überhandnehmenden Kies- und Schotterabbau zerstört⁸⁷.

Mit dem (endgültigen) Wirksamwerden der Bestimmungen der EG-„Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ (dazu näher in Kapitel III.5.b) im Jahr 2004, wird die Berner Konvention jedoch für Österreich stark an Bedeutung verlieren, da deren Bestimmungen dann durch die strengeren (mittelbar oder unmittelbar wirkenden) EG-Bestimmungen jener RL bzw deren nationalen Umsetzungsbestimmungen überlagert werden. Für die Vögel der AH II und III gelten bereits die (mittelbar oder unmittelbar wirkenden) strengeren Bestimmungen der EG-Vogelschutz-RL (s Kapitel III.5.a).

⁸⁴ Kolmer/Schleicher, Vollzug des Berner Übereinkommens in Österreich, 1995, Teil 1 - rechtlicher Vollzug, 71 ff.

⁸⁵ Zaruba/Frühauf, Österreichisches Forschungsrecht, 1974, XLII.

⁸⁶ Einen umfassenden und detaillierten Überblick über die (bereits erfolgten und noch notwendigen) Durchführungsmaßnahmen bietet die Studie von Kolmer/Schleicher, Vollzug des Berner Übereinkommens in Österreich, Teil 1 - rechtlicher Vollzug, 1995.

⁸⁷ Alliance for Nature (Hrsg), Die Welterbe-Konvention und andere internationale Naturschutzübereinkommen (Informationsblatt), 1993, 3.

c) Die „Ramsar-Konvention“⁸⁸

aa) Inhalt

Ziel des Übereinkommens ist der **Schutz von Feuchtgebieten**⁸⁹, insb als Lebensraum für Wasser- und Watvögel⁹⁰.

Jede Vertragspartei bezeichnet dazu **geeignete Feuchtgebiete** in ihrem Hoheitsgebiet zur Aufnahme in eine „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“ (Art 2 Abs 1). Die Feuchtgebiete sollen für die Liste nach ihrer internationalen ökologischen, botanischen, zoologischen, limnologischen und hydrologischen Bedeutung ausgewählt werden. In erster Linie sollen Feuchtgebiete, die während der Jahreszeiten im Hinblick auf Wat- und Wasservögel von internationaler Bedeutung⁹¹ sind, in die Liste aufgenommen werden (Art 2 Abs 2).

Jede Vertragspartei hat das Recht die Grenzen der bereits darin eingetragenen Feuchtgebiete **wegen dringender nationaler Interessen** aufzuheben oder enger zu ziehen (Art 2 Abs 5).

Hebt die Vertragspartei im dringenden nationalen Interesse die Grenzen eines in der Liste geführten Feuchtgebiets auf oder zieht sie dessen Grenzen enger, so soll sie, soweit wie möglich, jeden Verlust von Feuchtgebieten **ausgleichen**, insb für Wat- und Wasservögel sowie - in demselben oder in einem anderen Gebiet - zum Schutz eines angemessenen Teils des natürlichen Lebensraumes zusätzliche **Schutzgebiete schaffen** (Art 4 Abs 1).

Die Vertragsparteien planen und verwirklichen ihre **Vorhaben** in der Weise, daß die Erhaltung der in der Liste geführten Feuchtgebiete und, soweit wie möglich, eine wohlausgewogene Nutzung der übrigen Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebietes gefördert werden (Art 3 Abs 1).

Jede Vertragspartei fördert die Erhaltung von Feuchtgebieten sowie von Wat- und Wasservögeln dadurch, daß Feuchtgebiete - gleichviel ob sie in der Liste geführt werden oder nicht - zu Schutzgebieten erklärt werden und in angemessenem Umfang für ihre Aufsicht gesorgt wird (Art 4 Abs 1).

Die Vertragsparteien sollen außerdem durch Hege die **Bestände von Wat- und Wasservögeln** in geeigneten Feuchtgebieten **vergrößern** (Art 4 Abs 4).

Die Konvention enthält weiters **Berichtspflichten** der Vertragsparteien an die Konventionsorgane (zB Art 2 Abs 5, Art 3 Abs 2), **Forschungsaufgaben** (Art 4 Abs 3) sowie Bestimmungen über die Konventionsorgane (insb Art 6 ff).

bb) Durchführung und kompetenzrechtliche Situation

Die Bekanntgabe und Bezeichnung der österreichischen Feuchtgebiete zur Aufnahme in die „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“ obliegt dem Bund im Rahmen der **Außen-**

⁸⁸ Artikelangaben ohne Bezeichnung beziehen sich auf diese Konvention; Fundstelle und innerstaatliche Geltung s FN 67.

⁸⁹ Art 1 Abs 1 definiert (relativ weit) den Begriff: Feuchtgebiete iSd Übereinkommens sind Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Salzwasser sind.

⁹⁰ Wat- und Wasservögel iSd Übereinkommens sind Vögel, die von Feuchtgebieten ökologisch abhängig sind (Art 1 Abs 2).

⁹¹ Nach der Konferenz der Vertragsstaaten ist zur Beurteilung der internationalen Bedeutung zu berücksichtigen: Die Größe des Bestandes an Tieren, insb (seltenen) Wat- und Wasservögeln, und Pflanzen, die Beispielhaftigkeit oder die Seltenheit der in einem Gebiet lebenden, ökologisch von ihm abhängigen Tiere und Pflanzen und der Grad ihrer Gefährdung; *Schmidt-Räntsch*, Leitfaden zum Artenschutzrecht, 1990, 20.

kompetenz aufgrund der innerstaatlichen Auswahl und Festlegung der Gebiete durch die Länder (Berücksichtigungspflicht!) gem dem folgenden Absatz.

Der **Gebietsschutz** selbst obliegt als „Durchführung des StV“ nach Maßgabe der vr Verpflichtungen Österreichs den **Bundesländern**: Da der Flächenschutz einen wesentlichen Teil des Naturschutzes darstellt, fällt dieser Regelungskomplex in den Kompetenzbereich der Länder. Ob „dringende nationale Interessen“ iSd Art 2 Abs 5 vorliegen ist im Rahmen des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens zu prüfen.

Die Schaffung zusätzlicher Schutzgebiete als Ausgleich (Art 4 Abs 1) betrifft ebenfalls die Naturschutz- und auch Raumordnungskompetenzen.

Die Hegemaßnahmen des Art 4 Abs 4 fallen offensichtlich auch in die Materie Naturschutz; ebenso die Forschungsaufgaben als Adhäsionskompetenz (dazu schon oben unter II.3.b.bb.).

Bezüglich der Vorhaben des Art 3 Abs 1 trifft die Verpflichtung jene Gebietskörperschaft, die auch für die Planung des Vorhabens zuständig ist; hinsichtlich der „Verwirklichung“ von Vorhaben trifft die Verpflichtung jene Gebietskörperschaft(en), die für die Bewilligung(en) nach der Kompetenzverteilung zuständig sind.

Berichtspflichten und Entsendung von Delegierten zu den Konventionsorganen betreffen wiederum die Außenkompetenz des Bundes; diesbezüglich erscheint auch hier eine Kooperation von Bund und Ländern geboten, da der Großteil der Umsetzungsmaßnahmen bei den Ländern liegt.

Österreich hat bisher neun „*Ramsar-Gebiete*“ mit einer Gesamtfläche von über 100.000 ha ausgewiesen⁹².

Außerdem wurde ein nationaler „Ramsar-Plan“ sowie ein nationales Feuchtgebietsinventar erstellt; ein Entwurf für eine Vereinbarung gem Art 15a B-VG zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung von Ramsar-Gebieten wurde 1993 erarbeitet, bisher aber noch nicht abgeschlossen⁹³.

Allerdings wurden zur Konvention selbst keine Durchführungsgesetze erlassen. Die Naturschutzgesetze nehmen - mit Ausnahme des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegengesetzes⁹⁴ - zu wenig auf die Inhalte des Abkommens Bedacht⁹⁵.

Durch den EU-Beitritt werden die Bestimmungen des Abkommens großteils durch die weitaus strengeren (mittelbar oder unmittelbar wirkenden) Regelungen der EG-Vogelschutzrichtlinie verdrängt (vgl dazu noch unten in Kapitel III.5.a).

⁹² Neusiedler See und Lacken im Seewinkel, Donau-March-Auen, Untere Lobau, Stauseen am Unteren Inn, Rheindelta, Bodensee, Pürgschachen Moor, Sablatnigmoor bei Eberndorf, Rotmoos im Fuschertal und das Hörfeld.

⁹³ WWF (Hrsg), Gemeinsam handeln. Das WWF-Programm für den Naturschutz in Österreich 1995 - 2000, 1995, 47.

⁹⁴ LGBI 27/1990, zuletzt idF LGBI 66/1996; vgl insb Art 7 Abs 1 leg cit: „Gemäß (...) des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel (...) hat die Landesregierung für die Umsetzung des Feuchtgebietsschutzes zu sorgen. Sie hat insbesondere in den international als bedeutend eingestuft Feuchtgebieten für die Errichtung eines Management-Planungssystems Sorge zu tragen.“ Besonderen Schutz der Feuchtgebiete gewährt auch § 9 Tiroler Naturschutzgesetz, LGBI 33/1997.

⁹⁵ WWF (Hrsg), Gemeinsam handeln. Das WWF-Programm für den Naturschutz in Österreich 1995 - 2000, 1995, 42.

III. Die kompetenzrechtliche Situation betreffend Naturschutzvorschriften der EG⁹⁶

1. Allgemeines

a) Das „Außenverhältnis“: EU - Republik Österreich

Österreich ist einer der wenigen Bundesstaaten in der EU. Die EU ist allerdings - ähnlich wie das VR - „bundesstaatenblind“⁹⁷, was sich insb darin auswirkt, daß den subnationalen Gliedern im Gefüge der EU, gemessen am Grad der Mitwirkungsoptionen nationaler Repräsentanten, im wesentlichen keinerlei substantielle und unmittelbare Mitentscheidungsbefugnisse zukommen. Eine verfassungsrechtliche Sonderstellung der Gliedstaaten kommt somit der EU gegenüber nicht zum Tragen. Umgekehrt aber reichen konkrete Normen und Maßnahmen, die in den Institutionen der EU gesetzt werden, in die Interessens- und Kompetenzbereiche gliedstaatlicher Akteure⁹⁸.

Adressaten der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen sind daher die **als Einheiten aufgefaßten „Mitgliedstaaten“** (MS). Auf staatliche Untergliederungen (wie etwa die österreichischen Bundesländer) nimmt das Gemeinschaftsrecht - wie auch idR das VR - keine Rücksicht. Daher kann sich auch kein MS den gemeinschaftlichen Pflichten durch Hinweis auf innerstaatliche Kompetenzverteilung entziehen. Jeder MS muß sich selbst um seinen innerstaatlichen Interessen- und Kompetenzausgleich kümmern.

Vertragspartei und MS der EG ist die Republik Österreich in ihrer Gesamtheit (also Bund und Länder und nicht etwa nur der Bund), die nach außen berechtigt und verpflichtet wird; die Bundesländer sind als Gliedstaaten somit Betroffene des EU-Rechts⁹⁹, sind jedoch nicht selbst Parteien des EGV geworden¹⁰⁰.

Die EG ist eine Gemeinschaft, die sich durch sog „Supranationalität“ auszeichnet: Die bedeutet insb daß im Gegensatz zu internationalen Organisationen, die MS Teile ihrer Souveränität an die EG abgetreten und das Tätigwerden der Gemeinschaft in diesen Bereichen anerkannt haben. Die Rechtsakte der EG haben innerstaatlich **Vorrang** vor dem Recht der MS¹⁰¹, einer „Transformation“ bedarf es hierfür - im Gegensatz zu den vr StV - grundsätzlich nicht.

⁹⁶ Wenn im folgenden überwiegend von der „EG“ (und nicht von der „EU“) die Rede ist, so liegt dies einerseits daran, daß für diese Untersuchung nur die Rechtsakte der EG (früher EWG) von Bedeutung sind und andererseits auch nur der EG (im Gegensatz zur EU) eine Naturschutzkompetenz zukommt. Außerdem ist die EU (im Gegensatz zur EG) nicht rechtsfähig; *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, 1996, Rz 627, 950.

⁹⁷ Vgl zB *Rudolf*, Die Bundesländer und die europäische Einigung, in: Merten (Hrsg) Föderalismus und Europäische Gemeinschaften, 265; *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 1997, 96; *Budischowsky*, Die Umsetzung von EU-Normen in den Ländern. Ein Beitrag zur Auslegung des Art 23d Abs 5 B-VG, ÖJZ 1998, 887 f mwN.

⁹⁸ Vgl dazu zB *Pressien*, Föderalistische Strukturverschiebungen. Zur stillen Aufwertung der Länder im Kontext des EU-Beitritts, 1996, 29 f.

⁹⁹ Der EuGH hat - hinsichtlich Richtlinien - darauf hingewiesen, daß alle Träger der öffentlichen Gewalt (und damit auch die Länder) zur Umsetzung solcher Vorschriften verpflichtet sind: EuGH Slg 1986, 1651 (*Johnston*) und Slg 1989, 1861 (*Fratelli Constanzo*).

¹⁰⁰ IdS *Kössinger*, Die Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts im Bundesstaat, 1989, 35 f.

¹⁰¹ Der EuGH hat diesbezüglich das Prinzip des „Anwendungsvorrangs“ des Gemeinschaftsrechts vor dem innerstaatlichen Recht entwickelt: Demnach hat das staatliche Rechtsanwendungsorgan im Fall einer Kollision zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht bei unmittelbarer Anwendbarkeit der EG-Vorschrift diese vorzuziehen; s dazu näher zB *Öhlinger*, Verfassungsrechtliche Aspekte der Übernahme von Gemeinschaftsrecht und Unionsrecht in die Österreichische Rechtsordnung, in: *Hummer/ Schweitzer* (Hrsg), Österreich und das Recht der Europäischen Union, 1996, 173 ff.

Welche **Kompetenzen** von den MS an die EG übertragen wurden richtet sich (im wesentlichen) nach dem EGV (**Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung**, Art 3b Satz 1 EGV¹⁰²).

Abgeschwächt wird dieses Prinzip durch das **Prinzip der Vertragslückenschließung** (Art 235 EGV¹⁰³).

Durch das **Subsidiaritätsprinzip** (Art 3b EGV Satz 2) darf die Gemeinschaft aber in Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig werden, sofern und soweit die Ziele¹⁰⁴ der in Betracht kommenden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene besser erreicht werden können als auf Ebene der MS.

Das Subsidiaritätsprinzip betrifft jedoch nur das Verhältnis der EU zu den MS. Die **interne Kompetenzverteilung** innerhalb der einzelnen MS bleibt davon **unberührt**¹⁰⁵.

Gemeinschaftliche Rechtssetzungsakte, die den Kompetenzrahmen der EG überschreiten (sog. „**ultra-vires**“-Handlungen) können von den MS¹⁰⁶ im Wege einer Nichtigkeitsklage gem Art 173 Satz 2 EGV angefochten werden.

Die Kompetenzen der EG¹⁰⁷ sind grundsätzlich entweder ausschließliche, parallele oder (idR) konkurrierende; letztere sind für diese Untersuchung relevant: Bei **konkurrierenden Kompetenzen** (wie zB Umweltschutz) bleibt die Kompetenz der MS erhalten und wird nur soweit zurückgedrängt, als die Gemeinschaft ihre Kompetenzen tatsächlich ausübt¹⁰⁸.

Übt die Gemeinschaft ihre Rechtssetzungskompetenzen durch **Richtlinien** (RL) (Art 189 EGV) aus, bleibt den MS darüber hinaus weiterhin ein gewisser gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum, je nach Determiniertheit der RL. Bei **VO** und **Entscheidungen** bedarf es ob derer unmittelbaren Geltung in den MS idR keiner Legislativakte mehr.

Im Rahmen ihrer Kompetenzen kann die Gemeinschaft rechtsetzend tätig werden; wichtigstes Organ ist dabei der Rat.

Mit dem EUV wurde der **Art 146 EGV** (Zusammensetzung des Rates) insofern geändert, daß anstelle des Erfordernisses, daß jede Regierung eines ihrer Mitglieder entsendet, es nunmehr genügt, daß ein „Vertreter auf Ministerebene“ - somit kommt auch ein Mitglied einer LReg in Betracht¹⁰⁹ - für die Regierung handlungsbefugt ist.

Nach dem Wortlaut des Art 146 EGV wird hier aber lediglich eine mögliche Option eingeräumt - ob Repräsentanten subnationaler Glieder im Ministerrang den jeweiligen Staat im Rat

¹⁰² „Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.“

¹⁰³ „Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines Ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.“

¹⁰⁴ Gem Art 3 lit k EGV umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft auch eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt; zu den Art 130r - t EGV („Umwelt“) noch unten.

¹⁰⁵ Schambeck, Europäische Integration und Föderalismus, ÖJZ 1996, 527.

¹⁰⁶ Zu den innerstaatlichen Rechten der österreichischen Bundesländer in diesem Zusammenhang im nächsten Kapitel (III.2.).

¹⁰⁷ Die Kompetenz-Kompetenz der EG liegt bei den MS; Schweitzer/Hummer, Europarecht, 1996, Rz 885.

¹⁰⁸ Burtcher, EG-Beitritt und Föderalismus, 1990, 19; Öhlinger, Verfassungsrecht, 1997, 90; Schweitzer/Hummer, Europarecht, 1996, Rz 344.

¹⁰⁹ Öhlinger, Verfassungsrecht, 1997, 92.

dann auch tatsächlich vertreten, hängt von den entsprechenden innerstaatlichen Regeln ab bzw bleibt es den Regierungen überlassen, welche Mitglieder sie zu Ratssitzungen entsenden¹¹⁰.

Eine untergeordnete Rolle bei der Rechtsetzung in der EG spielt auch der **Ausschuß der Regionen** (AdR; vgl Art 198a - c EGV), der mit dem Ziel geschaffen wurde, die föderale Ausrichtung der Gemeinschaft zu unterstreichen, indem er regionalen und lokalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit bietet, ihre Vorstellungen in den EG-Rechtsetzungsprozeß einzubringen. Er setzt sich zusammen aus 222 Repräsentanten regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, die vom Rat einstimmig zu ernennen sind, wobei die **Nominierungsvorschläge** der einzelnen MS **nach innerstaatlichen Regeln** zu treffen sind.

Die Funktion des AdR beschränkt sich allerdings (bisher) auf **Anhörungs- und Beratungsrechte** im Bezug auf den Rat und die Kommission.

Eine obligatorische Anhörung in Umweltangelegenheiten ist nicht vorgesehen, der AdR kann aber vom Rat oder von der Kommission in allen Fällen gehört werden, in denen eines dieser Organe dies für zweckmäßig erachtet. Außerdem kann der AdR aufgrund seines Initiativrechtes (Art 198 c EGV) von sich aus Stellungnahmen abgeben.

Da die EG über keinen „Verwaltungsunterbau“ in den MS verfügt, liegt die Anwendung (Durchführung) eines Großteils des Gemeinschaftsrechts bei den Organen der MS¹¹¹ (sog **indirekter oder mitgliedstaatlicher Vollzug**). Um den innerstaatlichen Kompetenzaufbau kümmert sich dabei die EG - wie gesagt - nicht; der indirekte Vollzug richtet sich somit nach nationalem Verwaltungsrecht¹¹².

Der **unzureichende Vollzug** des Gemeinschaftsrechts - sei es durch den Bund, sei es durch die Länder - stellt einen Vertragsverstoß dar¹¹³. Die Europäische Kommission (bzw ein anderer MS) kann unter den Voraussetzungen des Art 169 (bzw des Art 170) EGV gegen einen MS Klage vor dem EuGH erheben, der, wenn die Klage begründet ist, den **Vertragsverstoß durch Urteil** feststellt.

b) Das „Innenverhältnis“: Bund - Länder

Österreich ist ein Bundesstaat (Art 2 Abs 1 B-VG), dieses Prinzip ist und bleibt auch nach dem EU-Beitritt ein Baugesetz unserer Verfassung.

¹¹⁰ Schweitzer/Hummer, Europarecht, 1996, Rz 148.

¹¹¹ Die MS haben alle geeignete Maßnahmen zu Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag oder aus Handlungen der Gemeinschaftsorgane ergeben, zu treffen; Maßnahmen, welche die Verwirklichung dieser Ziele gefährden, sind zu unterlassen (Art 5 EGV - Prinzip der Gemeinschaftstreue).

¹¹² Fischer, Europarecht in der öffentlichen Verwaltung, 1994, 111.

¹¹³ Ein MS mit föderalistischer Struktur kann sich nicht seinen Verpflichtungen gegenüber der EG entziehen, indem er (wahrheitsgemäß) vorbringt, ein Gliedstaat sei seiner Pflicht zur Durchführung/Umsetzung des Gemeinschaftsrechts nicht nachgekommen; Budischowsky, Die Umsetzung von EU-Normen in den Ländern. Ein Beitrag zur Auslegung des Art 23d Abs 5 B-VG, ÖJZ 1998, 888 f (mN auf die einschlägige Judikatur des EuGH).

Allerdings bedeutete (insb aufgrund der v. „Mediatisierung“ der Länder und einer weitreichenden Kompetenzübertragung) der Beitritt Österreichs eine Gesamtänderung der Bundesverfassung. Durch die **Übertragung von Landeskompetenzen auf die EG**¹¹⁴ und den prinzipiellen Ausschluß der Länder von der Willensbildung der EG in Rechtsetzung und Vollziehung wurde auch das **bundesstaatliche Prinzip eingeschränkt**¹¹⁵.

Die **innerstaatliche Kompetenzverteilung** zwischen Bund und Ländern bleibt aber durch den EU-Beitritt (wie auch im Zusammenhang mit dem Vollzug v. Verträge) für die Durchführung von Rechtsakten der europäischen Organisationen **unberührt bzw erhalten (Prinzip der Immunität der staatlichen Kompetenzverteilung gegenüber der EU)**¹¹⁶.

Die Zuständigkeit zum Vollzug/zur Durchführung von EU-Vorschriften beurteilt sich daher nach der Kompetenzverteilung (insb Art 10 ff B-VG) sowie den damit in Zusammenhang stehenden Interpretationsregeln.

Somit ist erforderlich, daß EU-Rechtsakte innerstaatlich zunächst einer **kompetenzrechtlichen Transformation** (nach den gängigen Interpretationsregeln) in Quasi-Bundes- oder Landesakte unterworfen werden¹¹⁷. Diese „Transformation“ hat aber keine Bedeutung für die Rechtswirkungen (s Kapitel III.3.b.) der EU-Rechtsakte in der innerstaatlichen Rechtsordnung.

Die Notwendigkeit einer bundesstaatlichen Differenzierung der EU-Rechtsakte läßt sich aus **Art 23d Abs 5 B-VG** herleiten, der die **Länder verpflichtet**,

*„Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der europäischen Union gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“*¹¹⁸

¹¹⁴ Gleichzeitig handelt es sich um innerstaatliche Kompetenzverlagerungen zu Lasten der Landesparlamente auf die Exekutive. Daher nimmt die Bedeutung der Gesetzgebungsfunktion der Länder ab und die Kontrollfunktion bleibt (als Möglichkeit, die weiter ausgebaut werden könnte); Schambeck, Europäische Integration und Föderalismus, ÖJZ 1996, 524.

Trotz dieser Kompetenzverluste kann nicht davon gesprochen werden, daß die Länder einen EU-Beitritt abgelehnt hätten, vielmehr waren es die Länder (bzw die LH-Konferenz), die in dieser Frage eine Vorreiterrolle übernommen haben und bereits seit 1987 die BReg mehrfach aufforderten, eine EG-Mitgliedschaft anzustreben; Schambeck, Europäische Integration und Föderalismus, ÖJZ 1996, 530; Kunnert, Österreichs Weg in die Europäische Union, 1993, 228. Als Bedingung wurde aber gestellt, daß im Vorfeld eines EG-Beitritts - im Hinblick auf deren „bundeslandblinde“ Struktur - eine grundlegende bundesstaatliche Kompetenzreform zu realisieren sei; Pressien, Föderalistische Strukturverschiebungen. Zur stillen Aufwertung der Länder im Kontext des EU-Beitritts, 1996, 31.

¹¹⁵ Vgl zB: Stolzlechner, Österreichs EU-Beitritt und die Bundesverfassung, in: Hummer (Hrsg), Die Europäische Union und Österreich, 1994, 166; Öhlinger, Verfassungsrecht, 1997, 84.

¹¹⁶ Öhlinger, Ein Bundesstaat auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft, Verfassungsfragen eines künftigen Beitritts Österreichs zur EG, in: Letzgus ea (Hrsg), Für Recht und Staat - FS Helmrich 1994, 386; Öhlinger, Verfassungsrecht, 1997, 96; Kunnert, Österreichs Weg in die Europäische Union, 1993, 227.

¹¹⁷ Pernthaler, Auswirkungen einer EU-Mitgliedschaft auf die österreichischen Bundesländer, in: Hummer (Hrsg), Die Europäische Union und Österreich, 1994, 186.

¹¹⁸ Diese Verpflichtung zur Umsetzung von EG-Recht ergibt sich aber bereits aus dem Gemeinschaftsrecht; Art 23d Abs 5 B-VG ist insofern deklaratorisch. Eingehend dazu und zur sonstigen Auslegung dieser Bestimmung: Budischowsky, Die Umsetzung von EU-Normen in den Ländern. Ein Beitrag zur Auslegung des Art 23d Abs 5 B-VG, ÖJZ 1998, 881 ff.

Diese Regelung entspricht mit einigen Abweichungen Art 16 Abs 4 B-VG; die in Kapitel II.2. angeführten Inhalte (Rechtzeitigkeit, Devolution etc) gelten daher sinngemäß, soweit nicht bei Art 23d Abs 5 B-VG Besonderheiten (Feststellung durch ein Gericht im Rahmen der EU, Rechtscharakter insb Vorrang des Gemeinschaftsrechts etc) bestehen, auf die im folgenden noch hingewiesen wird. Hervorzuheben seien hier nochmals die **Kompetenzprobleme** die bei **Querschnittsmaterien** (und als solche können die meisten EU-Rechtsakte angesehen werden) auftreten können¹¹⁹.

Im Hinblick auf die zur Devolution erforderliche Verurteilung durch ein Gericht der EU sieht Art 12 Abs 2 der „Vereinbarung zwischen den Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration“¹²⁰ (im folgenden kurz BLV) vor, daß die jeweils betroffenen Länder zur Tragung jener **Kosten** verpflichtet sind, die dem Bund im Zusammenhang mit Verfahren vor dem EuGH wegen eines EG-rechtswidrigen Verhaltens der Länder erwachsen¹²¹.

2. Die Länderbeteiligung bei EU-Vorhaben und in den Organen der EG

Im Unterschied zu den Bundesländern treten für den **Bund** spezifische **Mitwirkungsrechte in den EU-Organen** an die Stelle von staatlich souveränen Entscheidungsrechten.

Daher und auch im Hinblick auf die Verpflichtung der Länder zur Ausführung von EU-Recht sowie als teilweise Kompensation ihres Kompetenzverlustes räumt die Bundesverfassung den Ländern Mitwirkungsrechte an EU-Vorhaben ein¹²² (Art 23d Abs 1 - 3 B-VG).

Dazu wurden (entsprechend Art 23d Abs 4 B-VG) auch zwei Vereinbarungen gem Art 15a B-VG abgeschlossen¹²³.

Diese Vorschriften sind insb für **künftige EG-Naturschutzvorhaben von Bedeutung**.

Nach **Art 23d Abs 1 B-VG** (Art 1 Abs 1 der BLV) **hat** der Bund die Länder unverzüglich über alle Vorhaben¹²⁴ im Rahmen der EU, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder

¹¹⁹ Dazu näher *Öhlinger*, Verfassungsrechtliche Aspekte der Übernahme von Gemeinschaftsrecht und Unionsrecht in die Österreichische Rechtsordnung, in: Hummer/Schweitzer (Hrsg), Österreich und das Recht der Europäischen Union, 1996, 185 ff und *Pernthaler*, Auswirkungen einer EU-Mitgliedschaft auf die österreichischen Bundesländer, in: Hummer (Hrsg), Die Europäische Union und Österreich, 1994, 186 f.

¹²⁰ BGBl 1992/775.

¹²¹ Zur Zusammensetzung und Höhe dieser Kosten: *Budischowsky*, Die Umsetzung von EU-Normen in den Ländern. Ein Beitrag zur Auslegung des Art 23d Abs 5 B-VG, ÖJZ 1998, 891.

¹²² *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 1997, 96.

¹²³ Vgl die bereits erwähnte BLV sowie die Vereinbarung zwischen den Ländern gem Art 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Angelegenheiten der europäischen Integration, kundgemacht in den jeweiligen Landesgesetzblättern (im folgenden kurz LV).

¹²⁴ Der Begriff „Vorhaben“ ist umfassend zu verstehen: Er umfaßt alle Dokumente der EU-Organe über Anträge und Beschlüsse, Protokolle über Sitzungen, Berichte der ständigen Vertretung Österreichs, aber auch Dokumente und Akte über österreichische Initiativen, Stellungnahmen uä, die an die EU-Organe ergehen, sowie über alle Verfahren vor dem EuGH, an denen Österreich beteiligt ist; *Pernthaler*, Auswirkungen einer EU-Mitgliedschaft auf die österreichischen Bundesländer, in: Hummer (Hrsg), Die Europäische Union und Österreich, 1994, 183 f; *derselbe*, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration, 1992, 32 ff.

berühren oder sonst für sie von Interesse¹²⁵ sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur **Stellungnahme** zu geben¹²⁶.

Ansprechpartner für den Bund ist dabei die Verbindungsstelle der Bundesländer (VST). Sie fungiert als Übermittler von Information zwischen der BReg und den einzelnen LReg.

Die **Informationsverpflichtung** liegt prinzipiell beim jeweils sachlich zuständigen BMin¹²⁷. Es hat sich jedoch die Praxis entwickelt, daß Dokumente des Rates direkt an die VST übermittelt werden. Gleiches geschieht bei Dokumenten der direkten Vertretung. Man kann daher davon ausgehen, daß den Ländern die **gesamte Dokumentation** zu den sie interessierenden EU-Vorhaben zusteht¹²⁸.

„Anzustreben ist, daß der Informationsaustausch und die Kooperation zwischen Bund und Ländern in Sachen Europapolitik (weiter) intensiviert wird. Die Bundesverwaltung hat sich bisher bemüht, die Länder über alle wesentlichen Entwicklungen zu informieren. Aber auch die Länder sollten den Bund über ihre Initiativen und Erfahrungen im AdR regelmäßig unterrichten; nur so können sie sicherstellen, daß der Bund in allen anderen Gremien für sie auftreten kann“¹²⁹.

Der Bund hat fristgerechte Stellungnahmen der Länder zu Vorhaben iSd Art 1 Abs 1 bei der Festlegung des Standpunktes der Republik Österreich in den zuständigen Organen der europäischen Integration „entsprechend zu erwägen“ (Art 5 Abs 1 BLV).

Liegt dem Bund eine **einheitliche Stellungnahme** der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der EU vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der **Bund** bei Verhandlungen und Abstimmungen in der EU an diese Stellungnahme **gebunden**.

Er darf davon **nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen**¹³⁰ **abweichen** (Art 23d Abs 2 B-VG; Art 6 Abs 1 BLV) und hat dies auch begründen; eine allfällige Abweichung unterliegt einer nachprüfenden Kontrolle durch den VfGH¹³¹.

Das BKA hat den Ländern im Wege der VST die Gründe für Abweichungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 8 Wochen nach der amtlichen Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes mitzuteilen (Art 6 Abs 3 BLV).

¹²⁵ Der Interessensbereich der Länder ist ebenfalls weit auszulegen; insb gehören dazu EU-Vorhaben, welche ua Auswirkungen auf die Umweltsituation oder Ihre Verpflichtungen im Rahmen von Gemeinschaftsaufgaben haben; *Pernthaler*, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration, 1992, 39 f.

¹²⁶ Das BKA hat mitzuteilen, welche Frist den Ländern für die Erstattung einer Stellungnahme im Hinblick auf den Verfahrensablauf vor den im Rahmen der europäischen Integration zuständigen Organen zur Verfügung steht (Art 4 Abs 2 BLV).

¹²⁷ Im Naturschutzbereich aufgrund § 2 Abs 1 Z 2 iVm Teil 2 der Anlage des BMG beim BMinU.

¹²⁸ *Morass* (BKA), Die Praxis der Bund-Länderkoordination in der EU-Politik, in: *Staudigl/Fischler* (Hrsg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß, 1996, 88.

¹²⁹ *Woschnagg*, Welchen Einfluß haben die Länder auf die Festlegung österreichischer Positionen zu EU-Politiken? in: *Staudigl/Fischler* (Hrsg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß, 1996, 80.

¹³⁰ Diese liegen dann vor, „wenn dies zur Wahrnehmung wichtiger österreichischer Interessen in der EU unabweisbar ist“; Erläut RV, 27 BlgNR 19.GP, 9.

¹³¹ *Kiefer*, Die österreichischen Länder und Gemeinden im Ausschuß der Regionen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der Koordinationsmechanismen in der österreichischen Delegation, in: *Staudigl/Fischler* (Hrsg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß, 1996, 32; aA: *Pressien*, Föderalistische Strukturverschiebungen. Zur stillen Aufwertung der Länder im Kontext des EU-Beitritts, 1996, 38.

Eine **einheitliche Stellungnahme** liegt vor, wenn entweder alle Länder oder die Integrationskonferenz der Bundesländer (IKL)¹³² eine Stellungnahme zu Vorhaben der europäischen Integration in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind, abgeben (Art 4 LV). Ein Beschluß der IKL kommt zustande, wenn mindestens 5 Länder zustimmen und kein Land eine Gegenstimme erhebt (Art 3 LV, im Gegensatz zur LH-Konferenz, bei der Einstimmigkeit für eine Beschlußfassung erforderlich ist). In der Praxis wurde aber die IKL seit dem EU-Beitritt nicht mehr einberufen.

Soweit ein Vorhaben im Rahmen der EU auch¹³³ Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, kann die BReg einem von den Ländern namhaft gemachten **Vertreter** die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat¹³⁴ übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt aber **unter Beteiligung des zuständigen Mitgliedes der BReg** und in Abstimmung mit diesem (Art 23d Abs 3 B-VG - hiermit wurde die Möglichkeit des Art 146 EGV innerstaatlich umgesetzt).

Aufgrund des Ressortprinzips, das in den österreichischen Bundesländern vorherrscht, sind die Mitglieder von LReg als „Minister“ anzusehen und somit mögliche „Vertreter auf Ministerebene“ iSd Art 146 EGV¹³⁵.

In **Verhandlungen oder Beratungen** im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen oder sonst für sie von Interesse sein könnten sind Ländervertreter auf Ersuchen der Länder grundsätzlich beizuziehen. Für Wortmeldungen solcher Vertreter im Rahmen der jeweiligen Delegation ist das Einvernehmen mit dem Delegationsleiter erforderlich (Art 8 BLV). Weiters besteht das Recht, Vertreter in die österreichische Mission bei der EU zu entsenden (Art 9 BLV).

Letzteres erfolgt sowohl durch zwei Referenten aus dem Personalstand der VST als auch Entsendung von Landesbediensteten im Rahmen von befristeten Dienstzuteilungen¹³⁶.

In der Praxis sorgen außerdem die jeweils zuständigen BMin für die Einbeziehung der Bundesländer. Hierfür haben sie vor der letzten einer Ratstagung vorangehenden AStV-Sitzung¹³⁷ eine interministerielle Koordinationssitzung abzuhalten.

¹³² Die IKL wurde (zusätzlich zur bestehenden, aber verfassungsrechtlich nicht verankerten LH-Konferenz) als interföderale Einrichtung eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, die gemeinsamen Länderinteressen in Angelegenheiten der europäischen Integration wahrzunehmen und wichtigste integrationspolitische Fragen zu beraten (Art 1 LV). Sie setzt sich zusammen aus den LH den LTPräs sowie dem Präs und Vizepräs des BR (Art 2 LV). Jedes Land hat eine Stimme, die der LH abgibt. Die IKL ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß versendet wurden und mindestens 5 Länder vertreten sind.

¹³³ Im Einzelfall (insb bei „komplexen Materien“) sind daher auch die Bundesinteressen bei der Willensbildung wahrzunehmen; 27 BlgNR 19.GP, 10.

¹³⁴ Dies gilt nicht für den „Europäischen Rat“ iSd Art D EUV; vgl Klecatsky/Morscher, B-VG, 1997, FN 1 zu Art 23d sowie 27 BlgNR 19.GP, 9.

¹³⁵ Schambeck, Europäische Integration und Föderalismus, ÖJZ 1996, 528.

¹³⁶ Kiefer, Die österreichischen Länder und Gemeinden im Ausschuß der Regionen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der Koordinationsmechanismen in der österreichischen Delegation, in: Staudigl/Fischler (Hrsg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß, 1996, 33.

¹³⁷ Die Entscheidungsprozesse im Bereich des Rates sehen eine Reihe von fachspezifischen und sachlich übergreifenden, horizontalen Verhandlungsebenen vor. Während die Arbeitsgruppen und schließlich die Tagungen des Rates auf Ministerebene nach Fachbereichen differenziert sind, wirkt der Ausschuß der ständigen Vertreter (AStV; vgl Art 151 Abs 1 EGV) als horizontal und vertikal übergreifender „Motor“ oder „Filter“. Er ist in allen EU-Bereichen dafür zuständig, die Vorhaben den Ministerräten zur Entscheidung aufzubereiten oder - sofern dies noch nicht möglich ist, in die Arbeitsgruppen zurückzuverweisen.

Als Forum für die Abstimmung österreichischer Positionen für den AStV dient der aus den Beitrittsverhandlungen stammende wöchentliche „EU-jour-fixe“. An ihm nehmen ua Bedienstete der BMin sowie der VST teil. Die Weisung für den AStV wird als Ergebnis der Diskussion aller sachlich betroffenen von den beiden Vorsitzenden (der Vorsitz wechselt zwischen dem BKA und dem BMinaA) erstellt und sodann an die Ständige Vertretung Österreichs bei der EU übermittelt. Die Erstellung österreichischer EU-Positionen ist daher idR von einer pragmatischen Konsensorientierung aller Beteiligten geprägt.

Bereits in den EWR- und den Beitrittsverhandlungen hat sich die Praxis etabliert, daß Vertreter der VST auch auf Beamtenebene an allen zentralen Koordinationssitzungen sowie an den vielfältigen sektoriellen Beratungen teilnehmen konnten. Je nach sachlicher Betroffenheit wirkten an den Arbeitsgruppen auch Vertreter einzelner Länder mit¹³⁸.

Auch dem **BR** ist eine Mitwirkung an EU-Vorhaben verfassungsrechtlich gewährleistet: Das zuständige Mitglied der BReg (jener BM, der Österreich im Rat vertritt) hat den BR über alle Vorhaben (im erwähnten Sinne) zu **informieren** und ihm Gelegenheit zur **Stellungnahme** zu geben (Art 23e Abs 1 B-VG).

Im **AdR** hat Österreich zwölf Vertreter (Art 198a EGV), wobei neun davon die LH sind (Art 23c Abs 4 B-VG bestimmt, daß jedes Bundesland einen, der österreichische Städte- und Gemeindebund zusammen 3 Vertreter entsenden können).

Ebenso wie der AdR hat auch das **Europäische Parlament (EP)** bei der Rechtsetzung relativ geringe Mitentscheidungsbefugnisse. Das Österreichische Europawahlgesetz beruht überdies auf einem „gesamtstaatlichen“ Vertretungsmodell mit wenig Berücksichtigung von regionalen Interessen. Eine Vertretung regionaler Interessen im EP ist nur in geringem Ausmaß möglich¹³⁹.

Für sonstige EU-Organe, wie die Europäische **Kommission**, die (vereinfacht formuliert) das alleinige Initiativrecht zur Normsetzung in der EG verfügt, ist eine Länderbeteiligung bisher (rechtlich) noch nicht vorgesehen.

Da den Ländern keine Klagemöglichkeit vor dem EuGH zukommt¹⁴⁰ enthält (der in Verfassungsrang stehende) Art 10 BLV als innerstaatliche Kompensation die Möglichkeit, daß die Länder bindend eine **Klage beim EuGH** veranlassen können:

Im Fall eines rechtswidrigen Handelns oder Unterlassens von EU-Organen, das Angelegenheiten betrifft, in welcher die Gesetzgebung Landessache ist, hat der Bund auf Ansuchen eines Landes die nach dem Gemeinschaftsrecht hierfür in Betracht kommenden Rechtsbehelfe vor dem EuGH zu ergreifen, sofern kein anderes Land diesem Ansuchen widerspricht und nicht zwingende außen- und integrationspolitische Gründe dagegensprechen.

¹³⁸ Morass (BKA), Die Praxis der Bund-Länderkoordination in der EU-Politik, in: Staudigl/Fischler (Hrsg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß, 1996, 85 ff.

¹³⁹ Rack, Europaabgeordnete als Vertreter der Interessen der Länder in Brüssel, in: Staudigl/Fischler (Hrsg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß, 1996, 93 ff.

¹⁴⁰ Bundesländer haben nach dem „landesblinden“ Gemeinschaftsrecht vor dem EuGH (und vor dem EuG I) keine Klagsbefugnis, eine solche haben nur die MS. Nach der Rechtsprechung des EuGH genießen die Länder lediglich eine Klagebefugnis entsprechend den Vorschriften für natürliche und juristische Personen, dh sie sind „nichtpriviliert“ klagsbefugt, was bedeutet, daß sie insb keine RL oder VO anfechten können; *Niedermühlbacher*, Die Österreichischen Länder im Rechtssystem der europäischen Gemeinschaften, JBl 1996, 552 f.

3. Die Durchführung von Gemeinschaftsrecht durch die Bundesländer

a) Die Rechtsqualitäten des EU-Rechts

Das EU-Recht kann unterteilt werden in das „Unionsrecht“ (mit vr Charakter) und das Gemeinschaftsrecht als einer Rechtsordnung sui generis:

Das **Gemeinschaftsrecht** bedarf keiner Transformation in innerstaatliches Recht; es gilt vielmehr im „Durchgriff“ durch die Staatsgewalt neben der staatlichen Rechtsordnung und hat **(Anwendungs-)Vorrang vor dem staatlichen Recht**¹⁴¹. Entscheidet eine Behörde im Einzelfall nur nach Maßgabe nach nationalem Recht und läßt das vorrangig anwendbare Gemeinschaftsrecht außer acht, ist ihr Handeln rechtswidrig¹⁴².

Das Gemeinschaftsrecht wird weiter unterteilt in primäres (im wesentlichen der EGV) und darauf basierendes sekundäres Gemeinschaftsrecht (im wesentlichen VO, RL, Entscheidungen).

Für diese Untersuchung sind vor allem EG-VO, -RL, sowie von der EG abgeschlossene vr Übereinkommen von Bedeutung.

Letztere nehmen im Rang eine Zwischenstufe zwischen primärem und sekundärem Gemeinschaftsrecht ein. Sie gelten ebenso wie EG-VO unmittelbar in den MS¹⁴³, allerdings nur in dem Ausmaß, als die MS Kompetenzen an die EG abgetreten haben; bzw werden nur jene Teile solcher Übereinkommen für die MS verbindlich, die zur **Außenkompetenz („treaty making power“) der EG** gehören.

Eine Außenkompetenz der EG besteht in Sachgebieten mit Auslandsbezug dann, wenn die EG eine Kompetenz in diesem Bereich hat (wie zB Umweltschutz) und davon auch durch interne Rechtsakte Gebrauch gemacht hat oder durch den Abschluß des Abkommens davon Gebrauch macht (Parallelismus zwischen Innen- und Außenkompetenz)¹⁴⁴.

b) Unmittelbare Anwendbarkeit und Wirkung

aa) Allgemeines

Das Gemeinschaftsrecht kann - je nach Rechtsnatur und Inhalt unmittelbar geltend (s unter cc) oder gar **unmittelbar anwendbar**¹⁴⁵ sein:

Es ist dann maßgeblich für alle Rechtsunterworfenen innerhalb des Geltungsgebietes und auch für jeden Träger hoheitlicher Gewalt, **einschließlich der Bundesländer**. Insoweit steht die Gesamtheit der Rechtsträger einer neuen zusätzlichen Hoheitsgewalt gegenüber, welche allerdings nur einen gegenständlich beschränkten Tätigkeitsbereich besitzt. Das unmittelbar anwendbare Gemeinschaftsrecht bedarf also keines besonderen Verpflichtungsgrundes gegenüber den Bundesländern¹⁴⁶.

¹⁴¹ Ständige Rspr des EuGH; *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, 1996, Rz 853; s auch bereits FN 101.

¹⁴² *Fischer*, Europarecht in der öffentlichen Verwaltung, 1994, 120.

¹⁴³ *Obwexer/Niedermühlbichler*, Das EU-Recht in der Österreichischen Rechtsordnung, ecolex 1995, 146; *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 1997, 85; vgl auch Art 228 Abs 7 EGV: „... sind für die MS verbindlich.“

¹⁴⁴ *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 1997, 85; *Schmidt-Räntsch*, Leitfaden zum Artenschutzrecht, 1990, 24 und FN 27; *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, 1996, Rz 654.

¹⁴⁵ „Unmittelbar anwendbar“ sind Normen, die ohne weitere staatliche Umsetzungs- oder Anwendungsmaßnahmen in dem Sinne „maßgeblich“ sind, daß für Rechtssubjekte unmittelbar Rechte und Pflichten entstehen; darüber hinaus können sie auch die MS verpflichten, die zur Wahrung und Geltendmachung dieser Rechte im nationalen Bereich erforderlichen Maßnahmen zu treffen; *Kössinger*, Die Durchführung des europäischen Gemeinschaftsrechts im Bundesstaat, 1989, 64.

¹⁴⁶ *Rabe*, Das Verordnungsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 1963, 30 f.

Unmittelbare Anwendbarkeit entfalten idR Bestimmungen in EG-VO, aber auch RL¹⁴⁷ können uU (eine der unmittelbaren Anwendbarkeit nahekommende) „unmittelbare Wirkung“ (= Direktwirkung) zeigen (ähnliches gilt auch für die von der EG abgeschlossenen vr Abkommen):

bb) Richtlinien

RL sind für die MS **hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich**¹⁴⁸, überlassen den nationalen Stellen aber die Wahl der Form und Mittel zur Erreichung dieses Ziels (Art 189 Abs 3 EGV). RL gelten somit *für aber nicht in* den MS. Grundsätzlich gelten sie daher innerstaatlich erst nach erfolgter Umsetzung.

Hinzuweisen ist aber auf die sog **mittelbare Wirkung** von RL. Diese äußert sich einerseits in der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts (nach Ablauf der Umsetzungsfrist) und andererseits in der sog Sperrwirkung (dh, daß nach Umsetzung der RL kein entgegenstehendes nationales Recht erlassen werden darf).

In bestimmten Fällen können RL aber auch eine **unmittelbare Wirkung** entfalten¹⁴⁹, sodaß sich der einzelne in Ermangelung fristgerechter und/oder ordnungsgemäßer Umsetzungsmaßnahmen gegenüber dem säumigen MS auf die unmittelbar wirkenden Bestimmungen der RL berufen kann:

Unmittelbare Wirkung liegt vor, wenn die RL einen **unbedingten, hinreichend genauen Inhalt** hat und eine **zur Zielsetzung in der RL abgesetzte Frist abgelaufen** ist; außerdem muß sie **den einzelnen begünstigen**¹⁵⁰.

Diese letztgenannte Voraussetzung kann allerdings nicht für Umweltschutzrichtlinien gelten¹⁵¹ (da hier idR nicht Individuen, sondern die Umwelt betroffen sind).

In einer jüngeren, aufsehenerregenden Entscheidung hat auch der **EuGH** in einem die UVP-RL betreffenden Vertragsverletzungsverfahren klargestellt, daß staatliche Behörden Verpflichtungen, die sich aus einer hinreichend bestimmten und unbedingten RL ergeben, **unabhängig davon erfüllen zu haben, ob sich einzelne Marktbürger deren Vorschriften zu Nutze machen können**. Die „Möglichkeit für den einzelnen, sich gegenüber dem Staat auf unbedingte und hinreichend klare und genaue Vorschriften einer nicht umgesetzten RL zu berufen“ hat seiner Ansicht nach nichts mit der Frage zu tun, ob die richtlinienbegründeten Pflichten von

¹⁴⁷ In der Praxis verschwinden manchmal die Unterschiede von RL und VO; so kann es sein, daß Vorschriften in RL so detailliert sind, daß sie uU unmittelbare Wirkung entfalten und damit unmittelbar vollzogen werden können; ebenso kommt es vor, daß Vorschriften in EG-VO erst gesetzlich näher konkretisiert werden müssen.

¹⁴⁸ Vgl zB *Thun-Hohenstein/Cede*, Europarecht, 1996, 178; *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, 1996, Rz 356; *Grabitz/Hilf*, Kommentar zur Europäischen Union II, Rz 57.

¹⁴⁹ Vgl dazu zB *Oldenbourg*, Die Unmittelbare Wirkung von EG-Richtlinien im innerstaatlichen Bereich, 1984; *Klein*, Unmittelbare Geltung, Anwendbarkeit und Wirkung von Europäischem Gemeinschaftsrecht, 1988; *Hummer/Obwexer*, Die unmittelbare Wirkung von EG-Richtlinien und die Haftung des Staates für Umsetzungsmängel, in: Griller/Rill (Hrsg), Verfassungsrechtliche Grundfragen der EU-Mitgliedschaft, 1997, 31 ff; ständige Judikatur des EuGH, vgl zB EuGH Slg 1993, I-5357 (*Francovich*), EuGH Slg 1979, 1629 (*Ratti*).

¹⁵⁰ *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, 1996, Rz 365.

¹⁵¹ Nach dem Schrifttum binden - in Anlehnung der Rechtsprechung des EuGH zur unmittelbaren Wirkung - Umweltschutzrichtlinien die öffentliche Verwaltung, auch wenn die Umsetzung der RL in nationales Recht noch nicht erfolgt ist, soweit sie inhaltlich hinreichend bestimmt sind und Verbote/Beschränkungen enthalten oder die MS (bzw deren Verwaltungsbehörden) zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichten; *Freitag/Iven*, Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für den nationalen Habitatschutz, NuR 1995, 116 f.

den staatlichen Stellen zu erfüllen sind¹⁵². Dies hat zur Folge, daß auch Umweltschutzbestimmungen in RL, die ja in der Regel nicht den einzelnen, sondern Teile der Umwelt begünstigen, unmittelbare Wirkung haben können.

Auch die österreichische Rechtsprechung hat diese Judikatur bereits teilweise übernommen. So nahm der **VwGH** in einem jüngeren Erkenntnis zur Problematik der unmittelbaren Wirkung der UVP-RL Stellung: Die unmittelbare Wirkung einer EG-RL setze (lediglich) die fehlende oder mangelhafte Umsetzung der RL durch den MS sowie die inhaltliche Unbedingtheit und hinreichende Bestimmtheit der jeweils im konkreten Konfliktfall in Rede stehenden Regelung der RL voraus¹⁵³.

cc) Verordnungen und völkerrechtliche Übereinkommen

EG-VO sind in den MS in all ihren Teilen verbindlich und haben **unmittelbare Geltung** (Art 189 Abs 2 EGV): Sie gelten nicht nur *für*, sondern – gewissermaßen im Durchgriff durch die staatliche Souveränität – auch *in* den MS (sog **Durchgriffswirkung**). Zu ihrer Wirksamkeit bedarf es keiner weiteren Handlung (Transformation) des MS¹⁵⁴.

Von der unmittelbaren Geltung einer VO zu unterscheiden ist deren **unmittelbare Anwendbarkeit** (die idR vorliegt). Diese ist nur gegeben, wenn die **Bestimmung „klar und eindeutig“** ist und den mit ihrer Anwendung betrauten Stellen keinerlei Ermessensspielraum läßt¹⁵⁵, somit die **Anwendungsfähigkeit** dieser Bestimmungen **für die nationalen Rechtsanwendungsorgane** gegeben ist.

Auch die **von der EG abgeschlossenen vr Abkommen** und die Beschlüsse der durch diese Abkommen geschaffenen Vertragsanwendungsorgane gelten (als Gemeinschaftsrecht) unmittelbar in Österreich. Auch ihnen kann unmittelbare Anwendbarkeit zukommen¹⁵⁶ in diesem Fall sind sie von den Verwaltungsorganen mit Vorrang gegenüber widersprechenden Bestimmung der nationalen Rechtsordnung anzuwenden¹⁵⁷.

c) Die innerstaatliche Durchführung des Gemeinschaftsrechts im Bundesstaat

Wie erwähnt haben sich die EU-MS zur **Durchführung des Gemeinschaftsrechts** verpflichtet, soweit das Gemeinschaftsrecht eine solche Verpflichtung vorsieht bzw kein direkter Vollzug durch Gemeinschaftsorgane vorgesehen ist; die österreichischen Bundesländer haben dabei jene Materien zu vollziehen/umzusetzen, die nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung bzw den geltenden Interpretationsregeln in ihren Wirkungsbereich fallen.

¹⁵² EuGH Slg 1995, I-2189 (Kom/BRD - „Großkrotzenburg“): Der individualschützende Gehalt der Norm zählt demnach nicht mehr zu den Voraussetzungen der unmittelbaren Wirkung. Die lange Zeit offene Frage, ob eine RL, die einen rein objektiven Charakter hat, diesen Effekt zu entfalten vermag, ist damit vom Gerichtshof in einem positiven Sinn beantwortet. Allerdings wird dadurch der Unterschied zwischen EG-VO und -RL weiter eingeebnet; vgl. dazu näher *Gellermann*, Auflösung von Normwidersprüchen zwischen europäischem und nationalem Recht, DÖV 1996, 435 f.

¹⁵³ VwSlg 14.348 A/1995; vgl auch VfSlg 14.391/1995.

¹⁵⁴ Vgl dazu zB EuGH Slg 1971, 1039 (*Politi*).

¹⁵⁵ EuGH Slg 1973, 1135 (*Schlüter*).

¹⁵⁶ Vgl zB EuGH Slg 1987, 3719 (*Demirel*): „Eine Bestimmung eines von der Gemeinschaft mit Drittländern abgeschlossenen Abkommen ist als unmittelbar anwendbar anzusehen, wenn sie unter Berücksichtigung des Wortlauts auf den Sinn und Zweck des Abkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung enthält, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlaß eines weiteren Aktes abhängen.“

¹⁵⁷ *Obwexer/Niedermühlbichler*, Das EU-Recht in der Österreichischen Rechtsordnung, ecolex 1995, 149.

Zu unterscheiden ist zwischen unmittelbarem und mittelbarem Vollzug¹⁵⁸.

Der **unmittelbare Vollzug** besteht im Vollzug des **unmittelbar anwendbaren** Gemeinschaftsrechts (dies ist idR bei VO der Fall).

Dieses Recht ist in der in Auslegung¹⁵⁹ der Rechtsprechung des EuGH anzuwenden (Auslegungsmonopol des EuGH)¹⁶⁰.

Mittelbarer Vollzug liegt vor, wenn die zur Umsetzung von Sekundärrecht erlassenen innerstaatlichen Vorschriften angewandt werden (in der Hauptsache werden RL in nationales Recht umgesetzt). In den Fällen des mittelbaren Vollzugs tritt somit zum eigentlichen Vollzug (von nunmehr nationalem Recht¹⁶¹) noch ein (ausführender) Rechtsetzungsakt hinzu.

Die Rechtsprechung des EuGH hat in diesem Zusammenhang klargestellt, daß solche Umsetzungsmaßnahmen durch nach außen bindende Rechtsakte wahrzunehmen sind („Außenwirkung“)¹⁶²; für Österreich bedeutet dies den Erlass förmlicher Gesetze (im materiellen Sinn, also einschließlich VO¹⁶³). RL sind damit den Grundsatzgesetzen vergleichbar¹⁶⁴.

Die MS (bzw deren Gliedstaaten) handeln bei dieser ausführenden Rechtsetzung kraft **ihrer eigenen Hoheitsgewalt**, wenn auch hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gemeinschaftlich - teilweise inhaltlich sehr weit - gebunden. Die nationale Durchführungsmaßnahme muß neben den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen auch den innerstaatlichen rechtlichen Bindungen entsprechen¹⁶⁵.

Von föderalistischer Bedeutung im Zusammenhang mit dem innerstaatlichen Vollzug von Gemeinschaftsrecht durch die Länder ist, daß im Gegensatz zur Regelung betreffend den Vollzug von (Bundes-)StV ein **Überwachungsrecht** des Bundes (iSd Art 16 Abs 5 B-VG) verfassungsrechtlich **nicht vorgesehen** ist.

Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung, einer effektiven Vollziehung sowie bei Vollzugsproblemen kann allerdings eine **Kooperation** von Bund und Ländern (evtl auch eine Koordination der Länder durch den Bund) von Vorteil sein:

Vollzugsprobleme im Verhältnis Bund/Länder können sich insb bei sog Querschnitts- oder komplexen Materien ergeben (also Vorschriften, die mehrere Bund- und Länderkompetenzen betreffen, wie zB die UVP-RL¹⁶⁶); aber auch bei sog „Weder-noch-Kompetenzen“ - dies betrifft Materien, deren Regelung weder dem Bund, noch den Ländern innerhalb ihrer jeweiligen Kompetenzen, und zwar auch nicht in wechselseitiger Abstimmung möglich ist.

Kooperation bzw Information erscheint insb auch im Hinblick auf die zahlreichen Berichtspflichten Österreichs gegenüber der Europäischen Kommission angebracht: Da dem Bund im

¹⁵⁸ *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, 1996, Rz 427 f.

¹⁵⁹ Für den EuGH zählt auch die Rechtsfortbildung zur Interpretation, *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, 1996, Rz 451.

¹⁶⁰ *Fischer*, Europarecht in der öffentlichen Verwaltung, 1994, 119.

¹⁶¹ Hier muß aber immer darauf geachtet werden, daß der RL entsprechend gehandelt wird; *Schweitzer/Hummer*, Europarecht, 1996, Rz 428.

¹⁶² *Dossi*, EG und Rechtsetzung aus der Sicht eines Beitrittswerbers. Das Beispiel Österreich, in: Schäffer (Hrsg), Europäische Integration und Gesetzgebung, 1992, 126 f.

¹⁶³ Zur Frage wann - im Hinblick auf Art 18 Abs 1 B-VG (Legalitätsprinzip) - ein Gesetz und wann eine VO erlassen werden kann, s oben in Kapitel II.2.d.

¹⁶⁴ *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 1997, 84.

¹⁶⁵ IdS *Kössinger*, Die Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts im Bundesstaat, 1989, 21 f.

¹⁶⁶ RL 337/85 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl 1985 L 175, 40 ff.

Rahmen der Außenkompetenz die Vertretung gegenüber dem Ausland zukommt (Art 10 Abs 2 B-VG) sollten die Länder in denjenigen Bereichen, in denen sie für den Vollzug von Gemeinschaftsrecht zuständig sind, den Bund entsprechend über den Vollzug informieren, damit jener diesen Informationspflichten nachkommen kann¹⁶⁷.

4. Die Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts¹⁶⁸ auf die Naturschutzkompetenzen

a) Die Naturschutzkompetenzen und -rechtsakte der Gemeinschaft

Der EGV bietet relativ weitreichende und umfassende rechtliche Möglichkeiten, für die Erlassung naturschutzrechtlicher Bestimmungen.

Wichtigste Rechtsgrundlagen zum Erlass für Umwelt- bzw Naturschutznormen im EGV sind die mit der EEA 1987 eingeführten **Art 130r - t**¹⁶⁹ sowie die Art 100a Abs 3 und 235 EGV. Auf diesen Kompetenzen beruhen mehrere Rechtsakte mit naturschutzrechtlichen Inhalten:

Im Vordergrund stehen dabei die „**Vogelschutzrichtlinie**“ (VS-RL)¹⁷⁰ und die „**Fauna-Flora-Habitat-RL**“ (FFH-RL)¹⁷¹.

Für den (internationalen) Artenschutz ist vor allem die „**VO zum Washingtoner Artenschutzabkommen**“¹⁷² von Bedeutung.

Vgl ferner (von geringerer naturschutzrechtlicher Relevanz)

- die bereits erwähnte UVP-RL,
- die RL betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus¹⁷³,
- die RL über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten¹⁷⁴,
- die VO über eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr von Walerzeugnissen¹⁷⁵,

¹⁶⁷ So besteht zB nach Art 12 der Vogelschutzrichtlinie (Zitat in FN 170) die Verpflichtungen der MS, der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser RL erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu übermitteln.

¹⁶⁸ Wenn im folgenden von „EG-Naturschutz-Rechtsakten“ und „EG-Naturschutzvorschriften“ die Rede ist, so ist anzumerken, daß - aufgrund der unterschiedlichen Rechtssystematik - diese oft nicht nur die Naturschutzkompetenzen der österreichischen Bundesländer, sondern auch andere Landeskompetenzen, wie zB das Jagdrecht oder die Raumordnung sowie Bundeskompetenzen betreffen.

¹⁶⁹ Art 130r EGV enthält ua als Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik den Erhalt und Schutz der Umwelt; ihre Qualitätsverbesserung, die umsichtige und rationelle Verwertung der natürlichen Ressourcen, sowie die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung globaler und regionaler Umweltprobleme (Abs 1). Abs 2 enthält zB das Prinzip eines „hohen Schutzniveaus“. Zu den Neuerungen des Umweltrechts im EGV durch den Vertrag von Amsterdam s *Thun-Hohenstein*, Der Vertrag von Amsterdam. Die neue Verfassung der EU, 1997, 86 ff.

¹⁷⁰ RL 409/79 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl 1979 L 103, 1 ff, zuletzt idF der RL 49/97, ABl 1997 L 223, 9; ein Abdruck findet sich in AH III dieser Untersuchung.

¹⁷¹ RL 43/92 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl 1992 L 206, 7 ff, zuletzt idF der RL 97/62 zur Anpassung der RL 43/92 an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, ABl 1997 L 30, 42 ff; abgedruckt in AH IV.

¹⁷² VO 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl 1997 L 61, 1 ff.

¹⁷³ RL 129/83, ABl 1983 L 91, 30 ff, zuletzt idF der RL 370/89, ABl 1989 L 163, 37.

¹⁷⁴ RL 659/78, ABl 1978 L 222, 1 ff, zuletzt idF der RL 692/91, ABl 1991 L 377, 48 ff.

¹⁷⁵ VO 348/81, ABl 1981 L 39, 1 ff.

- die VO für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren¹⁷⁶.

Von Bedeutung sind auch die **internationalen Naturschutz-Übereinkommen**, denen die EG (und zum Teil Österreich selbst) beigetreten ist, insb die Berner Konvention¹⁷⁷, die Bonner Konvention¹⁷⁸, die Biodiversitätskonvention¹⁷⁹, die Alpenkonvention¹⁸⁰ sowie das Übereinkommen zum Schutz der Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis¹⁸¹.

Die MS tragen unbeschadet bestimmter Maßnahmen gemeinschaftlicher Art Sorge für die **Finanzierung¹⁸² und Durchführung** der Umweltpolitik (Art 130s Abs 4 EGV).

Dabei können sie (in bezug auf gem Art 130s EGV erlassene Vorschriften) **verstärkte Schutzmaßnahmen** ergreifen, soweit diese mit dem EGV vereinbar sind (Art 130t EGV).

Die weitreichenden **Umweltschutz- bzw Naturschutzkompetenzen der EG** sollen allerdings durch das bereits erwähnte in Art 3b Satz 2 EGV verankerte **Subsidiaritätsprinzip** gemildert werden.

Ob das Subsidiaritätsprinzip hier oft zum Tragen kommt, erscheint fraglich, weil das Ziel eines möglichst effektiven Umweltschutzes eine mitgliedstaatenübergreifende Regelung zumeist erforderlich macht¹⁸³.

b) Das supranationale Naturschutzrecht in Österreich

Ohne Zweifel brachte der Beitritt Österreichs zur EU eine **Einschränkung der Naturschutzkompetenzen** der Länder¹⁸⁴ mit sich; diese wurden durch den EU-Beitritt zwar nicht schlechthin beseitigt, aber begrenzt¹⁸⁵.

¹⁷⁶ VO 2078/92, ABl 1992 L 215, 85 ff, zuletzt idF der VO 2772/95, ABl 1995 L 288, 35 ff.

¹⁷⁷ Von der EG übernommen durch den Beschluß 72/82 des Rates betreffend den Beitritt zum Übereinkommen von Bern zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume, ABl 1982 L 38, 1.

¹⁷⁸ Von der EG übernommen durch den Beschluß 461/82 des Rates betreffend den Beitritt zum Übereinkommen von Bonn zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten, ABl 1992 L 210, 10.

¹⁷⁹ Von der EG übernommen durch den Beschluß des Rates 626/93 über den Abschluß des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, ABl 1993 L 309, 1 ff.

¹⁸⁰ Von der EG übernommen durch den Beschluß des Rates 191/96 über den Abschluß des Übereinkommens der Alpen, ABl 1996 L 61, 31.

¹⁸¹ Von der EG übernommen durch den Beschluß 691/81 des Rates über den Abschluß des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, ABl 1981 L 257, 26.

¹⁸² Teilweise ist eine Kofinanzierung durch die EG vorgesehen, wie zB durch das Umwelt-Finanzierungsinstrument „LIFE“ (VO 1973/92 betreffend die Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Umwelt, ABl 1992 L 370, 1 ff idgF).

¹⁸³ Donoth, Die Bundesländer in der Europäischen Union, 1996, 45.

¹⁸⁴ Die Abgabe von Kompetenzen liegt aber in gewisser Weise in der Logik des Einigungsprozesses. Wer „ja“ sagt zum Einigungsprozeß kann nicht „nein“ sagen zur Kompetenzverlagerung; Blanke, Föderalismus und Integrationsgewalt, 1991, 370.

¹⁸⁵ IdS (allgemein) Öhlinger, Verfassungsrechtliche Aspekte eines Beitritts Österreichs zu den EG, 1988, 73.

Insb ergibt sich ein **Anpassungsbedarf der Landesrechtsordnungen**¹⁸⁶ aufgrund der zuvor erwähnten, auf die Art 100a, 130r - t und 235 EGV gestützten, sekundären Rechtsakte¹⁸⁷.

Die **Kompetenzeinschränkungen** der EG in die Landeskompetenz Naturschutz können allgemein in drei Arten gegliedert werden:

- 1.) Beschränkungen im Bereich der Gesetzgebung
- 2.) Pflicht zur Umsetzung von nicht unmittelbar anwendbaren EG-Naturschutz-Rechtsakten („mittelbarer Vollzug“; vgl. bei RL)
- 3.) Pflicht zur Vollziehung unmittelbar anwendbarer EG-Naturschutzvorschriften („unmittelbarer Vollzug“; insb. bei VO)

Zu Punkt 1 (Gesetzgebung):

Da der Naturschutz dem Bereich der **konkurrierenden Zuständigkeiten** zugeordnet werden kann, kann der Landesgesetzgeber in Ermangelung gemeinschaftlicher Rechtsetzungen trotz EG-Kompetenz weiterhin rechtsetzend tätig werden. Die kompetenzrechtliche Einschränkung besteht also insoweit, als die EG im Naturschutzbereich bereits tätig geworden ist. Im Hinblick auf diese Vorschriften können die Länder keine entgegenstehenden Vorschriften erlassen. Tun sie es dennoch, gilt grundsätzlich der Vorrang des supranationalen Gemeinschaftsrechts d.h., die Behörden haben das **Gemeinschaftsrecht** zu vollziehen).

Im Falle einer intensiveren Wahrnehmung der Umweltschutzkompetenzen durch die EG würden sich demnach noch weitreichendere Einschränkungen der Gesetzgebungskompetenz der Länder ergeben. Die Spielräume der MS sind daher nur solange noch relativ groß, als die EG von ihrer Rechtsetzungskompetenz keinen Gebrauch macht¹⁸⁸.

Bei RL ist der Landesgesetzgeber insofern eingeschränkt, als er (nach abgelaufener Umsetzungsfrist) keine den Zielbestimmungen widersprechenden Vorschriften erlassen darf.

Eine Einschränkung der Rechtsetzungskompetenz ergibt sich schließlich in gewisser Weise auch durch die Rechtsauslegung des EuGH: Dieser ist gem Art 164 EGV zur Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des EGV berufen. Jeder MS ist **verpflichtet, sein Recht der Rechtsprechung des EuGH anzupassen**, wenn es inhaltlich nicht mehr den dadurch festgelegten Anforderungen des Gemeinschaftsrechts entspricht¹⁸⁹.

Zu Punkt 2 (mittelbarer Vollzug):

Der mittelbare Vollzug betrifft insb. die VS-RL und die FFH-RL. Diese Rechtsakte sind von den Ländern in der Weise umzusetzen, daß zunächst eine Vorprüfung stattfindet, welche Vorschriften inhaltlich nach den gängigen kompetenzrechtlichen Interpretationsregeln in den eigenen Wirkungsbereich der Länder fallen.

Nach dieser „Filterung“ sind jene Vorschriften, für die die Bundesländer zuständig sind, durch entsprechende Gesetze und VO umzusetzen bzw. in bereits bestehende Landesvorschriften zu integrieren (soweit nicht bereits entsprechende oder strengere Vorschriften existieren).

Schließlich sollten diese neuen Vorschriften auch effektiv vollzogen werden, ansonsten droht eine Verurteilung durch den EuGH und damit ein Kompetenzentzug durch den Bund.

¹⁸⁶ Teilweise waren schon vor dem EU-Beitritt den Naturschutzvorschriften der EG entsprechende Vorschriften erlassen worden: so standen z.B. die nach der VS-RL zu schützenden Arten teilweise bereits unter Schutz bzw. bestanden gewisse Jagdbeschränkungen; mit dem EU-Beitritt wurde aber Österreich für die weitere Einhaltung dieser Vorschriften der EG gegenüber verantwortlich.

¹⁸⁷ Bader/May, EG und Naturschutz, 1992, 46; Drumel, Naturschutz in der EG. Handlungsbedarf in Österreich, 1993, 156 f.

¹⁸⁸ IdS Bußjäger, Die Naturschutzkompetenzen der Länder, 1996, 123 ff.

¹⁸⁹ Fischer, Europarecht in der öffentlichen Verwaltung, 1994, 116.

Ein Beispiel: Gem Art 5 lit a VS-RL haben die MS die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum **Schutz aller wildlebenden Vögel** auf dem Gebiet der MS, insb das Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens zu treffen. Ausnahmen gelten für die in AH II angeführten Arten (Art 7 VS-RL) bzw aufgrund der in Art 9 Abs 1 VS-RL angeführten Gründe (wie zB Forschungszwecke).

In diesem Fall sind in Österreich der Naturschutz, insb der Artenschutz sowie das Jagdwesen tangiert, beides fällt gem Art 15 Abs 1 B-VG in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Diese haben zu prüfen, inwieweit wildlebenden Vogelarten in Österreich bereits unter Schutz stehen bzw nicht bejagt werden dürfen. Stehen nun gewisse wildlebende Vogelarten nicht unter Schutz, ist weiter zu prüfen, ob sie unter die Arten des AH II VS-RL fallen bzw ob für sie eine Ausnahmeregelung gem Art 9 Abs 1 VS-RL getroffen werden kann. Im Hinblick auf jene Arten, die noch bejagt werden dürfen, und die nicht unter eine Ausnahmeregelung fallen, sind sodann die Jagd- bzw Naturschutzvorschriften in dem Sinne zu ändern, daß jene Arten entsprechend unter Schutz zu stellen sind bzw nicht mehr bejagt werden dürfen.

Zu Punkt 3 (unmittelbarer Vollzug):

Hier gilt ähnliches wie zu Punkt 2, allerdings entfällt der legislative Zwischenschritt. Die Länder sind also dazu verpflichtet, jene unmittelbar anwendbaren, verbindlichen Vorschriften zu vollziehen, die in ihren Wirkungsbereich fallen.

Dies trifft va auf **VO** zu, da diese allen Teilen verbindlich sind (im Gegensatz zu RL, bei denen nur das zu erreichende Ziel verbindlich ist, Art 189 EGV – s aber oben unter Kapitel II.3.b.bb. die Ausführungen zur unmittelbaren *Wirkung* von RL). Wichtigste EG-VO in diesem Zusammenhang ist die bereits erwähnte VO zum Washingtoner Artenschutzabkommen.

c) Koordination und Kooperation im Naturschutz

In der Praxis übernimmt der **Bund** insb über das **Umweltbundesamt (UBA)**¹⁹⁰ vielfach **koordinierende**¹⁹¹ sowie **fachwissenschaftliche Aufgaben**.

Durch diese fachliche Tätigkeit war und ist das UBA wesentlich an **vollzugsvorbereitenden Akten** betreffend EG-Naturschutzvorschriften beteiligt.

So wurde etwa eine Arbeitsgruppe, die aus Vertretern der Naturschutzabteilungen der Bundesländer, Wissenschaftlern und dem UBA mit der Umsetzung der FFH-RL betraut. Diese Arbeitsgruppe erstellte 1995 eine (vorläufige) Liste der „Natura 2000-Gebiete“ in Österreich, die an die EU-Kommission versendet wurde. Darin wurden der EG in Erfüllung von Art 4 FFH-RL (potentielle) Schutzgebiete nominiert.

¹⁹⁰ Das UBA ist eine, dem BMinU nachgeordnete Dienststelle (§ 1 Abs 1 des BG über die Umweltkontrolle, BGBl 127/1985 idF BGBl 299/1989). Es hat im Rahmen der dem BMinU zugewiesenen Aufgaben insb durch fachwissenschaftliche Arbeiten und Erstellung von Gutachten Umweltinteressen zu wahren (§ 3 leg cit). Das UBA ist überdies Ansprechpartner („national focal point“) der EG bzw der Europäischen Umweltagentur in fachlichen Fragen. Es besitzt eine eigene Abteilung die sich ua mit fachwissenschaftlichen Grundlagen zu (länderübergreifenden) Naturschutzangelegenheiten wie zB dem Aufbau und der Verwaltung von zentralen Biotopendatenbanken beschäftigt.

¹⁹¹ Gem § 2 Abs 1 Z 2 iVm mit Teil 2 der Anlage des BMG umfaßt der Wirkungsbereich des BMinU (neben den bereits erwähnten Naturschutzangelegenheiten) auch eine „Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes“.

Weiters wurde vom UBA eine Studie¹⁹² in Auftrag gegeben, um Hilfestellung zur Auswahl der österreichischen Schutzgebiete für das ökologische Netzwerk „Natura 2000“ der FFH-RL zu geben. Weitere Studien des UBA beschäftigten sich mit der Umsetzung der VS-RL¹⁹³. Gerade bei EG-Naturschutz-Rechtsakten erscheint im Hinblick auf einen effektiven Schutz der Natur¹⁹⁴ auch zukünftig eine solche Kooperation/Koordination im Interesse eines effektiven Vollzuges durchaus sinnvoll:

So macht etwa die Schaffung des in der FFH-RL vorgesehenen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ nicht vor Ländergrenzen halt. Eine richtlinienkonforme Umsetzung kann nur noch länderübergreifend erfolgen, weshalb es einer intensiveren Zusammenarbeit der betreffenden Länder untereinander sowie von Bund und Ländern in einer bundesweiter Koordination bedarf¹⁹⁵. Sollte sich aber das Gewicht des Bundes im Naturschutz (und auch anderen Länderkompetenzen) sich von einer koordinierenden zu einer **aufsichtsartigen** Stellung entwickeln, erscheint dies aus verfassungsrechtlicher und föderalistischer Sicht **bedenklich**, da dies zu einer (weiteren) Einschränkung von Länderkompetenzen führen kann, die in der Bundesverfassung als solche gar nicht vorgesehen ist¹⁹⁶.

Im Gegensatz zum Vollzug vrr Abkommen (vgl Art 16 Abs 5 B-VG) ist ja, wie erwähnt, ein **Aufsichtsrecht** des Bundes beim Vollzug von Gemeinschaftsrecht **nicht** vorgesehen. Den Ländern steht es somit an sich frei, ob und in welcher Weise sie mit dem Bund (UBA) bei der Durchführung und Vollziehung des EG-Rechts kooperieren. An Vorschläge oder gar Weisungen des Bundes sind sie in ihrem Wirkungsbereich in keiner Weise gebunden. Allerdings ergibt sich eine - sehr **allgemeine** - Kooperationsverpflichtung der Länder aus dem (nationalen) **Berücksichtigungsprinzip** und dem Prinzip der **Gemeinschaftstreue**¹⁹⁷, das wohl auch für die Länder gem Art 23d Abs 5 B-VG einen verbindlichen Maßstab hinsichtlich der Durchführung des EG-Rechts bildet.

Anders ist die Rechtslage allerdings bei jenen vrr Übereinkommen, denen **sowohl die EG als auch Österreich** beigetreten ist (wie zB bei der Berner Konvention). Bei diesen hat der Bund weiterhin ein **Aufsichtsrecht** gem Art 16 Abs 5 B-VG.

¹⁹² *Sauberer/Grabherr*, Fachliche Grundlagen zur Umsetzung der FFH-RL in Österreich, Schwerpunkt Lebensräume, 1995.

¹⁹³ *Dvorak/Karner*, Important Bird Areas in Österreich, 1995; *Karner/Mauerhofer/Ranner*, Handlungsbedarf für Österreich zur Erfüllung der EU-Vogelschutzrichtlinie, 1996; bei letzterer waren auch die Bundesländer Auftraggeber.

¹⁹⁴ Österreich hat sich ja den „umfassenden Umweltschutz“ zum Staatsziel gesetzt (vgl § 1 Abs 1 des BVG über den umfassenden Umweltschutz, BGBl 491/1985).

¹⁹⁵ *Drumel*, Naturschutz in der EG. Handlungsbedarf in Österreich, 1993, 102.

¹⁹⁶ Zur „Bundesaufsicht“ vgl *Pernthaler/Weber*, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich, 1979.

¹⁹⁷ Vgl FN 111.

5. Die wichtigsten EG-Naturschutzvorschriften

a) Die „Vogelschutzrichtlinie“

aa) Inhalt (inklusive Judikatur¹⁹⁸)

Die VS-RL versucht, einen umfassenden gemeinschaftsweiten **Schutz der wildlebenden Vögel und ihrer Lebensräume** zu verwirklichen. Zum Schutz aller wildlebenden Vogelarten sollen die MS Maßnahmen, insb die **Ausweisung von Schutzgebieten** ergreifen; daneben bestehen **Einschränkungen hinsichtlich Jagd und Vermarktung**.

Ziel der VS-RL ist die **Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten**, die im europäischen Gebiet der MS **heimisch** sind (Art 1 Abs 1¹⁹⁹).

Die MS haben dabei einen **eindeutigen gesetzlichen Rahmen** zur Umsetzung der VS-RL, insb durch den ausdrücklichen Schutz aller in den MS wildlebenden Vogelarten, zu schaffen. Eine bloße Verwaltungspraxis (wie zB behördliche Praxis bei der Erteilung von Jagderlaubnissen) entspricht nicht der Umsetzungsverpflichtung von RL iSd Art 189 EGV²⁰⁰.

Auch Vögel, die sich nur vorübergehend in einem MS aufhalten gelten als **heimisch**; ebenso Vögel, die von einem andern MS, in dem sie vorkommen, in einen MS, in dem sie sich gewöhnlich nicht aufhalten, gebracht, dort gehalten oder vermarktet werden²⁰¹.

Um die Bestände **aller wildlebenden Vogelarten** im europäischen Gebiet der MS auf einen Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, **sind** von den MS die **erforderlichen Maßnahmen** zu treffen, wobei den **wirtschaftlichen und freizeitbedingten**²⁰² Erfordernissen Rechnung zu tragen ist (Art 2; Interessenabwägung). Darüber hinausgehende Interessenabwägungen haben zu unterbleiben²⁰³.

Gem Art 3 treffen die MS die erforderlichen Maßnahmen, um **allen** unter Art 1 fallenden Arten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen; dazu zählen insb die Einrichtung von **Schutzgebieten**, die Pflege und ökologische Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten, die Wiederherstellung zerstörter Lebensräume sowie die Neuschaffung von Lebensstätten.

AH I beinhaltet (derzeit 182) **bedrohte Arten**, auf die **besondere Schutzmaßnahmen** hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind (Art 4 Abs 1), und für die ein europäisches Netz besonderer Schutzgebiete („**Special Protected Areas - SPAs**“) geschaffen werden soll (Art 4 Abs 3).

¹⁹⁸ Zur VS-RL existieren ca zwanzig - im wesentlichen sehr naturschutzfreundliche - EuGH-Entscheidungen; weitere Verfahren sind anhängig.

¹⁹⁹ Artikelangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die VS-RL; Zitat in FN 170.

²⁰⁰ EuGH Slg 1990 I-851 (Kom/Niederlande).

²⁰¹ EuGH Slg 1987, 3073 (Kom/Italien).

²⁰² Die Jagd gilt nicht als eine Freizeitbeschäftigung iSd Art 2; daher kann auch nicht eine Ausnahme von Art 7 Abs 4 (Jagdbeschränkungen) gemacht werden; EuGH Slg 1994, I-67 (Association pour la protection des animaux sauvages ua).

²⁰³ EuGH Slg 1994, I-67 (Association pour la protection des animaux sauvages ua).

Die MS haben die für die Erhaltung dieser Arten **die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete**²⁰⁴ zu **Schutzgebieten** zu erklären (Art 4 Abs 1)²⁰⁵ und der Kommission alle sachdienlichen Informationen zwecks Koordinationsmaßnahmen zu übermitteln (Art 4 Abs 3).

Eine Interessenabwägung iSd Art 2 ist für diese Arten des AH I nicht vorgesehen²⁰⁶ „wirtschaftliche und freizeitbedingte Interessen“ iSd Art 3²⁰⁷ können also eine Abweichung von der Schutzgebietserfordernis der RL nicht begründen²⁰⁸. **Ausnahmen von der Schutzpflicht** seien nur erlaubt, wenn „höhere allgemeine Interessen“ den ökologischen Zielen der RL entgegenstehen. Als solche kommen nur der **Schutz von Leben und Gesundheit und eine Verbesserung der ökologischen Bilanz** in Betracht²⁰⁹.

Für die **nicht in AH I angeführten Zugvogelarten** sind von den MS entsprechende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu treffen; zu diesem Zweck haben die MS dem Schutz der Feuchtgebiete, insb den international bedeutsamen Feuchtgebieten besondere Bedeutung beizumessen (Art 4 Abs 2).

Es sind somit **zwei Schutzgebietkategorien** in Art 4 vorgesehen, nämlich solche für die Arten in AH I (Art 4 Abs 1) und solche für alle anderen wildlebenden Zugvogelarten (Art 4 Abs 2).

Gem **Art 4 Abs 4** sind die MS verpflichtet, **geeignete Maßnahmen** zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie Belästigung der Vögel in den Schutzgebieten zu vermeiden. Ebenso haben sich die MS zu bemühen, **auch außerhalb dieser Schutzgebiete** die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

Vom EuGH wurde im sog „**Santoña-Urteil**“²¹⁰ ausgesprochen, daß die Art 3 und 4 keine in das Ermessen der MS gestellte und nur auf die Erreichung des mit der RL bezweckten Ergebnisses abgestellte Regelung enthalten, sondern die imperative **Verpflichtung**, Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensräume wildlebender Vögel zu treffen, und zwar bereits **bevor** eine Verringerung der Anzahl der Vögel oder die konkrete Gefahr des Aussterbens einer geschützten Art nachgewiesen wird.

Die MS verfügen bei der Auswahl der Gebiete (nach Art 4 Abs 1 und 2), die für die Ausweisung als besondere Schutzgebiete am geeignetsten sind, zwar über einen gewissen Ermessensspielraum hinsichtlich der Abgrenzung sowie des Zeitpunkts der Ausweisung von Schutzgebieten; die **Auswahl der Schutzgebiete hat aber nach ornithologischen Kriterien zu erfolgen**; dazu gehört das Auftreten der unter AH I fallenden Vogelarten einerseits und die Einstufung eines Lebensraumes als **Feuchtgebiet für Zugvögel** andererseits²¹¹. Im Ergebnis

²⁰⁴ Zu potentiellen Schutzgebieten in Österreich vgl Umweltbundesamt (Hrsg), Important Bird Areas in Österreich, 1995.

²⁰⁵ Diese Verpflichtung kann nicht durch andere Schutzmaßnahmen kompensiert werden; EuGH 19.5.1998, Rs C 3/96 (Kom/Niederlande) noch nicht in der EuGHSlg aber auszugsweise in: Europäische Kommission (Hrsg), Natura 2000, 7/1998, 4 f.

²⁰⁶ Winter, Der Säbelschnäbler als Teil für das Ganze, NuR 1992, 21.

²⁰⁷ Art 3 begründet gegenüber Art 4 eine eigenständige Schutzvorschrift; beide Vorschriften sind unabhängig voneinander; EuGH Slg 1996, I-3805 (Regina gegen Secretary of State for the Environment - „Lappel Bank“), NuR 1997, 36.

²⁰⁸ Wirtschaftliche Erfordernisse, wie sie in Art 2 erwähnt werden, dürfen bei der Auswahl und Abgrenzung der SPAs überhaupt nicht berücksichtigt werden; EuGH 19.5.1998, Rs C 3/96 (Kom/Niederlande), auszugsweise in: Europäische Kommission (Hrsg), Natura 2000, 7/1998, 4 f.

²⁰⁹ EuGH Slg 1991, I-883 (Kom/Deutschland - „Leybucht“).

²¹⁰ EuGH Slg 1993, I-4221 (Kom/Spanien - „Santoña“).

²¹¹ EuGH Slg 1993, I-4221 (Kom/Spanien - „Santoña“).

entnimmt der EuGH somit dem Wortlaut von Art 4 Abs 1 und 2 eine **Ausweisungspflicht** für bestimmte Gebiete²¹².

Die bloße Ausweisung als „Naturschutzgebiet“ genügt nach diesem Urteil ebenfalls nicht, wenn dies nicht den Anforderungen des Art 4 Abs 1 entspricht.

Die Verpflichtungen (Schutzmaßnahmen) gem Art 4 Abs 4 bestehen nicht erst dann, wenn zuvor ein Schutzgebiet nach Abs 1 oder 2 ausgewiesen ist, sondern **bereits zuvor**, eben bei Vorhandensein der entsprechenden ornithologischen Kriterien.

Es steht weiters nicht im Ermessen der MS die Flächen schützenswerter Gebiete iSd Art 3 und 4 zu ändern oder zu reduzieren²¹³. Das sog „Leybucht Urteil“²¹⁴ konkretisiert dieses **Verkleinerungsverbot einmal ausgewiesener Schutzgebiete**:

Nach Auffassung des EuGH regelt Art 4 Abs 4 VS-RL Gebietsverkleinerungen zwar nicht ausdrücklich, aber doch insofern implizit, als die in ihm enthaltenen Pflichten zu aktiven Maßnahmen in den Schutzgebieten unterlaufen werden würden (und deshalb nicht unterlaufen werden dürfen), wenn der MS das Gebiet einfach verkleinert. Auch Abwägungen mit wirtschaftlichen oder freizeitsbezogenen Interessen (wie in Art 2) könnten nicht herangezogen werden, da Art 4 bereits das Ergebnis einer Abwägung darstelle.

Ausnahmen vom Verkleinerungsverbot gibt es nur **bei außerordentlichen Gründen** (zB Küstenschutz), wobei sich in diesem Fall die Maßnahme auf das **allernotwendigste** zu beschränken hat, und bei sonstigen Gründen, wenn dafür entsprechende ökologische Kompensationsmaßnahmen (in natura und nicht finanziell - insgesamt muß eine ökologische Verbesserung der Situation eintreten) getroffen werden²¹⁵.

Solche außerordentliche Gründe sind **Gründe des Gemeinwohls**, die Vorrang vor den mit der VS-RL verfolgten Umweltbelangen haben²¹⁶. Wirtschaftliche Überlegungen oder verkehrspolitische Interessen können einen Eingriff in ein solches Gebiet grundsätzlich nicht rechtfertigen; bei diesen handelt es sich nämlich nicht um außerordentliche Gründe iSd der Rechtsprechung des EuGH²¹⁷. Auch sind unter außergewöhnlichen Gründen **lediglich Maßnahmen zum**

²¹² Diese Auffassung hat der EuGH in der „Lappel-Bank“-Entscheidung (EuGH Slg 1996, I-3805; NuR 1997, 36) bestätigt; es bleibt aber unklar, wie groß die Bedeutung (Qualität und Quantität) des Gebiets für das Schutzziel der RL sein muß, um eine Verpflichtung des MS zur Ausweisung des Gebiets anzunehmen, da in beiden Fällen (Santofña und Lappel-Bank) die Bedeutung der Gebiete für den Vogelschutz weitgehend unbestritten war; *Fishan/Cremer*, Ausweisungspflicht und Schutzregime nach Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie, NuR 1997, 270. In seinem jüngsten Urteil zur VS-RL (EuGH 19.5.1998, Rs C 3/96 (Kom/Niederlande), auszugsweise in: Europäische Kommission (Hrsg), Natura 2000, 7/1998, 4 f) sprach der EuGH aus, daß der Ermessensspielraum der MS bei Auswahl der SPAs sich nicht darauf beziehe, diejenigen Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die nach ornithologischen Kriterien am geeignetsten erscheinen, sondern nur auf die Anwendung dieser Kriterien für die Bestimmung der Gebiete, die für die Erhaltung der Arten des AH I am geeignetsten sind. Die MS seien somit verpflichtet, alle Gebiete als SPAs auszuweisen, die nach ornithologischen Kriterien als die geeignetsten für den Schutz der betreffenden Arten erscheinen. Hat ein MS Gegenden zu SPAs erklärt, deren Zahl und Gesamtfläche offensichtlich unter der Zahl und Gesamtfläche der Gegenden liegt, die für die Erhaltung der betreffenden Arten als die geeignetsten angesehen werden, so verstoße dieser MS gegen die Verpflichtung aus Art 4 Abs 1.

²¹³ EuGH Slg 1993, I-4221 (Kom/Spanien - „Santofña“).

²¹⁴ EuGH Slg 1991, I-883 (Kom/BRD - „Leybucht“).

²¹⁵ Eine genaue Urteilsanalyse liefert *Winter*, Der Säbelschnäbler als Teil für das Ganze, NuR 1992, 20 ff.

²¹⁶ EuGH Slg 1993, I-4221 (Kom/Spanien - „Santofña“), Slg 1987, 3029 (Kom/Belgien), Slg 1987, 3073 (Kom/Italien).

²¹⁷ *Feik*, Die EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, RdU 1997, 7.

Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen und der Verbesserung der ökologischen Bilanz zu verstehen²¹⁸.

Für die (bereits ausgewiesenen/gemeldeten²¹⁹) **Vogelschutzgebiete** nach Art 4 Abs 1 und 2 gelten neben den Bestimmungen der VS-RL und anstatt der Verschlechterungs- und Störungsgebote des Art 4 Abs 4 Satz 1 auch (seit Juni 1994) die Art 6 Abs 2 - 4 FFH-RL (Art 7 FFH-RL), weshalb diese Gebiete somit **denselben Schutzstatus wie FFH-Schutzgebiete** genießen (insb Verträglichkeitsprüfung und Interessenabwägung bei Eingriffen, Zulassung von Vorhaben, Verschlechterungsverbot, Störungsverbot²²⁰; vgl dazu näher in Kapitel III.5.b.) und **Teile des europäischen Biotopennetzwerkes Natura 2000** darstellen.

Dies bedeutet zwar eine Erweiterung der Beeinträchtigungsgründe auf solcher wirtschaftlicher und sozialer Art²²¹ (dazu noch unten in Kapitel III.5.b), allerdings bleibt für die **noch nicht ausgewiesenen** bzw mitgeteilten Gebiete Art 4 Abs 4 in vollem Umfang erhalten und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen. Eingriffe in noch nicht ausgewiesene (potentielle) Vogelschutzgebiete sind daher nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe bzw bei sonstigen Gründen iVm ökologischer Kompensation möglich²²².

Art 5 VS-RL verhängt Verbote für alle in **AH I** angeführten Vogelarten, insb das **Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens**, der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern, des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier sowie ihres absichtlichen Störens.

Ausgenommen vom Tötungsverbot des Art 5 sind - aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit - die in **AH II** aufgelisteten Arten (Art 7 Abs 1). **AH II unterscheidet** zwischen Arten, die in allen Ländern (Teil 1) und solchen, die nur in bestimmten Ländern bejagt werden dürfen (Teil 2). Das Verzeichnis des AH II ist taxativ, darf also durch nationale Regelung nicht erweitert werden²²³.

Der EuGH stellte fest, daß die durch das Jagdgesetz zur Erlassung von Durchführungsvorschriften zuständige **Behörde** ebenso wie der Gesetzgeber selbst gehalten ist, die Bestimmungen der VS-RL zu beachten, namentlich diejenigen, die die Möglichkeit, die verschiedenen Vogelarten zu bejagen, sowie die Voraussetzungen betreffen, an die die **Jagd** geknüpft ist; beachtet die Behörde diese Bestimmungen nicht, so bringt sie das innerstaatliche Recht in Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht²²⁴.

Die MS haben neben der **allgemeinen** Verpflichtung des Art 2 dafür zu sorgen, daß die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, **nicht während der Nistzeit oder während**

²¹⁸ Winter, Etappensieg für den Weißen Löffler, ZUR 1994, 308.

²¹⁹ Feik, Die EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, RdU 1997, 8.

²²⁰ Diese Verpflichtungen sind auch ohne spezifische Umsetzung im nationalen Recht zu beachten, insb bei Plänen und Projekten der öffentlichen Verwaltung; Freytag/Iven, Gemeinschaftliche Vorgaben für den nationalen Habitatschutz, NuR 1995, 115 ff.

²²¹ Keine Rolle spielen diese Gründe aber bei der Entscheidung über die *Ausweisung* eines Gebiets als Vogelschutzgebiet; die Auswahlkriterien der VS-RL nach denen ein Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden muß, bleiben durch die FFH-RL unberührt; EuGH Slg 1996, I-3805 (Regina gegen Secretary of State for the Environment - „Lappel Bank“), NuR 1997, 36.

²²² Feik, Die EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, RdU 1997, 8.

²²³ EuGH Slg 1987, 3073 (Kom/Italien).

²²⁴ EuGH Slg 1990, I 851 (Kom/Niederlande), Slg 1987, 3073 (Kom/Italien), Slg 1996, I-1223 (Associazione Italiana per il World Wildlife Fund ua).

einzelner Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit²²⁵ gejagt werden; wenn es sich um **Zugvögel** handelt, sorgen die MS insb dafür, daß die Arten, für die die einzelstaatlichen Vorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzuges zu den Nistplätzen gejagt werden (Art 7 Abs 4).

Der **EuGH** hat in bezug auf diese Vorschrift ausgesprochen²²⁶, daß in Zeiten, in denen das Überleben der wildlebenden Vogelarten besonders gefährdet ist, ein **lückenloser Schutz** (nicht nur für einen bestimmten Prozentsatz einer Art) zu gewährleisten ist; insb ist auf die Schwankungen (zB durch Wetter) der Wanderungsbewegungen und in den Brutzyklen entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Weiters ist es - angesichts von Verwechslungs- und Störungsgefahr - **unzulässig**, innerhalb eines MS nach Arten **gestaffelte Termine** für das Ende der Jagdzeit festzusetzen (es sei denn, es gelänge dem MS darzutun, daß der lückenlose Schutz mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist)²²⁷.

Ebenso unzulässig ist es, das Ende der Jagdzeit mit dem von verschiedenen Faktoren abhängenden und daher schwankenden Beginn des Frühjahrszuges festzulegen, weil dies dem Zweck des Art 7 Abs 4 widerspricht²²⁸.

Nach Ansicht von *Feik* sollte daher der nationale Gesetzgeber einheitliche Jagdzeiten für alle jagdbaren Vogelarten beschließen²²⁹.

Regional unterschiedliche Jagdzeiten sind aber mit der VS-RL vereinbar, wenn ein lückenloser Schutz der Zugvögel während des Frühjahrszuges ermöglicht wird; beginnt der Frühjahrszug in einzelnen Teilen eines MS zu unterschiedlichen Zeiten, so können unterschiedliche Daten für das Ende der Jagdzeit festgesetzt werden²³⁰.

Auch daß Jagdzeiten den Bestimmungen des internationalen Vogelschutzübereinkommens (1950) angepaßt sind, reichte dem EuGH im Hinblick auf die strengeren Bestimmungen der VS-RL nicht aus²³¹.

Nach Art 8 untersagen die MS sämtliche Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die Gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können; verwiesen wird auf **AH IV**; dieser enthält **verbotene Jagdmethoden**: zB Jagd mit Schlingen, Netzen, Fangfallen, vergifteten oder betäubenden Netzködern, mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, mit geblendeten oder verstümmelten lebenden Vögeln als Lockvögeln, sowie das Jagen aus Autos oder schnellen Motorbooten etc. Diese Verbote sind ebenfalls in die nationale Rechtsordnung zu integrieren; das Nichtbestehen einer mit der VS-RL unvereinbaren Praxis reicht als Umsetzung nicht aus²³².

²²⁵ Der 2. Bericht der Kommission über die Anwendung der RL 79/409/EWG (KOM (93) 572) umschreibt diese Begriffe mit Fortpflanzung, Nistzeit und Abhängigkeit der Jungvögel und liefert dazu jeweils Definitionen. So dauert zB die Nistzeit vom Beginn der Fortpflanzungszeit (Einwanderung in das Fortpflanzungsgebiet, Verteidigung des Brutreviers) bis zum Ende der Abhängigkeit der Jungvögel.

²²⁶ EuGH Slg 1991, I-57 (Kom/Italien) und Slg 1994, I-67 (Association pour la protection des animaux sauvages ua).

²²⁷ EuGH Slg 1991, I-57 (Kom/Italien).

²²⁸ EuGH Slg 1994, I-67 (Association pour la protection des animaux sauvages ua).

²²⁹ *Feik*, Die EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, RdU 1997, 59.

²³⁰ EuGH Slg 1994, I-67 (Association pour la protection des animaux sauvages ua).

²³¹ EuGH Slg 1991, I-57 (Kom/Italien).

²³² EuGH Slg 1990 I-851 (Kom/Niederlande) und Slg 1987, 3989 (Kom/Niederlande).

Art 6 Abs 1 verpflichtet die MS, für alle wildlebenden Vogelarten im europäischen Gebiet der MS, den **Verkauf** von lebenden oder toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf zu **untersagen**. Daher sind die MS verpflichtet, die Vermarktung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der MS heimisch sind, generell zu untersagen soweit die VS-RL keine Ausnahmen vorsieht²³³.

Aus den Schutzwirkungen der VS-RL ergibt sich, daß diese verhindern soll, daß mit allen Arten, die bejagt werden dürfen, auch Handel getrieben werden darf, dies wegen des Drucks, den die Vermarktung auf die Jagd und damit auf die Populationsgröße der Art ausüben kann²³⁴.

Allerdings rechtfertigt Art 36 EGV (Einfuhrverbote) iVm mit der VS-RL kein Einfuhr- und Vermarktungsverbot für eine Vogelart, die weder eine Zugvogelart noch iSd VS-RL bedroht ist und die nicht im Gebiet des gesetzgebenden MS, sondern in demjenigen eines anderen MS heimisch ist, in dem ihre Bejagung sowohl nach der VS-RL als auch nach dem Recht dieses anderen MS gestattet ist²³⁵.

AH III enthält Vogelarten, die vom grundsätzlichen **Handelsverbot ausgenommen** sind. Für die Arten des Anhangteiles 1 gilt die Handelserlaubnis grundsätzlich, für die Arten des Teiles 2 können die MS Beschränkungen auferlegen (Art 6 Abs 2 und 3).

Art 9 Abs 1 ermöglicht **Ausnahmen**²³⁶ vom generellen **Bejagungs- und Vermarktungsverbot** (der Art 5 - 8), aber nur „soweit es keine andere zufriedenstellendere Lösung gibt“ (Abs 1) und nur aus den **taxativ aufgezählten Gründen**, so zB aus Gründen der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung **erheblicher Schäden**²³⁷ an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern; ebenso um unter **streng überwachten Bedingungen** selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige **Nutzung bestimmter Vogelarten** in geringen Mengen²³⁸ zu ermöglichen.

Eine vom MS **generelle land- oder forstwirtschaftliche Ausnahmeklausel** verstößt gegen diese Bestimmung, weil diese keinem der in Art 9 Abs 1 aufgezählten Gründe zugeordnet werden kann²³⁹.

²³³ EuGH Slg 1996 I-299 (*Vergy*), unter Hinweis auf EuGH Slg 1987, 3029 (Kom/Belgien).

²³⁴ EuGH Slg 1987, 3073 (Kom/Italien).

²³⁵ EuGH Slg 1990, I-2143 (*Van den Burg*).

²³⁶ Ausnahmen müssen auf das „strikt bzw unbedingt Notwendige“ beschränkt sein; EuGH Slg 1987, 3029 (Kom/Italien) und Slg 1987, 3073 (Kom/Italien).

²³⁷ Diese Bestimmung bezweckt nach ihrem Wortlaut nicht, Schäden geringeren Umfanges abzuwenden; auch ein bloßes „örtliches Interesse“ ist nicht ausreichend; EuGH Slg 1987, 3029 (Kom/Italien).

²³⁸ In geringen Mengen bedeutet, daß der Fang bestimmter Vogelarten auf ein striktes Minimum begrenzt wird; EuGH Slg 1987, 3073 (Kom/Italien). Die Kommission erklärt dazu, daß nur weniger als 1% der jährlichen Gesamtsterberate der betreffenden Population bei nicht jagbaren und etwa 1% bei jagbaren Arten entnommen werden dürfen; KOM (93) 572, Zweiter Bericht über die Anwendung der RL 79/409/EWG, 10 f.

²³⁹ EuGH Slg 1987, 3503 (Kom/Deutschland).

Ebenso wie die in der VS-RL aufgestellten Verbote müssen auch die Ausnahmebestimmungen ausdrücklich in nationale Rechtsvorschriften²⁴⁰ gekleidet werden²⁴¹.

Eine unsichere und mehrdeutige Rechtslage stellt es dar, wenn die nationale Vorschrift es der zuständigen Behörde gestattet, das Verzeichnis der Vögel, die gehalten oder gefangen werden dürfen, nach belieben zu ändern; dies erfülle nicht die Voraussetzungen des Art 9²⁴².

Werden Ausnahmebestimmungen in den MS erlassen, so ist der Kommission ein jährlicher **Bericht** zu erstatten (Art 9 Abs 3).

Art 10 Abs 1 verpflichtet die MS, Forschungen und Arbeiten, die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller wildlebenden europäischen Vogelarten beitragen, zu fördern. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei den in **AH V** angeführten Forschungen und Arbeiten gewidmet werden. Diesbezüglich haben die MS der Kommission alle notwendigen Informationen zu übermitteln, damit diese entsprechende Koordinierungsmaßnahmen treffen kann (Art 10 Abs 2).

Die Anwendung der aufgrund der VS-RL getroffenen Maßnahmen darf in Bezug auf die Erhaltung aller unter Art 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen (Art 13).

Die MS können strengere Schutzmaßnahmen ergreifen, als in der RL vorgesehen sind (Art 14). Die MS sind verpflichtet, der Kommission alle 3 Jahre einen Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser RL erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu übermitteln (Art 12 Abs 1).

Ein Ausschuß aus Vertretern der MS zur Anpassung der AH an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ist in den Art 16 f vorgesehen.

bb) Durchführung und kompetenzrechtliche Situation

Gem Art 166 der Beitrittsakte²⁴³ gelten RL vom Zeitpunkt des Beitritts an die MS gerichtet. Soweit keine Übergangsregelungen vorgesehen sind (was bei der VS-RL nicht der Fall ist), haben die MS die erforderlichen Maßnahmen in Kraft zu setzen, um den RL vom Beitritt an nachzukommen (Art 168 Beitrittsakte). Somit hätte die VS-RL bis zum 1.1.1995 (EU-Beitritt Österreichs) umgesetzt werden müssen.

²⁴⁰ In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben: für welche Arten die Abweichungen gelten, die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und Methoden; die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände unter denen die Abweichungen getroffen werden können; die Stelle, die befugt ist zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können; welche Kontrollen vorzunehmen sind (Art 9 Abs 2).

²⁴¹ EuGH Slg 1990, I-851 (Kom/Niederlande).

²⁴² EuGH Slg 1987, 3029 (Kom/Belgien).

²⁴³ BGBl 45/1995.

Die Umsetzung²⁴⁴ der VS-RL bedeutet eine Verankerung sämtlicher ihrer Vorschriften, die noch nicht Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung sind, in das österreichische Recht. Richtlinieninhalte müssen in die Rechtsqualität umgesetzt werden, die ihnen die größte Wirkung (*effet utile*) gibt²⁴⁵.

Die VS-RL wurde bislang aber noch nicht gänzlich in Österreich umgesetzt. So dürfen zB einzelne - nach der VS-RL nicht bejagbare - Arten in Österreich (in einigen Bundesländern) weiterhin gejagt werden²⁴⁶.

Aufgrund dieser Säumigkeit sind die Naturschutz- und Jagdgesetze richtlinienkonform zu interpretieren bzw die Bestimmungen der VS-RL (bei unmittelbarer Wirksamkeit) aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts sowie der Gemeinschaftstreue (Art 5 EGV²⁴⁷) direkt zu vollziehen²⁴⁸.

Hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten wurde 1995 im Auftrag des UBA eine nationale **Liste von (potentiellen) Schutzgebieten** (Important Bird Areas - IBAs²⁴⁹) fertiggestellt und den Ländern als Grundlage zur Auswahl der Vogelschutzgebiete nach der VS-RL übermittelt. Die 58 ausgewählten Gebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 12.400 km² der Liste stellen gleichzeitig einen Querschnitt durch die wichtigsten Lebensräume Österreichs dar. Das Inventar orientiert sich dabei an den BirdLife-International-Kriterien, insb werden für die Gebietsauswahl die Bestände gefährdeter Arten herangezogen.

Die IBAs erfüllen (wie die Ramsar-Feuchtgebiete) die Kriterien der SPAs der VS-RL und sollten demnach entsprechend **geschützt** und der Kommission **gemeldet** werden - die Kommission betrachtet das jeweilige nationale IBA/Feuchtgebiets-Inventar nämlich als Referenz- (oder „Schatten-“)liste²⁵⁰.

Der Kommission wurde von österreichischer Seite in der Folge auch eine (vorläufige) Liste von SPAs übermittelt, in der allerdings noch zu wenig Rücksicht auf die IBA-Liste genommen wurde; vielmehr wurden überwiegend bereits bestehende Schutzgebiete nominiert (eine lobenswerte Ausnahme bildet in diesem Zusammenhang Vorarlberg, das zB die Hangwälder des Klostertales mit seiner reichen, von der Forstwirtschaft bedrohten Spechtfaua nominierte)²⁵¹.

²⁴⁴ Vgl eingehend zu den einzelnen erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen: *Drumel*, Naturschutz in der EG - Handlungsbedarf in Österreich, 1993, 77 ff und *Mauerhofer*, Zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Österreich - rechtliche Aspekte, in: Umweltbundesamt (Hrsg), Handlungsbedarf für Österreich zur Erfüllung der EU-Vogelschutzrichtlinie, 1996, 112 ff.

²⁴⁵ EuGH Slg 1976, 497 (*Royer*).

²⁴⁶ *Feik*, Die EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, RdU 1997, 60.

²⁴⁷ Zu Art 5 EGV vgl FN 111.

²⁴⁸ *Feik*, Die EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, RdU 1997, 63; *Kind*, Urteilsanmerkung zu EuGH Slg 1995, I-2189 (Kom/BRD - „Großkrotzenburg“), RdU 1995, 28.

²⁴⁹ Vgl dazu näher BirdLife Österreich/Umweltbundesamt (Hrsg), Important Bird Areas in Österreich, 1995.

²⁵⁰ *Karner*, Die Important Bird Areas, Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von BirdLife Österreich 11, 1995, 4 f; auch der EuGH hat jüngst ausgesprochen (EuGH 19.5.1998, Rs C 3/96 (Kom/Niederlande), auszugsweise in: Europäische Kommission (Hrsg), Natura 2000, 7/1998, 4 f), daß die europaweite IBA-Liste (*Grimmett/Jones*, Important Bird Areas in Europe, 1989) für die MS zwar rechtlich nicht bindend sei, aber eine Liste von großer Bedeutung für den Schutz der freilebenden Vögel in der EG darstelle. Im gegenständlichen Fall zog er diese Liste heran, da dies das einzige Dokument sei, „das die wissenschaftlichen Beweismittel für die Beurteilung der Frage enthalte, ob der beklagte Staat (hier die Niederlande) seiner Verpflichtung nachgekommen ist, diejenigen Gebiete zu besonderen Schutzgebieten zu erklären, die zahlen- und flächenmäßig am geeignetsten für die Erhaltung der geschützten Arten sind“.

²⁵¹ *Karner*, Die Important Bird Areas, Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von BirdLife Österreich 11, 1995, 5.

1998 wurden (zusammen mit den Gebieten nach der FFH-RL) eine neue österreichweite Liste mit 64 SPAs der EU-Kommission übermittelt (s dazu unten bei der Umsetzung der FFH-RL - Kapitel III.5.b.bb). Erscheint der Kommission diese Liste nicht ausreichend, muß Österreich mit einer Klage der Kommission wegen Vertragsverletzung rechnen.

Im Hinblick auf das „Santofia-Urteil“ kann davon ausgegangen werden, daß uU auch die IBAs, bzw Gebiete, die die Ansprüche der VS-RL erfüllen, ihren strengen Bestimmungen unterliegen, auch wenn sie nicht als SPAs ausgewiesen werden.

Eine richtlinienkonforme Umsetzung der VS-RL würde für Österreich jedenfalls eine Änderung der bestehenden Jagd- und Naturschutzvorschriften der einzelnen Länder bedeuten:

Arten, die die RL unter Schutz stellt, und die in Österreich noch nicht unter Schutz stehen müßten geschützt (zB durch Jagdverbote in den Jagdgesetzen) werden. Es müßte geprüft werden, ob bzw welche Schutzgebietskategorien der Naturschutzgesetze die Kriterien der Schutzgebiete der VS-RL (bzw der FFH-RL) erfüllen, und Gebiete der IBA-Österreichliste bzw Ramsar-Feuchtgebiete wären nach diesen Kriterien von den Ländern zu schützen²⁵².

Ferner müßten die Länder ihre Jagd- und Naturschutzgesetze bzw -VO dahingehend überprüfen, ob diese den Halte-, Nutzungs-, Verkaufs- und Handelsbestimmungen dem Art 5 VS-RL entsprechen, und ihre Vorschriften entsprechend anpassen.

Ebenfalls müßten die Jagdgesetze auf die verbotenen Fang-, Jagd- und Tötungsmethoden des AH IV überprüft und - soweit notwendig - geändert, die Arten, die nicht in AH II (bejagbare Arten) aufgezählt werden, entsprechend unter Schutz gestellt und die Abschußpläne bzw Schonzeiten auf die AH II-Arten entsprechend abgestimmt (insb keine Jagd während Nist-, Brut- und Aufzuchtphasen) werden.

Der von der RL geforderte und über den reinen Gebietsschutz hinausgehende „**Lebensraum-schutz**“ (Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten, Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten, Neuschaffung von Lebensstätten, vgl Art 3 Abs 2) fällt offensichtlich (aufgrund des nahen Zusammenhangs mit dem Artenschutz) in die Naturschutzkompetenzen der Länder.

Die Forschung bzw Forschungsförderung iSd Art 10 und AH V fällt als akzessorische Materie ebenfalls unter die Aufgaben der Länder.

Dem **Bund** obliegen im Rahmen der Außenkompetenz die Bekanntgabe und Bezeichnung der (von den Ländern auszuweisenden) Vogelschutzgebiete, die Entsendung von österreichischen Vertretern in den Ausschuß (Art 16) sowie die Berichtspflichten (zB Art 9 Abs 3, Art 12 Abs 1) bzw die Zusammenfassung der Länderberichte und Übermittlung an die Kommission.

In Betracht kommt ferner, das Beförderungsverbot des Art 6 Abs 1 im Rahmen der Kompetenz „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ (Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG) umzusetzen, soweit es den Grenzverkehr betrifft und soweit die betreffenden Arten nicht bereits von der VO zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (dazu noch in Kapitel III.5.c) erfaßt werden²⁵³. Zur Kompetenzlage hinsichtlich der auch für (bereits ausgewiesene) Vogelschutzgebiete geltenden **Verträglichkeitsprüfung** vgl Kapitel III.5.b).

Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens und der großräumigen Ansprüche der RL wäre wohl die Einrichtung einer mit Bundes- und Ländervertretern besetzten **Koordinierungsstelle** von Vorteil²⁵⁴. Diese hätte ua einheitliche Umsetzungskriterien und eine entsprechende Umsetzungsstrategie zu erstellen, die Umsetzungsmaßnahmen zu überprüfen, sowie entsprechende

²⁵² Zu den erforderlichen Maßnahmen im einzelnen vgl Umweltbundesamt (Hrsg), Handlungsbedarf für Österreich zur Erfüllung der EU-Vogelschutzrichtlinie, 1996.

²⁵³ Gleiches gilt für Art 12 Abs 2 FFH-RL (Transport- und Handelsverbot für bestimmte Arten).

²⁵⁴ Dies fordert ua auch *Drumel*, Naturschutz in der EG. Handlungsbedarf in Österreich, 1993, 77 und 86.

Mitteilung von den Ländern einzuholen und der Kommission dann die vorgeschriebenen Berichte zu übermitteln.

Zur bisherigen Berücksichtigung der VS-RL in den einzelnen Naturschutzgesetzen s unten bei der Umsetzung der FFH-RL (Kapitel III.5.b.bb).

b) Die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“²⁵⁵

aa) Inhalt

Die FFH-RL soll die Erhaltung der biologischen Vielfalt fördern, insb einen umfassenden **Schutz der gefährdeten Arten und der natürlichen Lebensräume** in allen EU-MS gewährleisten²⁵⁶. Mittel dazu ist die Verpflichtung der MS, durch das Ausweisen besonderer Schutzgebiete ein **gemeinschaftliches**, kohärentes, ökologisches **Biotopenverbundnetz** („Natura 2000“) zu schaffen, sodaß wildlebende Tiere und Pflanzen in ihren natürlichen Lebensräumen überleben und sich fortentwickeln können - dies innerhalb eines festgelegten Zeitplanes. Vorläufer der RL ist die „Berner Konvention“; der Artenschutz und das System der Anhangs wurden von dort im wesentlichen übernommen. Neu ist der Ansatz des umfassenden Biotopenschutzes.

Rechtsgrundlage der RL sind die Art 3b, 130r EGV: Da ein System von grenzüberschreitenden europaweiten Schutzgebieten auf nationaler Ebene nicht erreichbar ist, ist die EU befugt, die Materie an sich zu ziehen.

Nach Art 2 Abs 1 soll die beabsichtigte Sicherung der Artenvielfalt innerhalb der EU durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen erreicht werden. Dabei soll ein „günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse **bewahrt und wiederhergestellt** werden“ (Art 2 Abs 2).

Das Mittel, mit dem dieses Ziel erreicht werden soll, ist das bereits erwähnte Biotopenverbundnetz (Art 3 Abs 1). Bestandteil dieses Netzes sind bestimmte Gebiete, die die **natürlichen Lebensraumtypen** des **AH I** und die Habitate der **Arten** des **AH II** nach den **Kriterien** des **AH III** der RL umfassen.

AH I enthält also die (253) **natürlichen Lebensräume** von gemeinschaftlichem Interesse. Kriterien für die Auswahl sind, daß die Lebensräume im Bereich des natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sein müssen oder in Folge ihres Rückganges oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder typische Merkmale einer oder mehrerer alpiner, atlantischer, kontinentaler, makronesischer oder mediterraner Regionen aufweisen (Art 1 lit c). Die Bezugsgrundlage für diesen AH stellt die Einstufung der Lebensräume im Rahmen des sog Natura-2000-Codes²⁵⁷ dar.

In **AH II** werden die 200 Tier- und 434 **Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse** aufgezählt. Kriterien für die Auswahl sind ua potentielle oder tatsächliche Bedrohung bzw Seltenheit bestimmter Arten (Art 1 lit g). Unterschieden wird noch zwischen allgemeinen „natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse“ (Art 1 lit c) und besonderen, dh

²⁵⁵ Artikelangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf diese RL; Zitat in FN 171.

²⁵⁶ So die Präambel der RL.

²⁵⁷ Das „Handbuch der Lebensräume der EU“, 1996, enthält die neuen Natura-2000-Codes, die jeden Typ eines natürlichen Lebensraumes eindeutig bestimmen und die früheren sog CORINE-Codes ablösen; Präambel der RL 62/97 zur Anpassung der RL 43/92 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, AB1 1997 L 30, 42.

vom Verschwinden bedrohten und daher einen stärkeren Schutz erfordernden „**prioritären natürlichen Lebensräumen**“ (Art 1 lit d), für die zT - ebenso wie für die sog „**prioritären Arten**“ (Art 1 lit h) - besondere Vorschriften gelten.

In AH III werden die **Kriterien** zur Auswahl der Gebiete aufgezählt, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete (**Special Areas of Conservation - SACs**) auszuweisen sind: Grundsätzlich müssen die ausgewiesenen Gebiete die als Schutzziel definierten Arten und Lebensräume in einem „günstigen Erhaltungszustand“ und in „repräsentativer“ Bestandsgröße erhalten. Aus dem Blickwinkel des Artenschutzes treten hier sehr unterschiedliche, artspezifische Anforderungen auf: Man vergleiche nur großräumig agierende Wirbeltiere, wie etwa den Bären mit Ameisenarten, die auf kleinsten Flächen auftreten - der Schutzgebietsanspruch wird jedesmal ein anderer sein.

Bei der Errichtung des gemeinschaftsweiten Netzes der Schutzgebiete soll in 3 Phasen vorgegangen werden (Art 4):

1. Phase: Anhand der in AH III festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen hatte jeder MS eine **nationale Liste** von Gebieten, in der die Lebensraumtypen des AH I und die Arten des AH II angeführt sind, der Kommission vorzulegen (Art 4 Abs 1)²⁵⁸; dies spätestens innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe der RL, also bis Juni 1995.

Stellt die Kommission fest, daß ein Gebiet mit prioritärem Lebensraumtyp oder einer prioritären Art in einer nationalen Liste nicht angeführt ist, so kann sie dessen **Aufnahme** in die Liste in einem sog **Konzertierungsverfahren**²⁵⁹ **einfordern** (Art 5):

Der betroffene MS und die Kommission haben 6 Monate Zeit, um die zwischen ihnen bestehende Meinungsverschiedenheit über das Schutzerfordernis des betroffenen Gebietes auszuräumen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die Aufnahme des Gebietes in die Gemeinschaftsliste vorzulegen. Der Rat beschließt sodann **einstimmig** innerhalb weiterer 3 Monate; somit kann gegen den Willen eines MS die Unterschutzstellung eines Gebietes nicht erfolgen.

2. Phase: Bis Juni 1998 hatte die EU-Kommission die in den nationalen Listen enthaltenen Gebiete auf ihre gemeinschaftliche Bedeutung zu beurteilen. Im Einvernehmen mit den MS soll sodann eine **Gesamtliste** der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse (Sites of Community Importance) erstellt werden (Art 4 Abs 2).

Dies gilt jedoch mit einer Einschränkung: MS, bei denen Gebiete mit prioritären Lebensraumtypen bzw -arten mehr als 5% des Hoheitsgebietes ausmachen, können im Einvernehmen mit der Kommission beantragen, daß die Kriterien des AH III bei ihren Gebieten „flexibler“ gehandhabt werden (Art 4 Abs 2).

Die Gesamtliste wird sodann dem sog **Habitatausschuß** (vgl Art 20 ff) zur Stellungnahme zugeleitet. Hat der Ausschuß der Liste zugestimmt, wird diese Liste endgültig von der Kommission beschlossen und als Entscheidung den MS mitgeteilt.

3. Phase: Bis zum Juni 2004 soll anhand der Gesamtliste die **endgültige Unterschutzstellung** erfolgen: Die MS haben jene Gebiete, welche als Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse beurteilt wurden, **spätestens** bis zu diesem Termin als SACs auszuweisen (Art 4 Abs 4).

²⁵⁸ Nach *Fishan/Cremer* besteht (analog zu Art 4 Abs 1 VS-RL und der einschlägigen Judikatur des EuGH) die Pflicht der MS alle Gebiete, die die artenschutzfachlichen Kriterien der FFH-RL erfüllen, als Schutzgebiete auszuweisen (Ausweisungspflicht und Schutzregime nach Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie, NuR 1997, 274 ff).

²⁵⁹ Ausführlich dazu: *Iven*, Schutz natürlicher Lebensräume und Gemeinschaftsrecht, NuR 1996, 376 f.

Bereits ab Aufnahme eines Gebiets in die Gesamtliste der Kommission entstehen für den MS die Schutz- und Bewahrungspflichten des Art 6 Abs 2 - 4 (vgl Art 4 Abs 5)²⁶⁰:

Projekte, die das Gebiet beeinträchtigen könnten, erfordern unter Anhörung der Öffentlichkeit eine **Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen**. Dieses Instrument ist auf **sämtliche Pläne und Projekte** anzuwenden, die ein Schutzgebiet allein oder mit anderen²⁶¹ Plänen oder Projekten „**erheblich beeinträchtigen könnten**“²⁶² (Art 6 Abs 3 FFH-RL).

Die so umschriebenen Prüfungsgegenstände werden in der RL nicht näher definiert. Zu Recht wird jedoch darauf verwiesen, daß der Objektbegriff in Anlehnung an die in Art 1 Abs 2 UVP-RL enthaltene Legaldefinition konkretisiert werden kann²⁶³. Ihm unterfallen damit ua die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sowie Eingriffe in die Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen.

Der Kreis der Projekte, die unter Art 6 Abs 3 FFH-RL fallen, dürfte allerdings ein weitaus größerer sein, als der der UVP-pflichtigen Projekte in Art 4 der UVP-RL²⁶⁴.

Ein solches Projekt darf nur aus „**zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art**“ durchgeführt werden; der MS hat aber in diesem Fall alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen²⁶⁵ zu treffen, „um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist“; außerdem sind alternative Lösungsmöglichkeiten zu prüfen (Art 6 Abs 4); bei Gebieten, die **prioritäre natürliche Lebensraumtypen bzw Arten** iSd der FFH-RL²⁶⁶ einschließen, können als öffentliches Interesse nur menschliche Gesundheit, die öffentliche Sicherheit, maßgeblich günstige Auswirkungen für

²⁶⁰ Gem Art 7 gelten diese Verpflichtungen bereits jetzt für die bereits nach Art 4 Abs 1 und 2 VS-RL ausgewiesenen Gebiete (anstelle der Verpflichtungen des Art 4 Abs 4 VS-RL).

²⁶¹ Berücksichtigt wird somit, daß ein für sich betrachtet unschädliches Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten durchaus negative Folgen für ein Schutzgebiet bedeuten kann; zu erwartende Summationseffekte sind daher gleichermaßen geeignet, die Prüfungspflicht zu aktivieren. Vgl dazu näher *Ssysmak*, Neue Anforderungen im Europäischen Naturschutz - Das Schutzgebiet Natura 2000 und die „FFH-Richtlinie“ der EU, NuL, 1994, 397 f.

²⁶² Diese erkennbar am Gedanken des Vorsorgeprinzips orientierte Formulierung verdeutlicht, daß es weder der positiven Feststellung noch einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit bedarf, sondern bereits die nicht ausschließbare **Möglichkeit** einer nicht unbeträchtlichen Gebietsbeeinträchtigung genügt, um die Prüfungspflicht auszulösen. Auch spielt es offenbar keine Rolle, ob das jeweilige Vorhaben oder der Planungsakt innerhalb oder außerhalb des betreffenden Gebiets realisiert werden soll, sodaß auch etwaige Fernwirkungen von Eingriffen im Umfeld des Schutzgebietes genügen, um die Prüfungspflicht auszulösen. Erforderlich ist nur, daß die negativen Folgen dem jeweiligen Vorhaben zugerechnet werden können; *Gellermann*, Rechtsfragen des Europäischen Habitatschutzes, NuR 1996, 551.

²⁶³ Eingehend dazu *Freytag/Iven*, Gemeinschaftliche Vorgaben für den nationalen Habitatschutz, NuR 1995, 113.

²⁶⁴ Vgl FN 262 und *Freytag/Iven*, Gemeinschaftliche Vorgaben für den nationalen Habitatschutz, NuR 1995, 113 f.

²⁶⁵ Über diese ist die Kommission zu informieren; eingehend dazu *Iven*, Schutz natürlicher Lebensräume und Gemeinschaftsrecht, NuR 1996, 373 ff.

²⁶⁶ Ungeklärt ist bislang, ob und welche Schutzgebiete bzw Arten der VS-RL als „prioritär“ iSd FFH-RL gelten (Art 7 verweist auf die Vorschriften des Art 6 Abs 2 - 4, die sowohl Vorschriften für prioritäre als auch nicht prioritäre Arten bzw Lebensräume enthalten). Diese Frage wurde bisher noch nicht abschließend geklärt; *Fishan/Cremer*, Ausweisungspflicht und Schutzregime nach Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie, NuR 1997, 273 f.

die Umwelt oder sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses²⁶⁷ nach **Stellungnahme** der Kommission geltend gemacht werden.

Neben der Verträglichkeitsprüfung statuiert Art 6 Abs 2 FFH-RL ein **Verschlechterungsverbot**. Danach haben die MS die geeigneten **Maßnahmen** zu treffen, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen („Verschlechterungen“, „Störung“) der natürlichen Arten und Lebensräume und Arten, zu deren Erhaltung die Gebiete bestimmt sind, zu vermeiden.

Unter Verschlechterungen fallen nach *Iven*²⁶⁸ zB bestimmte Formen der Nutzung oder auch Nichtnutzung (etwa unerwünschte Verbuschungen) sowie das Unterlassen von Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen. Unter Maßnahmen fallen insb die Festsetzung von Tabuzonen, Zonen abgestufter Nutzungsmöglichkeiten oder in der Festlegung von Entwicklungsmaßnahmen²⁶⁹.

Für die SACs sind von den MS entsprechende notwendige **Erhaltungsmaßnahmen** festzulegen, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen (Art 6 Abs 1).

Art 10 enthält Pflichten betreffend Landschaftspflegemaßnahmen.

Neben den Maßnahmen über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten (Art 3 ff bzw AH I - III), sind in den Art 12 ff (bzw AH IV uV) spezifische **Artenschutzmaßnahmen** enthalten (die bereits seit dem EU-Beitritt verbindlich sind, Art 23):

Die Arten des **AH IV** genießen dabei einen strengen **Artenschutz**. Für die Tiere sind Fangen und absichtliches Töten sowie Störungen in den kritischen Phasen ihres Lebenszyklusses (Überwinterung, Reproduktion, Aufzucht der Jungen) und die Zerstörung ihrer Rast- und Ruheplätze verboten. Für die Pflanzen sind die Ernte, das Pflücken, das Ausgraben und die beabsichtigte Zerstörung an ihren natürlichen Wuchsorten untersagt. Daneben besteht das Verbot, diese Arten zu besitzen, zu transportieren oder zu vermarkten.

Für Arten, die der Natur entnommen oder genutzt werden, sieht AH V Managementmaßnahmen/Verwaltungsmaßnahmen vor, sofern dies die MS aufgrund ihrer Überwachungspflicht (Art 11) für erforderlich halten.

Die RL enthält schließlich noch Informations- und Berichtspflichten (insb Art 17) der MS, Forschungsförderung (Art 18), das Verfahren zur Änderung der AH (Art 19) sowie über Zusammensetzung und Aufgaben des Habitatausschusses (insb Art 20 f), der sich aus Vertretern der MS zusammensetzt. Außerdem werden in Art 22 Maßnahmen der MS zur **Wiederansiedelung** von in ihrem Hoheitsgebiet heimischen Arten des AH IV geregelt.

²⁶⁷ Nicht eindeutig ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmung, ob auch wirtschaftliche und soziale Gründe darunter fallen; dagegen: *Winter*, Etappensieg für den Weißen Löffler, ZUR 1994, 309 und *Fishan/ Cremer*, Ausweisungspflicht und Schutzregime nach Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie, NuR 1997, 271 ff; aA *Freytag/Iven*, Gemeinschaftliche Vorgaben für den nationalen Habitatschutz, NuR 1995, 114. Ein obiter dictum in der „Lappel-Bank-Entscheidung“ spricht für die Berücksichtigung wirtschaftlicher Gründe im Hinblick auf Projekte in (bereits ausgewiesenen) Vogelschutzgebieten: „die wirtschaftlichen Erfordernisse können in dieser Phase (gemeint ist die Phase der Gebietsausweisung) keine Berücksichtigung als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses finden, was jedoch nicht ausschließt, daß sie danach im Verfahren nach Art 6 Abs 3 und 4 FFH-RL berücksichtigt werden können“; vgl EuGH Slg 1996, I-3805 (Regina gegen Secretary of State for the Environment - „Lappel Bank“), NuR 1997, 36.

²⁶⁸ *Iven*, Schutz natürlicher Lebensräume und Gemeinschaftsrecht, NuR, 1996, 377.

²⁶⁹ Vgl dazu (Verschlechterungs- und Störungsverbot) näher: *Gellermann*, Rechtsfragen des Europäischen Habitatschutzes, NuR 1996, 550 f.

Gem Art 23 haben die MS die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dieser RL binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe (somit bis zum 5.6.1994) nachzukommen und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.²⁷⁰

bb) Durchführung und kompetenzrechtliche Situation

Europaweit wurden bisher 6.977 Gebiete (SACs) mit einer Gesamtfläche von 284.727 km² von den MS vorgeschlagen²⁷¹. In Österreich kommen 63 Lebensraumtypen und 58 Tier- und Pflanzenarten der AH I und II vor. Zahlreiche Arten und Lebensräume davon sind in der RL sogar als **prioritär** eingestuft²⁷². Aufgrund seiner Außenkompetenz (Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG) fällt dem Bund die Aufgabe zu, die von den Ländern zu bezeichnenden Gebiete zu einer nationalen Liste zusammenzufassen und gem Art 4 Abs 1 FFH-RL der Kommission vorzulegen.

Österreich ist dieser Verpflichtung des Art 4 Abs 1 FFH-RL, spätestens bis Juni 1995 der Kommission eine Liste von Gebieten vorzulegen, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des AH I und einheimische Arten des AH II angeführt sind, insofern nachgekommen, als es - über die VST - Mitte 1995 eine „vorläufige Liste“²⁷³ an die Europäische Kommission übermittelte, die in der Folge (bundesländerweise) teilweise noch ergänzt bzw. berichtigt wurde. Im Oktober 1997 waren bereits 103 Gebiete mit einer Gesamtfläche von ca 10.700 km² für die nationale Liste vorgeschlagen. Nach Ansicht der Kommission waren aber sowohl **die Art der Übermittlung als auch der Listeninhalt unvollständig**. Wenn keine gesammelte Liste mit vollständigem Inhalt übermittelt werde, werde (laut einem Schreiben vom 4.5.1998) seitens der Kommission „eine begründete Stellungnahme“ gegen Österreich in Erwägung gezogen. Um eine **Klage gegen Österreich vor dem EuGH** abzuwenden, wurde deshalb der gemeinsame Vertreter der Bundesländer im Habitatausschuß beauftragt, eine gemeinsame nationale Liste zusammenzustellen. Im Oktober 1998 wurde dann - nach über dreijähriger Verspätung - die „Nationale Liste Österreich“²⁷⁴ (mit 113 Natura-2000-Gebieten²⁷⁵ - 90 SACs und 64 SPAs, die sich zT überschneiden) an die Kommission übermittelt²⁷⁶.

²⁷⁰ Unlängst wurden Griechenland und Deutschland vom EuGH verurteilt, weil sie entgegen dieser Bestimmung nicht die erforderlichen Vorschriften erlassen hatten, um der RL nachzukommen; EuGH Slg 1997, I-3749 (Kom/Griechenland) und EuGH 11.12.1997, Rs C 93/97 (Kom/Deutschland) (noch nicht in der EuGHSlg).

²⁷¹ Europäische Kommission (Hrsg), Natura 2000, 7/1998, 6 (Stand: 14.10.1998).

²⁷² Vgl dazu konkreter *Sauberer/Grabherr*, Fachliche Grundlagen zur Umsetzung der FFH-RL in Österreich, Schwerpunkt Lebensräume, 1995.

²⁷³ Vgl Umweltbundesamt (Hrsg), Natura 2000-Gebiete in Österreich, Vorläufige Liste (Stand Juli 1995). In dieser Liste waren Natura 2000-Schutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca 400.000 ha nominiert, was einem Anteil von 4,7% des österreichischen Staatsgebietes entspricht.

²⁷⁴ „Transmission of Natura 2000 data to the European Commission (Transmission according to the obligation of Art 4 under the Council Directives - Birds and FFH)“, Oktober 1998.

²⁷⁵ Dies entspricht einem Anteil von ca 14,5% des österreichischen Staatsgebiets. Nach Ansicht des WWF seien allerdings nicht nur diese 113, sondern mindestens 190 österreichische Regionen, die in einer WWF-„Schattenliste“ angeführt sind, schützenswert; s dazu WWF (Hrsg), Der Netz des Lebens-Index. Wie setzen die Bundesländer die EU-Richtlinien für den Naturschutz (Natura 2000) um? 1998, 4 ff; ferner WWF (Hrsg), Umsetzung des Natura 2000 Netzwerkes in Österreich. Repräsentativität der Vorkommen von Habitaten des Anhangs I und Arten des Anhangs II, 1998.

²⁷⁶ *Plössnig*, Natura 2000 - Entwicklung in Österreich, Referat vom 23.10.1998 bei der Konferenz Natura 2000 - Eine Chance für den Naturschutz Europas (Innsbruck).

Für die zukünftige richtlinienkonforme Umsetzung gilt ähnliches wie bei der VS-RL: Die **Naturschutz-, Jagd- und Fischereigesetze** der Länder sind entsprechend anzupassen²⁷⁷, im Hinblick auf die Einrichtung der SACs wäre zu prüfen, ob die bereits bestehenden Schutzgebiete die materiellen Anforderungen für eine Ausweisung erfüllen (was prinzipiell eher zu verneinen sein dürfte); daneben wird es auch notwendig werden, zusätzliche Gebiete auszuweisen, wenn dies zum Zweck der Erhaltung eines Lebensraumtypes oder einer Art in den betreffenden Anhängen der RL notwendig ist.

Habitatschutz, Artenschutzbestimmungen, Wiederansiedlungsmaßnahmen Landschaftspflege etc ferner die Forschungsförderung fallen gleichfalls in die Kompetenzen der Länder.

Aufgrund der Parallelen zwischen UVP und der „**Verträglichkeitsprüfung**“ (Art 6 Abs 3 FFH-RL) dürfte die Regelung dieses Verfahrens²⁷⁸ gem Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG in Gesetzgebung dem Bund, in Vollziehung den Ländern zufallen.

Die Entsendung von Vertretern in den Habitatausschuß sowie die Korrespondenz im Rahmen der Berichtspflichten ebenso ein mögliches „Konzertierungsverfahren“ (Art 5) obliegen dem Bund aufgrund der Außenkompetenz; **Kooperation** mit den Ländern wäre dabei wieder sinnvoll, da bei diesen der Großteil der Umsetzungsverpflichtungen liegt (in der Praxis werden - nach Absprache von Bund und Ländern - idR auch Ländervertreter in den Habitatausschuß entsandt).

Eine entsprechende Koordinierungsstelle etwa für die Errichtung von länderübergreifenden Schutzgebieten, Ergreifung länderübergreifender Artenschutzprogramme etc wäre im Interesse des Naturschutzes ebenfalls angebracht. *Grabherr*²⁷⁹ fordert darüber hinaus auch die Einrichtung eines Fachbeirates, der ua begleitende fachliche und legistische Maßnahmen vorbereitet, Forschungsaufträge initiiert und koordiniert etc.

Eine umfassende legislative Umsetzung von Bestimmungen der FFH-RL (und auch der VS-RL) wurde insb im Burgenland durchgeführt; die Novelle zum burgenländischen Naturschutzgesetz²⁸⁰ sieht insb vor: die Einführung einer Roten Liste für alle gefährdeten Arten und natürlichen Lebensräume (§ 15 leg cit); Anpassung der Artenschutzbestimmungen an die Schutzanforderungen der VS-RL und FFH-RL (§§ 18 Abs 3, 16 a); rechtliche Verankerung von Arten- und Lebensraumschutzprogrammen zur Erhaltung und Pflege der geschützten natürlichen Lebensräume bzw Lebensräume der geschützten Arten, mit besonderer Ausrichtung auf die geschützten natürlichen Lebensräume und Arten der EG-RL (§ 16 c); Einführung neuer Schutzgebietskategorien, nämlich „geschützte Lebensräume“ und „Europaschutzgebiete“ (§ 22b; entspricht den SACs) für die natürlichen Lebensräume des AH I und Arten des AH II FFH-RL

²⁷⁷ Die Jagd- und Fischereigesetze wurden bis dato überhaupt nicht an die EG-Naturschutzrichtlinien angepaßt, obwohl hier der größte Handlungsbedarf besteht (insb Artenschutz); WWF (Hrsg), Der Netz des Lebens-Index. Wie setzen die Bundesländer die EU-Richtlinien für den Naturschutz (Natura 2000) um? 1998, 8; zu den (teilweise nur punktuellen) Anpassungen in den einzelnen Naturschutzgesetzen s gleich unten.

²⁷⁸ Die FFH-RL trifft keine Aussage über die Ausgestaltung des Prüfverfahrens, insb hat es der Gemeinschaftsgesetzgeber verabsäumt, eine Harmonisierung mit den Regelungen der UVP-RL vorzunehmen. Umgekehrt besteht keine Verpflichtung, ein UVP-pflichtiges Projekt zusätzlich zur UVP einer Prüfung nach Art 6 Abs 3 FFH-RL zu unterziehen. Die MS könnten zur Erfüllung dieser Bestimmung anordnen, daß die Schutzzielkonformität eines Projekts im UVP-Verfahren mituntersucht wird. Dabei wäre allerdings den unterschiedlichen Prüfungsinhalten Rechnung zu tragen.

²⁷⁹ *Grabherr* ua, in: Drumel, Naturschutz in der EG - Handlungsbedarf für Österreich, 1993, 230 (Anhang II).

²⁸⁰ Zitat in FN 94.

und für Vogelarten des AH I VS-RL samt Bestimmungen zur Ausweisung und zum Schutz dieser Gebiete sowie Bestimmungen zur Verträglichkeitsprüfung (§ 22e).

Auch im neuen **Wiener Naturschutzgesetz**²⁸¹ können gem § 23 Abs 1 Z 2 leg cit Gebiete, die reich an seltenen oder gefährdeten heimischen Tier- oder Pflanzenarten sind, insb an solchen des AH II der FFH-RL oder des AH I der VS-RL, zu deren Schutz und Pflege durch VO der LReg zum Naturschutzgebiet erklärt werden; dort ist dann vorbehaltlich der Abs 3 und 4 des § 23 leg cit jeder Eingriff in die Natur untersagt. In § 22 wurde überdies eine neue Schutzgebietskategorie vorgesehen: Gebiete, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Biotope oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, können zu deren Schutz und Pflege durch VO der LReg zu **Europaschutzgebieten** erklärt werden (Abs 1). Die nähere Regelung dieser Gebiete, insb den Schutzgegenstand, Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, hat durch VO zu geschehen (Abs 4).

Auch nach dem **Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung**²⁸² können Gebiete, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Lebensräume des AH I oder der Tier- und Pflanzenarten des AH II der FFH-RL des Rates oder der in ihnen vorkommenden Vogelarten des AH I der VS-RL geeignet und von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, durch VO der LReg zu Europaschutzgebieten erklärt werden.

Das **Salzburger Naturschutzgesetz**²⁸³ nimmt an mehreren Stellen auf EG-Naturschutzrichtlinien bezug: So sind etwa gem § 3 Abs 4 leg cit bei bestimmten Maßnahmen, die Auswirkungen auf Schutzgebiete haben, auf die die FFH-RL oder die VS-RL anzuwenden sind, vor der Bewilligung eine **Stellungnahme der EU-Kommission** einzuholen. Gem § 32 Abs 2 dürfen Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft, der gärtnerischen Nutzung sowie der Jagd und Fischerei nur in dem Umfang vorgesehen werden, wie sie für den ordnungsgemäßen Schutz der Tier- und Pflanzenarten oder zur Erfüllung der VS- und FFH-RL unbedingt erforderlich sind (s weiters die §§ 11, 18, 33, 46, 48).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in Wien und im Burgenland eine fast lückenlose Umsetzung der FFH- und der VS-RL durchgeführt wurde. In Salzburg entsprechen die Arten- und Lebensraumbestimmungen zum Großteil den Schutzanforderungen dieser RL. In Vorarlberg wurden die Europaschutzgebiete eingeführt. In Tirol²⁸⁴, Oberösterreich und Kärnten wird in den neuen Naturschutzgesetzen zwar der Lebensraumschutz verstärkt betont, eine konkrete Umsetzung der EG-Naturschutzrichtlinien ist aber nicht zu erkennen. Am weitesten von einer richtlinienkonformen Umsetzung sind Niederösterreich und die Steiermark entfernt.²⁸⁵

²⁸¹ LGBI 45/1998.

²⁸² LGBI 22/1997.

²⁸³ LGBI 1/1993, zuletzt idF LGBI 74/1998.

²⁸⁴ In Tirol wurde nur im Vertragsnaturschutz auf die FFH- und die VS-RL Bezug genommen (vgl § 4 Abs 1 Tiroler Naturschutzgesetz, LGBI 33/1997).

²⁸⁵ WWF (Hrsg), Der Netz des Lebens-Index. Wie setzen die Bundesländer die EU-Richtlinien für den Naturschutz (Natura 2000) um? 1998, 8 f.

c) *Die Verordnung zum Washingtoner Artenschutzabkommen*²⁸⁶

aa) Inhalt

Ziel der VO ist der **Schutz wildlebender Pflanzen und Tierarten** vor den negativen Auswirkungen des **Handels** auf ihren Erhaltungsstatus.

Zu diesem Zweck wurde bereits 1973 das Washingtoner Abkommen zur Regelung des internationalen Handels mit gefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (WA) geschlossen.

1982 erfolgte die Erlassung einer VO zum Washingtoner Artenschutzabkommen²⁸⁷ der EG²⁸⁸ auf Rechtsgrundlage des Art 235 EWGV, wobei seitens der EG einige Bestimmungen des WA **verschärft** wurden, insb wurden für die WA-Arten **besondere**, über das WA hinausgehende, innergemeinschaftliche **Handels- und Verkehrsverbote** eingeführt²⁸⁹.

Um einige Mängel dieser VO zu beseitigen und als Reaktion auf die Veränderungen im Bereich des Handels mit Arten wurde 1997 eine neue VO über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (im folgenden VO-WA) vom Umweltrat verabschiedet (diesmal auf Rechtsgrundlage des Art 130s Abs 1 EGV).

Die neue VO betrifft nun rund 30.000 Arten und will bisherige nationale Umsetzungsprobleme durch klare Abläufe, Definitionen und Kompetenzen beseitigen. Außerdem erlaubt sie eine flexible Anpassung an neue Erkenntnisse und Daten. Kernpunkte sind weiters, daß die Kontrollen an den EU-Außengrenzen verschärft und der Handel mit Arten auf bestimmte Zollämter beschränkt wird, an denen speziell geschultes Personal zum Einsatz kommt, die MS Strafen festzusetzen haben und eine EG-Koordinationsbehörde eingesetzt wird. Darüber hinaus sieht die VO die gezielte Information der Öffentlichkeit vor. Außerdem werden neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, die gegenwärtige Struktur des Handels sowie die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen berücksichtigt.

Für den Vollzug der VO-WA sind mehrere Behörden und Ausschüsse vorgesehen:

Die MS haben **Zollstellen**, die die Überprüfung und die Förmlichkeiten für die Einfuhr der unter die VO-WA fallenden Arten in sowie die Ausfuhr aus der Gemeinschaft vornehmen, der Kommission **zu benennen** und anzugeben, welche dieser Zollstellen speziell für lebende

²⁸⁶ VO 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl 1997 L 61, 1 ff idF der VO 2307/97 ABl 1997 L 325, 1 ff und der VO 2214/98, ABl 1998 L 279, 3 (abgedruckt in AH V dieser Untersuchung); Artikelangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf diese VO. S dazu auch die DurchführungsVO 939/97 ABl 1997 L 140, 9 ff idF der VO 767/98, ABl 1998 L 109, 7 ff und der VO 1006/98 ABl 1998 L 145, 3 sowie die VO 2551/97 zur Aussetzung der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft, ABl 1997 L 349, 4 ff.

²⁸⁷ VO 3626/82 (mittlerweile außer Kraft).

²⁸⁸ Die EG als solche ist dem WA selbst nicht beigetreten (nur einzelne MS).

²⁸⁹ Neben dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor den möglichen negativen Auswirkungen auf ihren Erhaltungsstatus war ein weiteres Ziel der EG-VO zu vermeiden, daß zur Durchführung des WA in den einzelnen MS unterschiedliche Maßnahmen erlassen werden, die den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft behindern und Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen; vgl KOM (91) 448, Vorschlag für eine VO (EWG) des Rates zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten, 2.

Exemplare²⁹⁰ bestimmt sind (Art 12 Abs 1 und 3²⁹¹). Allen benannten Zollstellen ist ausreichend und entsprechend ausgebildetes Personal zur Verfügung zu stellen (Art 12 Abs 2).

Außerdem hat jeder MS eine **Vollzugsbehörde** zu benennen, die die **Hauptverantwortung** für die Durchführung dieser VO und die Kontakte zur Kommission trägt. Jeder MS kann außerdem weitere Vollzugsbehörden benennen, die bei der Durchführung der VO eingeschaltet werden (Art 13 Abs 1).

Diese Behörden haben die Einhaltung der Vorschriften dieser VO zu überwachen, und bei Verstößen die entsprechenden rechtlichen Schritte einzuleiten; bei wesentlichen Verstößen ist die Kommission zu unterrichten (Art 14 Abs 1).

Jeder MS hat auch eine oder mehrere fachlich geeignete **wissenschaftliche Behörden** zu benennen, deren Aufgabenbereich sich **nicht** mit demjenigen einer benannten Vollzugsbehörde decken darf (Art 13 Abs 2).

Daneben wird eine **wissenschaftliche Prüfgruppe** eingesetzt, der Vertreter der wissenschaftlichen Behörden der MS angehören und deren Vorsitz der Vertreter der Kommission führt (Art 17 Abs 1); diese prüft gewisse wissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit dieser VO (Art 17 Abs 2 lit a).

Auch wird ein Ausschuß zur Unterstützung der Kommission gebildet, der sich aus Vertretern der MS zusammensetzt (Art 18 Abs 1).

Das System der AH wurde weitgehend vom WA in die VO-WA übernommen:

AH A der VO-WA enthält im wesentlichen die Arten des **AH I WA**²⁹², zu denen die MS keine Vorbehalte angemeldet haben; außerdem alle Arten, die im gemeinschaftlichen oder internationalen Handel gefragt sind oder sein könnten und vom Aussterben bedroht oder so selten sind, daß jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde (Art 3 Abs 1).

Bei der **Einfuhr** von Exemplaren der Arten des **AH A** in die Gemeinschaft ist ua der Einfuhrzollstelle eine **Einfuhrgenehmigung** einer Vollzugsbehörde des Bestimmungs-MS vorzulegen (Art 4 Abs 1). Eine solche darf ua nur erteilt werden, wenn die zuständige wissenschaftliche Behörde bestätigt, daß die Einfuhr in die Gemeinschaft den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art nicht beeinträchtigt (Art 4 Abs 1 lit a). Außerdem muß der Antragsteller anhand von Dokumenten nachweisen, daß die Exemplare gem den Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Arten erworben wurden. Bei der Einfuhr einer Art aus einem Drittland ist eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die in Übereinstimmung mit dem WA durch eine zuständige Behörde des Ausfuhrlandes ausgestellt worden ist (Art 4 Abs 1 lit b).

Die zuständige Vollzugsbehörde hat sich zu vergewissern, daß das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet wird (Art 4 Abs 1 lit d); außerdem hat sie sich nach Rücksprache mit der zuständigen wissenschaftlichen Behörde zu vergewissern, daß sonstige Belange des Artenschutzes der Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nicht entgegenstehen Art 4 Abs 1 lit e).

Bei der **Ausfuhr** oder Wiederausfuhr von Exemplaren des **AH A** aus der Gemeinschaft ist ua der Abfertigungszollstelle zuvor eine von einer Vollzugsbehörde des MS, in dem sich die Exemplare befinden, erteilte **Ausfuhrgenehmigung** vorzulegen (Art 5 Abs 1).

²⁹⁰ Unter Exemplaren werden insb sowohl lebende als auch tote Tiere oder Pflanzen, deren Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse der Arten der AH A - D verstanden, unabhängig davon, ob sie in einer anderen Ware enthalten sind oder nicht (Art 2 lit d).

²⁹¹ Artikelangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf die VO-WA.

²⁹² **AH I WA** enthält von der Ausrottung bedrohte Tierarten (zB Menschenaffen, afrikanischer Elefant, Meeresschildkröten).

Diese darf ua nur erteilt werden, wenn die zuständige wissenschaftliche Behörde schriftlich mitteilt, daß der Fang oder die sonstige Entnahme aus der Natur oder ihre Ausfuhr den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der betreffenden Population dieser Art nicht beeinträchtigen. Außerdem muß der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten nachweisen, daß die Exemplare gem den geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betroffenen Art erworben wurden (Art 5 Abs 2 lit a und b).

Die Vollzugsbehörde des MS hat sich nach Rücksprache mit der zuständigen wissenschaftlichen Behörde zu vergewissern, daß keine sonstigen Belange des Artenschutzes der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung entgegenstehen (Art 5 Abs 2 lit d).

Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, vorrätig Halten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Arten des AH A sind verboten (Art 8 Abs 1). Art 8 Abs 3 sieht dazu Ausnahmen vor, zB für Exemplare, die Forschungs- oder Bildungszwecken dienen oder zu Zucht- und Fortpflanzungszwecken verwendet werden, die den Schutz oder die Erhaltung der Art zum Ziel haben.

AH B der VO-WA enthält ua die in AH II des WA²⁹³ angeführten Arten, die nicht in AH A enthalten sind und zu denen die MS keinen Vorbehalt angemeldet haben, sowie die in AH I WA angeführten Arten zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde. Weiters alle sonstigen nicht in den AH I und II WA angeführten Arten, die international in Mengen gehandelt werden, die das Überleben der Art oder von Populationen gefährden können oder die die Erhaltung der Gesamtpopulation auf einem Niveau beeinträchtigen können, das der Rolle der Art in ihrem Ökosystem entspricht; schließlich Arten, deren Aufnahme aus Gründen der Ähnlichkeit mit den Arten in den AH A oder B wesentlich ist, um eine wirksame Kontrolle des Handels mit den Exemplaren dieser Arten zu gewährleisten (Art 3 Abs 2).

Bei der Einfuhr von Exemplaren des AH B in die Gemeinschaft ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine **Einfuhrgenehmigung** einer Vollzugsbehörde des Bestimmungs-MS vorzulegen (Art 4 Abs 2). Eine solche darf ua nur erteilt werden, wenn die zuständige wissenschaftliche Behörde die Auffassung vertritt, daß die Einfuhr in die Gemeinschaft den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art unter Berücksichtigung des gegenwärtigen oder des voraussichtlichen Umfangs des Handels nicht beeinträchtigt (Art 4 Abs 2 lit a).

Bei der **Ausfuhr** von Exemplaren des AH B hat die zuständige wissenschaftliche Behörde jedes MS ua zu überprüfen, ob die Ausfuhr beschränkt werden muß, um sie in ihrem Gesamten Verbreitungsgebiet auf einem Niveau zu erhalten, das der Rolle der Art in ihrem Ökosystem entspricht; bei Bedenken gegen eine Ausfuhr hat sie der zuständigen Vollzugsbehörde mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Einschränkung der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Exemplare dieser Art zu ergreifen sind (Art 5 Abs 7).

Die **Handelsverbote** des Art 8 Abs 1 gelten auch für Exemplare des AH B, es sei denn, der zuständigen Behörde des betreffenden MS kann nachgewiesen werden, daß diese Exemplare gem den Rechtsvorschriften über die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erworben, und - falls sie von Außerhalb der EU stammen - in diese eingeführt wurden (Art 8 Abs 5).

²⁹³ AH II WA enthält Arten, die unter bestimmten Umständen kommerziell gehandelt werden können (zB diverse Papageien, Reptilien, Orchideen).

AH C VO-WA enthält die Arten des AH III WA²⁹⁴, die nicht in den AH A und B enthalten sind und zu denen die MS keinen Vorbehalt angemeldet haben sowie die Arten des AH II WA zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde (Art 3 Abs 3).

AH D VO-WA enthält die nicht in den AH A - C angeführten Arten, bei denen der Umfang der Gemeinschaftseinfuhren eine Überwachung rechtfertigt, sowie die Arten zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde (Art 3 Abs 4).

Bei der **Einfuhr** von Exemplaren der Arten des AH C und D ist ua der Einfuhrzollstelle eine **Einfuhrmeldung** vorzulegen (Art 4 Abs 3 und 4). Dies ist eine Meldung des Importeurs auf einem nach dem Verfahren des Art 18 vorgeschriebenen Formulars.

Bei der **Ausfuhr** von Exemplaren der AH B oder C aus der Gemeinschaft ist der Abfertigungszollstelle zuvor eine von einer Vollzugsbehörde des MS, in dem sich die Exemplare befinden, erteilte Ausfuhrgenehmigung vorzulegen, diese darf nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden (Art 5 Abs 4).

Wird ein lebendes Exemplar der in AH B oder C angeführten Arten ohne gültige Genehmigung in die Gemeinschaft eingeführt, so muß es beschlagnahmt und kann eingezogen werden; in bestimmten Fällen können die zuständigen Behörden vom Transporteur die Rücksendung des Exemplars an seinen Herkunftsort fordern (Art 16 Abs 4).

Abweichende, gemilderte Bestimmungen gelten für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare, für die Durchfuhr, für persönliche und Haushaltsgegenstände sowie für wissenschaftliche Einrichtungen.

Ausnahmen von den Handels-, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen gelten zB für zu Gegenstände verarbeitete Exemplare, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden (Art 4 Abs 5 lit b, Art 5 Abs 6 lit i, Art 8 Abs 4 lit b).

Eine Gruppe „Anwendung der Regelung“ aus Vertretern der MS und der Kommission soll die Einhaltung der VO überwachen (Art 14 Abs 3).

Die MS und die Kommission tauschen die für die Durchführung der VO notwendigen Informationen aus (Art 15 Abs 1). Die Kommission steht mit dem Sekretariat des WA in Verbindung, um die wirksame Durchführung des WA im gesamten räumlichen Geltungsbereich dieser VO sicherzustellen (Art 15 Abs 2).

Die MS haben die **Ablehnung von Anträgen** durch die Zuständigen Behörden eines anderen MS **anzuerkennen**, wenn sie nach den Vorschriften dieser VO erfolgte (Art 6 Abs 4 lit a).

Bei bestimmten Verstößen (zB bei falscher Erklärung oder bewußt falscher Informationserteilung, um eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erhalten), haben die MS Sanktionen zu verhängen, die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere des Verstoßes stehen und Bestimmungen über eine Beschlagnahme bzw Einziehung vorsehen (Art 16 Abs 1 und 2).

Die MS können (unter Einhaltung des EGV), insb in Bezug auf den Besitz von Exemplaren strengere Maßnahmen ergreifen oder beibehalten (Art 8 Abs 2, Punkt 3 der Präambel).

Daneben enthält die VO-WA auch zahlreiche Tierschutzbestimmungen und Berichtspflichten der MS (zB Art 15 Abs 4 lit a).

Die VO trat am folgenden Tag ihrer Veröffentlichung im ABl der EG (3.3.1997) in Kraft (Art 22).

²⁹⁴ AH III WA enthält Arten, welche von einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsbereich besonderen Regelungen unterworfen sind (zB der Silberreihher in Ghana).

bb) Durchführung und kompetenzrechtliche Situation

Zum WA selbst wurde ein BundesdurchführungsG beschlossen, das 1982 in Kraft trat. Dieses DurchführungsG wurde aufgrund des EU-Beitritts (zur Übernahme des einschlägigen Gemeinschaftsrechts) überarbeitet und durch ein neues Gesetz ersetzt²⁹⁵.

Die am meisten tangierte (Bundes-)Kompetenz im Zusammenhang mit dem WA und dieser VO stützt sich auf den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG („**Waren und Viehverkehr mit dem Ausland**“). Dieser umfaßt vor allem die Angelegenheiten der Ein-, Aus- und Wiederausfuhr der im Übereinkommen aufgezählten Arten. Zuständige Behörde ist das BMin für wirtschaftliche Angelegenheiten (BMinW).

Für die sich ergebenden Zollangelegenheiten das BMin für Finanzen zuständig (Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG - Zollwesen; Art 19 Abs 4 WA-DurchführungsG).

Da sich die **Länder** auf ihre Naturschutz-, Jagd- und Fischereikompetenzen beriefen, wurden von der zentralen Vollziehung durch ein BMin und der Errichtung eines wissenschaftlichen Beirates als Gutachterinstanz und zur Beratung des BMin Abstand genommen und die Agenten der wissenschaftlichen Behörde und die naturschutzrelevanten Aufgaben²⁹⁶ den Ländern²⁹⁷ in ihren selbständigen Wirkungskreis überwiesen²⁹⁸.

Die Länder haben insb die jeweiligen Bescheinigungen auszustellen, die die Grundlagen der Ein-, Aus- und Wiederausfuhrbewilligung des BMinW darstellen. In einigen Ländern fehlen allerdings entsprechende Gesetze.

Derzeit ist somit ist also (zB bei der Erteilung einer Einfuhrgenehmigung) ein **zweistufiges Verfahren** vorgesehen, bei dem sowohl Bund als auch Land in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig sind.

Die bisherige Kompetenzverteilung führt zu einem „kompetenzlosen Durcheinander“²⁹⁹, außerdem zu **uneinheitlichen Entscheidungspraxis**, da die Kommunikation zwischen neun Landesbehörden und einer Bundesbehörde und damit auch eine Koordination schwer möglich ist.

Überhaupt fristet das WA in Österreich ein kümmerliches Dasein. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden die Vorschriften nicht wirksam vollzogen. Außerdem fehlt es an flankierenden Maßnahmen, um den Handel mit zu schützenden Exemplaren auch tatsächlich kontrollieren zu können³⁰⁰.

Möglicherweise können aber einige Vollzugsängel durch die neuen Vorschriften der VO-WA behoben werden. Kompetenzrechtlich ist die VO wie folgt zu bewerten:

²⁹⁵ BG zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl 179/1996; das BG übernimmt die Bestimmungen der „alten“ EG-VO zum WA (3626/82); sämtliche bisher zum WA ergangenen VO traten mit diesem BG außer Kraft (§ 20 leg cit).

²⁹⁶ § 19 Abs 2 und 3 des WA-DurchführungsG enthält eine (einfachgesetzliche) Aufzählung der Kompetenzen der Länder (die Bestimmungen beziehen sich allerdings noch auf die „alte“ EG-VO 3626/82), darunter fallen im wesentlichen die Erteilung bestimmter Bescheinigungen sowie die Bestätigung bestimmter Sachverhalte (zB daß keine artenschutzrechtlichen Bedenken bei bestimmten Einfuhren bestehen), außerdem die wissenschaftlichen Angelegenheiten.

²⁹⁷ LG zur Durchführung des WA existieren in Kärnten (LGBl 31/1985 idF des LGBl 23/1992), Salzburg (LGBl 1/1984), der Steiermark (LGBl 81/1986), Wien (LGBl 29/1983) und dem Burgenland (LGBl 28/1991).

²⁹⁸ Drumel, Naturschutz in der EG. Handlungsbedarf in Österreich, 1993, 109.

²⁹⁹ Navrátil/Kolmer, Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Kurzkommentar, 1990, 16.

³⁰⁰ Eingehend zu den Vollzugsdefiziten; Drumel, Naturschutz in der EG. Handlungsbedarf in Österreich, 1993, 109 ff.

Die **Erteilung von Ein-, Aus- und Wiederausfuhrgenehmigungen** obliegt innerstaatlich den (der Kommission zu benennenden) Vollzugs- und wissenschaftlichen Behörden³⁰¹.

Wird das bisherige österreichische System beibehalten, so liegen prinzipiell die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Behörden bei den Ländern (Naturschutzabteilungen), die Angelegenheiten der Vollzugsbehörde(n) beim Bund (BMinW).

Die „erforderlichen Überprüfungen“ bei der Ein-, Aus- oder Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft (Art 4 Abs 1, Art 5 Abs 1) obliegen dem Bund bzw den Zollbehörden (Zollwesen, Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG).

Die Handelsbeschränkungen für bestimmte Arten (Art 8) fallen in die Naturschutzkompetenzen.

Dem Bund obliegt es, im Rahmen der Außenkompetenz die zuständigen Behörden (Art 13) sowie die Eingangs- und Ausgangsstellen iSd Art 12 Abs 1 und 3 zu benennen; ebenso fällt die Ausstattung der Zollstellen mit „ausreichendem entsprechend ausgebildeten Personal“ (Art 12 Abs 2) dem Bund zu (Zollwesen).

Zwar ist Tierschutz Landessache (Art 15 Abs 1 B-VG), da entsprechende Unterbringungseinrichtungen für Tiere aber bei den Zollstellen einzurichten sind (Art 12 Abs 2), liegt die Kompetenz hierfür beim Bund (akzessorisch zu „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“).

Berichts- und Informationspflichten (zB Art 15) sowie die Entsendung von Vertretern an den Ausschuß (Art 18) und die Gruppe „Anwendung der Regelung“ (Art 14 Abs 3) obliegen wiederum dem Bund (Außenkompetenz), wobei es ihm freisteht, damit auch Vertreter der Bundesländer zu betrauen.

Die Kompetenz zur Verhängung von **Sanktionen** (Art 16) richtet sich nach dem Adhäsionsprinzip, wonach die Festsetzung von (Verwaltungs-)Strafen³⁰² mit dem (materiellen) Sachbereich einer Materie zusammenhängt³⁰³; so fällt etwa die Sanktionspflicht bei gewissen Verstößen gegen Art 8 (Art 16 Abs 1 lit i) VO-WA in die Kompetenz der Länder, da für diese Handelsbeschränkungen die Länder kompetent sind (dazu schon oben).

³⁰¹ Die VO weist bestimmte Aufgaben den wissenschaftlichen Behörden, andere wiederum den Vollzugsbehörden zu. Deren Aufgabenbereich darf sich - wie erwähnt - nicht überschneiden. Insofern nimmt bereits die VO selbst eine klare Kompetenzabgrenzung vor.

³⁰² Justizielles Strafrechtswesen liegt ausschließlich beim Bund (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG).

³⁰³ Vgl. *Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts*, 1996, Rz 259.

IV. Zusammenfassung, Ergebnisse und Schlußfolgerungen

Zu Frage 1:

Aufgrund seiner Außenkompetenz ist der Bund inhaltlich unbeschränkt zuständig, naturschutzrechtliche Abkommen abzuschließen. Die Republik Österreich trägt gegenüber den völkerrechtlichen Vertragspartnern die Verantwortung für die Umsetzung/Einhaltung dieser Vorschriften.

Innerstaatlich bleibt aber die Kompetenzverteilung erhalten, dh die Länder haben jene Vorschriften umzusetzen/zu vollziehen, die nach der Kompetenzverteilung und den damit in Zusammenhang stehenden Interpretationsregeln in ihren Wirkungsbereich fallen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so geht die Zuständigkeit solange auf den Bund über, bis die entsprechenden Maßnahmen von Seiten der betroffenen Länder getroffen werden. Die verfassungsmäßigkeit einer Inanspruchnahme der Devolution unterliegt der verfassungsgerichtlichen Prüfung gem Art 140 B-VG.

Der Bund hat ein Überwachungs- und Weisungsrecht (nach dem Muster der mittelbaren Bundesverwaltung) im Hinblick auf die Durchführung völkerrechtlicher Verträge durch die Landesverwaltung; gegenüber der Landesgesetzgebung besteht nur das zuvor erwähnte Devolutionsrecht.

Grundsätzlich gilt daher: der **Bund** ist (als Republik Österreich) für die Durchführung von naturschutzrechtlichen Übereinkommen staatsvertraglich verantwortlich; innerstaatlich sind aber die **Länder** für die Durchführung von solchen Staatsverträgen zuständig³⁰⁴ und dem Bund hierfür nach Maßgabe des Art 16 Abs 4 und 5 B-VG verantwortlich. Eine weitergehende „Bundesaufsicht“ ist bundesverfassungsrechtlich nicht vorgesehen.

Zu Frage 2:

Hier ist die Rechtslage - bis auf die Konstruktion der Devolution - ähnlich wie im Fall der Frage 1: Aufgrund der „Landesblindheit“ der EU ist Vertrags- und Ansprechpartner der EU die Republik Österreich (bzw innerstaatlich aufgrund der Außenkompetenz der Bund). Sie trägt als EU-Mitgliedstaat die Verantwortung für die Umsetzung bzw den Vollzug von naturschutzrechtlichen RL der EG in Österreich.

Innerstaatlich bleiben aber die **Länder** für Umsetzungs- und Vollzugsaufgaben aus diesen Richtlinien kompetent, soweit diese (nach einer kompetenzrechtlichen Transformation/Vorprüfung) in ihren Zuständigkeitsbereich liegen.

In konkreten Fällen kann allerdings im Interesse einer effizienten Umsetzung und Vollziehung (aber auch im Interesse eines wirksamen Naturschutzes) eine Kooperation/Koordination von Bundes- und Landesbehörden sachgemäß und gemeinschaftsrechtlich (Treuepflicht) geboten sein.

Voraussetzung für das Recht einer **Ersatzvornahme** durch den Bund („Devolution“) ist neben der Säumigkeit eines Bundeslandes die Verurteilung durch ein Gericht der EU. Ein Überwachungsrecht des Bundes bei der Durchführung von EG-Akten durch die Länder ist verfassungsrechtlich nicht vorgesehen. Insofern ist die Position der Bundesländer hier stärker als beim Vollzug von internationalen Konventionen.

³⁰⁴ Der Identifikationsgrad der Länder mit auf solche Art entstandenen Vorschriften ist in der Praxis gering, weil die Länder auf den Entstehungsprozeß dieser vom Bund abgeschlossenen Verträge keinen rechtlichen Einfluß hatten; gleiches gilt für die maßgeblichen Rechtsakte der EU; *Bußjäger*, Entwicklung, Stand und Strukturprobleme des österreichischen Naturschutzrechts, NuR 1998, 357.

Zu Frage 3:

Der EU-Beitritt Österreichs bedeutete eine nicht unwesentliche **Einschränkung der Position der Länder im Naturschutz** (so zB im Hinblick auf die zahlreichen und strengen Verpflichtungen der Vogelschutzrichtlinie). Die Naturschutzkompetenzen wurden sowohl im Bereich der Gesetzgebung, als auch im Vollzugsbereich eingeeengt:

Die EG-Naturschutzvorschriften haben in Österreich Vorrang gegenüber entgegenstehenden Recht. Entgegenstehende (bzw weniger strenge) Vorschriften können daher nicht (wirksam) erlassen werden, weil sie vom Gemeinschaftsrecht verdrängt werden.

Im Falle von naturschutzrechtlichen Richtlinien besteht die Verpflichtung, deren Ziele und Vorgaben fristgerecht (legislativ) umzusetzen.

Die so erlassenen Vorschriften sind ebenso wie unmittelbar anwendbare Vorschriften aus EG-Verordnungen (effektiv) zu vollziehen, ansonsten droht ein (teilweiser, vorübergehender) Kompetenzentzug durch den Bund.

Zusammengefaßt kann gesagt werden, daß im Bereich Naturschutz die Gesetzgebungsfunktion der Länder ab- und der Vollzugaufwand zunimmt.

Die Naturschutzkompetenz der EG ist eingeschränkt durch das Subsidiaritätsprinzip. Auch zählt sie zu dem Bereich der sog konkurrierenden Zuständigkeiten, dh soweit die EG im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (noch) nicht tätig geworden ist, sind weiterhin die Bundesländer befugt, Naturschutzvorschriften zu erlassen. Darüber hinaus können die Länder in Bezug auf bereits geltende EG-Naturschutzvorschriften grundsätzliche strengere Vorschriften als die EG erlassen.

Für künftige EG-Naturschutzvorhaben besitzen die Länder insb die Rechte aus den Länderbeteiligungungsverfahren, die bisher in der Praxis im allgemeinen gut funktionieren und die Länder mit ausreichenden Informationen versorgen. Die Hauptvertretung Österreichs in der EG bzw deren Organen liegt aber beim Bund.

Literaturverzeichnis

- Alliance for Nature (Hrsg), Die Welterbe-Konvention und andere internationale Naturschutz-
übereinkommen (Informationsblatt), 1993
- Bader/May, EG und Naturschutz, 1992
- Berchtold, Über die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder, JBl 1967, 244 ff
- Binder, Das Völkerrecht im österreichischen Staatsrecht, ZaöRV 1975, 299
- BirdLife Österreich/Umweltbundesamt (Hrsg), Important Bird Areas in Österreich, 1995
- Blanke, Föderalismus und Integrationsgewalt, 1991
- Budischowsky, Die Umsetzung von EU-Normen in den Ländern. Ein Beitrag zur Auslegung
des Art 23d Abs 5 B-VG, ÖJZ 1998, 881 ff
- Burtscher, EG-Beitritt und Föderalismus, 1990
- Bußjäger, Die Naturschutzkompetenzen der Länder, 1996
- ders, Entwicklung, Stand und Strukturprobleme des österreichischen Naturschutzrechts, NuR
1998, 353 ff
- Donoth, Die Bundesländer in der Europäischen Union, 1996
- Dossi, EG und Rechtsetzung aus der Sicht eines Beitrittswerbers. Das Beispiel Österreich, in:
Schäffer (Hrsg), Europäische Integration und Gesetzgebung, 1992, 121 ff
- Drumel, Naturschutz in der EG. Handlungsbedarf in Österreich, 1993
- Ermacora, Verfassungsrechtliches vom Genfer Abkommen über den Straßenverkehr, ZVR
1957, 3 f
- Ermacora/Hummer, Völkerrecht, Recht der Europäischen Union und Landesrecht, in: Neu-
hold/Hummer/Schreuer (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts I³, 1997, 111 ff
- Feik, Die EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, RdU 1997, 3 ff, 57 ff
- Fischer, Europarecht in der öffentlichen Verwaltung, 1994
- Fishan/Cremer, Ausweisungspflicht und Schutzregime nach der Fauna-Flora-Habitat- und der
Vogelschutzrichtlinie, NuR 1997, 268 ff
- Freytag/Iven, Gemeinschaftliche Vorgaben für den nationalen Habitatschutz, NuR 1995, 109 ff
- Funk, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungs-
rechtsprechung, 1980
- Gellermann, Rechtsfragen des Europäischen Habitatschutzes, NuR 1996, 548 ff
- Grabitz/Hilf, Kommentar zur Europäischen Union (Loseblatt)
- Hummer/Obwexer, Die unmittelbare Wirkung von EG-Richtlinien und die Haftung des Staates
für Umsetzungsmängel, in: Griller/Rill (Hrsg), Verfassungsrechtliche Grundfragen der EU-
Mitgliedschaft, 1997, 21 ff
- Iven, Schutz natürlicher Lebensräume und Gemeinschaftsrecht, NuR 1996, 373 ff
- Karner, Die Important Bird Areas. Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von BirdLife
Österreich 11, 1995
- Kelsen, Die Bundesexekution, in: FS Fleiner, 1927, 127 ff
- Kelsen/Froehlich/Merkl, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, 1922
- Kiefer, Die österreichischen Länder und Gemeinden im Ausschluß der Regionen der Europäi-
schen Union unter Berücksichtigung der Koordinationsmechanismen in der österreichischen

Delegation, in: Staudigl/Fischler (Hrsg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß, 1996, 30 ff
Kind, Urteilsanmerkung zu EuGH Slg. 1995, I-2189 („Großkrotzenburg“), RdU 1995, 28
Klecatsky, Die Bundesverfassungsnovelle vom 4. März 1964 über die StV, JBl 1964, 349 ff
Klecatsky/Morscher, B-VG⁸, 1997
Klein, Unmittelbare Geltung, Anwendbarkeit und Wirkung von Europäischem Gemeinschaftsrecht, 1988
 Kommission der EG (Hrsg), Natura 2000 (Infoblätter seit 1996)
 KOM (91) 448, Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten
 KOM (93) 572, Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG
Kolmer/Schleicher, Vollzug des Berner Übereinkommens in Österreich, 1995, Teil 1 - rechtlicher Vollzug, 1995
Kössinger, Die Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts im Bundesstaat, 1989
Kunnert, Österreichs Weg in die Europäische Union, 1993
Mayer, Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkommentar², 1997
Mokre, Das Verfassungsrecht der österreichischen Länder, 1920
Morass (BKA), Die Praxis der Bund-Länderkoordination in der EU-Politik, in: Staudigl/Fischler (Hrsg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß, 1996
Navratil/Kolmer, Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Kurzkommentar, 1990
Niedermühlbichler, Die Österreichischen Länder im Rechtsschutzsystem der europäischen Gemeinschaften, JBl 1996, 549 ff
Obwexer/Niedermühlbichler, Das EU-Recht in der Österreichischen Rechtsordnung, ecolex 1995, 145 ff
Öhlinger, Ein Bundesstaat auf dem Weg in die Europäische Gemeinschaft, Verfassungsfragen eines künftigen Beitritts Österreichs zur EG, in: Letzguß et al. (Hrsg), Für Recht und Staat - FS Helmrich 1994, 386 ff
ders, Verfassungsrechtliche Aspekte der Übernahme von Gemeinschaftsrecht und Unionsrecht in die Österreichische Rechtsordnung, in: Hummer/Schweitzer, Österreich und das Recht der Europäischen Union, 1996, 169 ff
ders, Verfassungsrecht³, 1997
ders, Verfassungsrechtliche Aspekte eines Beitritts Österreichs zu den EG, 1988
ders, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht, 1973
Oldenbourg, Die Unmittelbare Wirkung von EG-Richtlinien im innerstaatlichen Bereich, 1984
Pernthaler, Auswirkungen einer EU-Mitgliedschaft auf die österreichischen Bundesländer, in: Hummer (Hrsg), Die Europäische Union und Österreich, 1994, 179 ff
ders, Kompetenzverteilung in der Krise, 1989
ders, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration, 1992, 32 ff
Pernthaler/Esterbauer, Durchführung der Rheinregulierungsverträge, JBl 1975, 301 ff
Pernthaler/Weber, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich, 1979
Plössnig, Natura 2000 - Entwicklung in Österreich, Referat v 23.10.1998 bei der Konferenz Natura 2000 - Eine Chance für den Naturschutz Europas (Innsbruck)

Pressien, Föderalistische Strukturverschiebungen. Zur stillen Aufwertung der Länder im Kontext des EU-Beitritts, 1996

Rabe, Das Ordnungsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 1963

Rack, Europaabgeordnete als Vertreter der Interessen der Länder in Brüssel, in: Staudigl/Fischler (Hrsg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß, 1996, 93 ff

ders, Österreichs Länder und das Völkerrecht, AdVR 1989, 30 ff

Rill, Gliedstaatenverträge, 1972

Ringhofer, Die österreichische Bundesverfassung, 1977

Rudolf, Bundesstaat und Völkerrecht, AdVR 1989, 1 ff

ders, Die Bundesländer und die europäische Einigung, in: Merten (Hrsg) Föderalismus und Europäische Gemeinschaften, 263 ff

Sauberer/Grabherr (im Auftrag des Umweltbundesamtes), Fachliche Grundlagen zur Umsetzung der FFH-RL in Österreich, Schwerpunkt Lebensräume, 1995

Schambeck, Europäische Integration und Föderalismus, ÖJZ 1996, 521 ff

ders, Vom Wesen und Wert des Föderalismus heute, in: Merten (Hrsg), Föderalismus und Europäische Gemeinschaften, 27 ff

Schmidt-Räntsch, Leitfaden zum Artenschutzrecht, 1990

Schweitzer/Hummer, Europarecht⁵, 1996

Ssysmak, Neue Anforderungen im Europäischen Naturschutz - Das Schutzgebiet Natura 2000 und die „FFH-Richtlinie“ der EU, NuL 1994, 395 ff

Stolzlechner, Österreichs EU-Beitritt und die Bundesverfassung, in: Hummer (Hrsg), Die Europäische Union und Österreich, 1994, 163 ff

Thun-Hohenstein/Cede, Europarecht², 1996

Thun-Hohenstein, Der Vertrag von Amsterdam. Die neue Verfassung der EU, 1997

Umweltbundesamt (Hrsg), Handlungsbedarf für Österreich zur Erfüllung der EU-Vogelschutzrichtlinie, 1996

Umweltbundesamt (Hrsg), Important Bird Areas in Österreich, 1995

Umweltbundesamt (Hrsg), Natura 2000-Gebiete in Österreich, Vorläufige Liste (Stand Juli 1995)

Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht. Theorie und Praxis³, 1984

Walter, Die Neuregelung der Transformation völkerrechtlicher Verträge in das österreichische Recht, ÖJZ 1964, 449 ff

ders, Österreichisches Bundesverfassungsrecht. System, 1972

Walter/Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁸, 1996

Wiederin, Bundesrecht und Landesrecht, 1995

Winkler, Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Staatsverträgen, JBl 1961, 8 ff

Winter, Der Säbelschnäbler als Teil für das Ganze, NuR 1992, 20 ff

ders, Etappensieg für den Weissen Löffler, ZUR 1994, 305 ff

Woschnagg (BMinA), Welchen Einfluß haben die Länder auf die Festlegung österreichischer Positionen zu EU-Politiken?, in: Staudigl/Fischler (Hrsg), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß, 1996, 76 ff

WWF (Hrsg), Gemeinsam Handeln. Das WWF-Programm für den Naturschutz in Österreich 1995 - 2000, 1995, 47

WWF (Hrsg), Der Netz des Lebens-Index. Wie setzen die Bundesländer die EU-Richtlinien für den Naturschutz (Natura 2000) um? 1998

WWF (Hrsg), Umsetzung des Natura 2000 Netzwerkes in Österreich. Repräsentativität der Vorkommen von Habitaten des Anhangs I und Arten des Anhangs II, 1998

Zaruba/Frühauf, Österreichisches Forschungsrecht, 1974

Zellwenger, Völkerrecht und Bundesstaat, 1992

Zemanek, Das Völkervertragsrecht, in: Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg), Handbuch des Völkerrechts I³, 1997, 51 ff

ANHANG I:

BGBl 1983/372:

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume samt Anhängen^{*)}
(NR: GP XV RV 1369 AB 1477 S.149. BR: AB 2697 S. 433.)

(Übersetzung)

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ERHALTUNG DER EUROPÄISCHEN WILDLEBENDEN PFLANZEN UND TIERE UND IHRER NATÜRLICHEN LEBENSÄÄUME

PRÄAMBEL

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens - in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

in Anbetracht des Wunsches des Europarats, auf dem Gebiet des Naturschutzes mit anderen Staaten zusammenzuarbeiten;

in der Erkenntnis, daß wildlebende Pflanzen und Tiere ein Naturerbe von ästhetischem, wissenschaftlichem, kulturellem, erholungsbezogenem, wirtschaftlichem und ideellem Wert darstellen, das erhalten und an künftige Generationen weitergegeben werden muß;

in Anerkennung der wesentlichen Rolle, die wildlebende Pflanzen und Tiere bei der Erhaltung biologischer Gleichgewichte spielen;

in Anbetracht dessen, daß sich der Bestand vieler Arten wildlebender Pflanzen und Tiere erheblich verringert und daß einige Arten vom Aussterben bedroht sind;

in dem Bewußtsein, daß die Erhaltung natürlicher Lebensräume ein lebenswichtiges Element des Schutzes und der Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere darstellt;

in der Erkenntnis, daß die Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere von den Regierungen bei der Festlegung ihrer nationalen Ziele und Programme berücksichtigt und eine internationale Zusammenarbeit zum Schutz insbesondere der wandernden Arten herbeigeführt werden sollte;

eingedenk dessen, daß Regierungen oder internationale Gremien, vor allem die Konferenz der Vereinten Nationen von 1972 über die Umwelt des Menschen und die Beratende Versammlung des Europarats, in zahlreichen Forderungen ein gemeinsames Vorgehen verlangt haben;

insbesondere in dem Wunsch, im Bereich der Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere die in der Entschließung Nr. 2 der Zweiten Europäischen Ministerkonferenz über die Umwelt ausgesprochenen Empfehlungen zu befolgen -
sind wie folgt übereingekommen:

^{*)} Diese Anhänge sind hier nicht abgedruckt.

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Ziel dieses Übereinkommens ist es, wildlebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume, insbesondere die Arten und Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, zu erhalten und eine solche Zusammenarbeit zu fördern.
2. Besondere Aufmerksamkeit gilt den gefährdeten und empfindlichen Arten einschließlich der gefährdeten und der empfindlichen wandernden Arten.

Artikel 2

Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Population der wildlebenden Pflanzen und Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen und den Bedürfnissen von örtlich bedrohten Unterarten, Varietäten oder Formen Rechnung getragen wird.

Artikel 3

1. Im Einklang mit diesem Übereinkommen unternimmt jede Vertragspartei die notwendigen Schritte, um die nationale Politik zur Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume zu fördern, wobei den gefährdeten und den empfindlichen Arten, vor allem den endemischen Arten, sowie den gefährdeten Lebensräumen besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird.
2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, bei ihrer Planungs- und Entwicklungspolitik sowie bei ihren Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung die Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen.
3. Jede Vertragspartei fördert die Erziehung und die Verbreitung allgemeiner Informationen in bezug auf die Notwendigkeit, wildlebende Pflanzen- und Tierarten sowie ihre Lebensräume zu erhalten.

KAPITEL II

SCHUTZ VON LEBENSRAÜMEN

Artikel 4

1. Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um die Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der in den Anhängen I und II genannten Arten, sowie die Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume sicherzustellen.
2. Die Vertragsparteien berücksichtigen bei ihrer Planungs- und Entwicklungspolitik die Erfordernisse der Erhaltung der nach Absatz 1 geschützten Gebiete, um jede Beeinträchtigung dieser Gebiete zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, besondere Aufmerksamkeit dem Schutz derjenigen Gebiete zuzuwenden, die für die in den Anhängen II und III aufgeführten wandernden Arten von Bedeutung sind und die als Überwinterungs-, Sammel-, Futter-, Brut- oder Mauserplätze im Verhältnis zu den Wanderrouten günstig gelegen sind.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen um den Schutz der in diesem Artikel bezeichneten natürlichen Lebensräume, wenn diese in Grenzgebieten liegen, soweit erforderlich zu koordinieren.

KAPITEL III ARTENSCHUTZ

Artikel 5

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang I aufgeführten wildlebenden Pflanzenarten sicherzustellen. Es ist zu verbieten, diese Pflanzen absichtlich zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder auszureißen. Jede Vertragspartei verbietet, soweit erforderlich, den Besitz oder den Verkauf dieser Arten.

Artikel 6

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen.

In bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten:

- a) jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b) das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Brut- oder Raststätten;
- c) das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;
- d) das mutwillige Zerstören oder absichtliche Entnehmen von Eiern aus der Natur oder der Besitz dieser Eier, auch wenn sie leer sind;
- e) der Besitz von oder der innerstaatliche Handel mit lebenden oder toten Tieren einschließlich ausgestopfter Tiere und ohne weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit dieses Artikels beiträgt.

Artikel 7

1. Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um den Schutz der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen.
2. Jegliche Nutzung der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tiere wird so geregelt, daß die Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden, wobei Artikel 2 Rechnung zu tragen ist.
3. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem:
 - a) Schonzeiten und/oder andere Verfahren zur Regelung der Nutzung;
 - b) gegebenenfalls ein zeitweiliges oder örtlich begrenztes Nutzungsverbot zur Wiederherstellung eines zufriedenstellenden Populationsstandes;
 - c) gegebenenfalls die Regelung des Verkaufs lebender und toter wildlebender Tiere, des Haltens solcher Tiere zum Verkauf, des Transports solcher Tiere zu Verkaufszwecken oder des Anbietens solcher Tiere zum Verkauf.

Artikel 8

Im Zusammenhang mit dem Fangen oder Töten der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten und in Fällen, in denen nach Artikel 9 Ausnahmen für die in Anhang II aufgeführten Arten Anwendung finden, verbieten die Vertragsparteien die Verwendung aller zum wahllosen Fangen und Töten geeigneten Mittel sowie aller Mittel, die gebietsweise zum Verschwinden oder zu einer schweren Beunruhigung von Populationen einer Art führen können; dieses Verbot gilt insbesondere für die in Anhang IV aufgeführten Mittel.

Artikel 9

1. Unter der Voraussetzung, daß es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen:
 - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
 - zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;
 - im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange;
 - für Zwecke der Forschung und Erziehung, der Bestandsauffrischung, der Wiederansiedlung und der Aufzucht;
 - um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang das Fangen, das Halten oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen in geringen Mengen zu gestatten.
2. Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuß alle zwei Jahre über die nach Absatz 1 zugelassenen Ausnahmen Bericht. Diese Berichte müssen enthalten:
 - die Populationen, die von den Ausnahmen erfaßt wurden oder werden, und, falls möglich, die Anzahl der betroffenen Exemplare;
 - die für das Töten oder Fangen zugelassenen Mittel;
 - die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen solche Ausnahmen zugelassen wurden;
 - die Behörde, die befugt ist zu erklären, daß die Voraussetzungen für die Ausnahmen erfüllt sind, und die befugt ist, Beschlüsse in bezug auf die zu verwendenden Mittel, ihre Grenzen und die mit der Durchführung beauftragten Personen zu fassen;
 - die Kontrollmaßnahmen.

KAPITEL IV

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR WANDERnde ARTEN

Artikel 10

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, zusätzlich zu den in den Artikeln 4, 6, 7 und 8 genannten Maßnahmen ihre Bemühungen um den Schutz der in den Anhängen II und III aufgeführten wandernden Arten, deren Verbreitungsgebiet in ihr Hoheitsgebiet hineinreicht, zu koordinieren.
2. Die Vertragsparteien ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die nach Artikel 7 Absatz 3 lit. a festgelegten Schonzeiten und/oder anderen Verfahren zur Regelung der Nutzung angemessen und so beschaffen sind, daß sie den Bedürfnissen der in Anhang III aufgeführten wandernden Arten gerecht werden.

KAPITEL V ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 11

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Übereinkommens:
 - a) soweit zweckdienlich zusammenzuarbeiten, vor allem wenn dies die Wirksamkeit der auf Grund der übrigen Artikel dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen erhöhen könnte;
 - b) die den Zwecken dieses Übereinkommens dienen den Forschungsarbeiten zu fördern und zu koordinieren.
2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich:
 - a) die Wiederansiedlung einheimischer wildlebender Pflanzen- und Tierarten zu fördern, wenn dadurch ein Beitrag zur Erhaltung einer gefährdeten Art geleistet würde, vorausgesetzt, daß zunächst auf der Grundlage der Erfahrungen anderer Vertragsparteien untersucht wird, ob eine solche Wiederansiedlung erfolgreich und vertretbar wäre;
 - b) die Ansiedlung nicht heimischer Arten streng zu überwachen und zu begrenzen.
3. Jede Vertragspartei teilt dem Ständigen Ausschuß die Arten mit, die in ihrem Hoheitsgebiet vollen Schutz genießen und nicht in den Anhängen I und II enthalten sind.

Artikel 12

Die Vertragsparteien können strengere als die nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen zur Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume treffen.

KAPITEL VI STÄNDIGER AUSSCHUSS

Artikel 13

1. Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird ein Ständiger Ausschuß eingesetzt.
2. Jede Vertragspartei kann durch einen oder mehrere Delegierte im Ständigen Ausschuß vertreten sein. Jede Delegation hat eine Stimme. In ihrem Zuständigkeitsbereich übt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihr Stimmrecht mit einer Stimmenzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind; die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.
3. Jeder Mitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, kann durch einen Beobachter im Ausschuß vertreten sein.

Der Ständige Ausschuß kann durch einstimmigen Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, einladen, sich durch einen Beobachter auf einer der Tagungen des Ständigen Ausschusses vertreten zu lassen.

Sonstige Gremien oder Organisationen der nachstehenden Kategorien, die auf dem Gebiet des Schutzes, der Erhaltung und der Hege und Nutzung wildlebender Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensräume fachlich qualifiziert sind:

 - a) internationale staatliche oder nichtstaatliche Organisationen oder Gremien und nationale staatliche Organisationen oder Gremien;
 - b) nationale nichtstaatliche Organisationen oder Gremien, denen der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, dazu seine Zustimmung gegeben hat, können dem Generalsekretär des

Europarats spätestens drei Monate vor der Tagung des Ausschusses ihren Wunsch mitteilen, sich auf dieser Tagung durch Beobachter vertreten zu lassen. Sie werden zugelassen, sofern nicht ein Drittel der Vertragsparteien spätestens einen Monat vor der Tagung dem Generalsekretär ihren Einspruch mitgeteilt hat.

4. Der Ständige Ausschuß wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Seine erste Tagung findet innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens statt. In der Folge tritt er mindestens alle zwei Jahre sowie immer dann zusammen, wenn die Mehrheit der Vertragsparteien dies beantragt.
5. Die Mehrheit der Vertragsparteien kann die Abhaltung einer Tagung des Ständigen Ausschusses beschließen.
6. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens gibt sich der Ständige Ausschuß eine Geschäftsordnung.

Artikel 14

1. Der Ständige Ausschuß ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung dieses Übereinkommens. Er kann insbesondere:
 - die Bestimmungen dieses Übereinkommens einschließlich seiner Anhänge laufend überprüfen und auf etwa erforderliche Änderungen untersuchen;
 - den Vertragsparteien Maßnahmen empfehlen, die zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens getroffen werden sollen;
 - die geeigneten Maßnahmen empfehlen, um die Öffentlichkeit über die im Rahmen dieses Übereinkommens durchgeführten Arbeiten auf dem laufenden zu halten;
 - dem Ministerkomitee Nichtmitgliedstaaten des Europarats empfehlen, die zum Beitritt zum Übereinkommen eingeladen werden sollen;
 - Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit dieses Übereinkommens vorlegen, darunter Vorschläge, mit Staaten, die keine Vertragsparteien sind, Übereinkünfte zur Verbesserung der wirksamen Erhaltung einzelner Arten oder Gruppen von Arten zu schließen.
2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Ständige Ausschuß von sich aus Tagungen von Sachverständigengruppen veranstalten.

Artikel 15

Nach jeder Tagung übermittelt der Ständige Ausschuß dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht über seine Arbeit und die Durchführung des Übereinkommens.

KAPITEL VII ÄNDERUNGEN

Artikel 16

1. Jede von einer Vertragspartei oder dem Ministerkomitee vorgeschlagene Änderung der Artikel dieses Übereinkommens wird dem Generalsekretär des Europarats übermittelt und von ihm spätestens zwei Monate vor der Tagung des Ständigen Ausschusses an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unterzeichner, jede Vertragspartei, jeden nach Artikel 19 zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens eingeladenen Staat und jeden nach Artikel 20 zum Beitritt eingeladenen Staat weitergeleitet.

2. Jede nach Absatz 1 vorgeschlagene Änderung wird vom Ständigen Ausschuß geprüft, der
 - a) bei Änderungen der Artikel 1 bis 12 den mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossenen Wortlaut den Vertragsparteien zur Annahme vorlegt;
 - b) bei Änderungen der Artikel 13 bis 24 den mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossenen Wortlaut dem Ministerkomitee zur Genehmigung vorlegt. Nach der Genehmigung wird dieser Wortlaut den Vertragsparteien zur Annahme zugeleitet.
3. Jede Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär die Annahme dieser Änderung mitgeteilt haben.
4. Die Absätze 1, 2 lit. a und 3 gelten auch für die Annahme neuer Anhänge zu diesem Übereinkommen.

Artikel 17

1. Jede von einer Vertragspartei oder dem Ministerkomitee vorgeschlagene Änderung der Anhänge dieses Übereinkommens wird dem Generalsekretär des Europarats übermittelt und von ihm spätestens zwei Monate vor der Tagung des Ständigen Ausschusses an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unterzeichner, jede Vertragspartei, jeden nach Artikel 19 zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens eingeladenen Staat und jeden nach Artikel 20 zum Beitritt eingeladenen Staat weitergeleitet.
2. Jede nach Absatz 1 vorgeschlagene Änderung wird vom Ständigen Ausschuß geprüft, der sie mit Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien beschließen kann. Der beschlossene Wortlaut wird den Vertragsparteien zugeleitet.
3. Sofern nicht ein Drittel der Vertragsparteien Einwände notifiziert hat, tritt eine Änderung für die Vertragsparteien, die keine Einwände notifiziert haben, drei Monate nach der Beschlußfassung durch den Ständigen Ausschuß in Kraft.

KAPITEL VIII

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Artikel 18

1. Der Ständige Ausschuß bemüht sich eine gütliche Beilegung jeder Schwierigkeit zu erleichtern, die sich bei der Durchführung dieses Übereinkommens ergibt.
2. Jede Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht nach Absatz 1 oder durch Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien beigelegt worden ist, wird, sofern die betreffenden Parteien nichts anderes vereinbaren, auf Antrag einer dieser Parteien einem Schiedsverfahren unterworfen. Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter bestimmen einen dritten Schiedsrichter.
Vorbehaltlich des Absatzes 3 gilt folgendes: Hat eine der Parteien drei Monate nach Beantragung eines Schiedsverfahrens noch keinen Schiedsrichter bestimmt, so wird dieser auf Antrag der anderen Partei innerhalb von weiteren drei Monaten vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bestimmt. Können sich die Schiedsrichter innerhalb von drei Monaten nach Bestimmung der ersten beiden Schiedsrichter nicht auf einen dritten Schiedsrichter einigen, so wird das gleiche Verfahren angewendet.
3. Ist in einer Streitigkeit zwischen zwei Vertragsparteien die eine Vertragspartei zugleich Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diese selbst ebenfalls Vertragspartei, so richtet die andere Vertragspartei den Antrag auf ein Schiedsverfahren sowohl an diesen Staat als auch an die Gemeinschaft; diese notifizieren ihr gemeinsam innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags, ob der Mitgliedstaat oder die

Gemeinschaft oder der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft gemeinsam Streitpartei sein werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Notifikation, so gelten der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft als eine Streitpartei für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen über die Errichtung und das Verfahren des Schiedsgerichts. Dasselbe gilt, wenn der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft gemeinsam als Streitpartei auftreten.

4. Das Schiedsgericht gibt sich eine Verfahrensordnung. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Sein Schiedsspruch ist endgültig und bindend.
5. Jede Streitpartei übernimmt die Kosten des von ihr bestimmten Schiedsrichters; die Kosten des dritten Schiedsrichters sowie die sonstigen durch das Schiedsverfahren entstehenden Kosten werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.

KAPITEL IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, für Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterzeichnung auf.
Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens liegt es auch für jeden anderen vom Ministerkomitee dazu eingeladenen Staat zur Unterzeichnung auf.
Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
2. Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Staaten, darunter mindestens vier Mitgliedstaaten des Europarats, nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
3. Für jeden Unterzeichnerstaat oder die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 20

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien jeden Nichtmitgliedstaat des Rates, der nach Artikel 19 zur Unterzeichnung eingeladen worden ist, dies jedoch noch nicht getan hat, sowie jeden anderen Nichtmitgliedstaat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.
2. Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 21

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
2. Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des

Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder für das sie Vereinbarungen treffen kann.

3. Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 22

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einen oder mehrere Vorbehalte in bezug auf bestimmte in den Anhängen I bis III aufgeführte Arten und/oder für bestimmte in dem oder den Vorbehalten genannte Arten in bezug auf bestimmte in Anhang IV aufgeführte Mittel oder Methoden des Tötens, Fangens oder der sonstigen Nutzung machen. Vorbehalte allgemeiner Art sind nicht zulässig.
2. Jede Vertragspartei, welche die Anwendung dieses Übereinkommens auf ein Hoheitsgebiet ausdehnt, das in der in Artikel 21 Absatz 2 bezeichneten Erklärung genannt ist, kann für das betreffende Hoheitsgebiet einen oder mehrere Vorbehalte nach Maßgabe des Absatzes 1 machen.
3. Sonstige Vorbehalte sind nicht zulässig.
4. Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach den Absätzen 1 und 2 gemacht hat, kann diesen durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Zurücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 23

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 24

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Unterzeichnerstaat, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sofern sie Unterzeichner dieses Übereinkommens ist, und jeder Vertragspartei

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 19 und 20,
- d) jede nach Artikel 13 Absatz 3 übermittelte Information,
- e) jeden nach Artikel 15 ausgearbeiteten Bericht,
- f) jede Änderung oder jeden neuen Anhang, die nach den Artikeln 16 und 17 beschlossen werden, und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung oder der neue Anhang in Kraft tritt,
- g) jede nach Artikel 21 Absätze 2 und 3 abgegebene Erklärung,
- h) jeden nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 gemachten Vorbehalt,
- i) die Zurücknahme jedes Vorbehaltes nach Artikel 22 Absatz 4,
- j) jede nach Artikel 23 vorgenommene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bern, am 19. September 1979 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt jedem Mitgliedstaat des Europarats, jedem Unterzeichnerstaat, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sofern sie Unterzeichner ist, sowie jedem Staat, der zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen worden ist, beglaubigte Abschriften.

ANHANG II:

BGBI 1983/225:

Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung

(NR: GP XV RV 1034 AB 1216 S.125. BR: AB 2571 S.427.)

in der Fassung BGBI 1993/283:

Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über Feuchtgebiete insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung sowie Änderung des Übereinkommens, beschlossen bei der außerordentlichen Tagung der Vertragsparteien in Regina, Kanada

(NR: GP XVIII RV 377 AB 728 S. 85. BR: AB 4355 S. 560.)

ÜBEREINKOMMEN ÜBER FEUCHTGEBIETE, INSBESONDERE ALS LEBENSRAUM FÜR WASSER- UND WATVÖGEL, VON INTERNATIONALER BEDEUTUNG

Die Vertragsparteien -

IN DER ERKENNTNIS der wechselseitigen Abhängigkeit des Menschen und seiner Umwelt;
IN ANBETRACHT der grundlegenden ökologischen Bedeutung von Feuchtgebieten als Regulatoren für den Wasserhaushalt und als Lebensraum für eine besondere Pflanzen- und Tierwelt, vor allem für Wat- und Wasservögel;

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß Feuchtgebiete ein Bestandteil des Naturhaushalts von großem Wert für Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Erholung sind und ihr Verlust unwiederbringlich wäre;

VON DEM WUNSCH GELEITET, der fortschreitenden Schmälerung und dem Verlust von Feuchtgebieten jetzt und in Zukunft Einhalt zu gebieten;

IN DER ERKENNTNIS, daß Wat- und Wasservögel auf ihrem Zug Ländergrenzen überfliegen und daher als internationale Bestandteile des Naturhaushalts betrachtet werden sollten;

IM VERTRAUEN DARAUF, daß die Erhaltung der Feuchtgebiete mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt durch die Verbindung zukunftsweisender einzelstaatlicher Maßnahmen mit aufeinander abgestimmten internationalen Bemühungen gewährleistet werden kann -

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

1. Feuchtgebiete im Sinne dieses Übereinkommens sind Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.
2. Wat- und Wasservögel im Sinne dieses Übereinkommens sind Vögel, die von Feuchtgebieten ökologisch abhängig sind.

Artikel 2

1. Jede Vertragspartei bezeichnet geeignete Feuchtgebiete in ihrem Hoheitsgebiet zur Aufnahme in eine „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“, die im folgenden als „Liste“ bezeichnet und von dem nach Artikel 8 errichteten Sekretariat geführt wird. Die Grenzen des Feuchtgebietes werden genau beschrieben und auf einer Karte eingezeichnet; sie können auch an die Feuchtgebiete anschließende Ufer- und Küstenbereiche, Inseln oder innerhalb der Feuchtgebiete liegende Meeresgewässer mit einer größeren Tiefe als sechs Meter bei Niedrigwasser einschließen, vor allem wenn sie als Lebensraum für Wat- und Wasservögel von Bedeutung sind.
2. Die Feuchtgebiete sollen für die Liste nach ihrer internationalen ökologischen, botanischen, zoologischen, limnologischen und hydrologischen Bedeutung ausgewählt werden. In erster Linie sollen Feuchtgebiete, die während aller Jahreszeiten im Hinblick auf Wat- und Wasservögel von internationaler Bedeutung sind, in die Liste aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme eines Feuchtgebietes in die Liste beeinträchtigt nicht die ausschließlichen Hoheitsrechte der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Feuchtgebiet liegt.
4. Jede Vertragspartei benennt bei Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Artikel 9 wenigstens ein Feuchtgebiet zur Aufnahme in die Liste.
5. Jede Vertragspartei hat das Recht, weitere Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebiets der Liste hinzuzufügen, die Grenzen der bereits darin eingetragenen Feuchtgebiete auszuweiten oder sie wegen dringender nationaler Interessen aufzuheben oder enger zu ziehen; die betreffende Vertragspartei unterrichtet so schnell wie möglich die für die laufenden Sekretariatsgeschäfte nach Artikel 8 verantwortliche Organisation oder Regierung über alle derartigen Änderungen.
6. Jede Vertragspartei ist sich sowohl bei der Bezeichnung von Gebieten für die Liste als auch bei Ausübung ihres Rechts, Eintragungen über Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu ändern, ihrer internationalen Verantwortung für Erhaltung, Hege und wohlausgewogene Nutzung der Bestände ziehender Wat- und Wasservögel bewußt.

Artikel 3

1. Die Vertragsparteien planen und verwirklichen ihre Vorhaben in der Weise, daß die Erhaltung der in der Liste geführten Feuchtgebiete und, soweit wie möglich, eine wohlausgewogene Nutzung der übrigen Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebietes gefördert werden.
2. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, daß sie so schnell wie möglich unterrichtet wird, wenn die ökologischen Verhältnisse eines in die Liste aufgenommenen Feuchtgebietes innerhalb ihres Hoheitsgebiets sich infolge technologischer Entwicklungen, Umweltverschmutzung oder anderer menschlicher Eingriffe geändert haben, ändern oder wahrscheinlich ändern werden. Die Informationen über solche Veränderungen werden an die nach Artikel 8 für die laufenden Sekretariatsgeschäfte zuständige Organisation oder Regierung unverzüglich weitergeleitet.

Artikel 4

1. Jede Vertragspartei fördert die Erhaltung von Feuchtgebieten sowie von Wat- und Wasservögeln dadurch, daß Feuchtgebiete - gleichviel ob sie in der Liste geführt werden oder nicht - zu Schutzgebieten erklärt werden und in angemessenem Umfang für ihre Aufsicht gesorgt wird.

2. Hebt eine Vertragspartei im dringenden nationalen Interesse die Grenzen eines in der Liste geführten Feuchtgebietes auf oder zieht sie dessen Grenzen enger, so soll sie, soweit wie möglich, jeden Verlust von Feuchtgebieten ausgleichen, insbesondere für Wat- und Wasservögel sowie - in demselben oder in einem anderen Gebiet - zum Schutz eines angemessenen Teils des natürlichen Lebensraumes zusätzliche Schutzgebiete schaffen.
3. Die Vertragsparteien fördern die Forschung sowie den Austausch von Daten und Publikationen über Feuchtgebiete einschließlich ihrer Pflanzen- und Tierwelt.
4. Die Vertragsparteien bemühen sich, durch Hege die Bestände von Wat- und Wasservögeln in geeigneten Feuchtgebieten zu vergrößern.
5. Die Vertragsparteien fördern die Ausbildung von Personal, das zur Forschung, Hege und Aufsicht in Feuchtgebieten befähigt ist.

Artikel 5

Die Vertragsparteien konsultieren einander hinsichtlich der Erfüllung der sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere in solchen Fällen, in denen sich ein Feuchtgebiet über das Hoheitsgebiet mehr als einer Vertragspartei erstreckt oder mehrere Vertragsparteien an einem Gewässersystem gemeinsamen Anteil haben. Ferner bemühen sie sich darum, gegenwärtige und künftige Maßnahmen und Regelungen zur Erhaltung von Feuchtgebieten mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt aufeinander abzustimmen und zu fördern.

Artikel 6

1. Es wird eine Konferenz der Vertragsparteien gebildet, welche die Einhaltung des vorliegenden Übereinkommens überwachen und unterstützen soll. Das in Artikel 8 Absatz 1 erwähnte Sekretariat beruft ordentliche Sitzungen der Konferenz in Abständen von höchstens drei Jahren ein, es sei denn, die Konferenz bestimme anders darüber; außerordentliche Sitzungen beruft das Sekretariat ein, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsparteien schriftlich darum ersucht. Die Konferenz der Vertragsparteien bestimmt in jeder ihrer ordentlichen Sitzungen Zeitpunkt und Ort ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.
2. Die Konferenz der Vertragsparteien hat die Aufgabe:
 - a) die Erfüllung dieses Übereinkommens zu erörtern;
 - b) Neueintragungen und Änderungen in der Liste zu erörtern;
 - c) Informationen nach Artikel 3 Absatz 2 über Veränderungen der ökologischen Verhältnisse der in der Liste geführten Feuchtgebiete zu prüfen;
 - d) den Vertragsparteien allgemeine oder besondere Empfehlungen hinsichtlich der Erhaltung, Hege und wohlausgewogenen Nutzung von Feuchtgebieten einschließlich ihrer Pflanzen- und Tierwelt zu geben;
 - e) zuständige internationale Gremien um die Erstellung von Berichten und Statistiken über Fragen zu ersuchen, die ihrem Wesen nach international sind und Feuchtgebiete betreffen.
 - f) weitere Empfehlungen oder Beschlüsse anzunehmen, die der Funktionsfähigkeit des bestehenden Übereinkommens förderlich sind.
3. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß auf allen Ebenen die für die Verwaltung von Feuchtgebieten Verantwortlichen über die Empfehlungen dieser Konferenzen zur Erhaltung, Hege und wohlausgewogenen Nutzung von Feuchtgebieten mit ihrer Pflanzen- und Tierwelt unterrichtet werden und diesen Empfehlungen Rechnung tragen.

4. Die Konferenz der Vertragsparteien verabschiedet in jeder ihrer Sitzungen eine Geschäftsordnung.
5. Die Konferenz der Vertragsparteien erstellt und überprüft regelmäßig die Finanzordnung des bestehenden Übereinkommens. Anlässlich jeder ordentlichen Sitzung verabschiedet sie das Budget für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Parteien.
6. Jede Vertragspartei trägt zu diesem Budget nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels bei, der von den anwesenden und stimmberechtigten Vertragsparteien anlässlich einer ordentlichen Konferenz der Vertragsparteien einstimmig angenommen wurde."

Artikel 7

1. Zu den Vertretern der Vertragsparteien auf solchen Konferenzen sollen Personen gehören, die auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen, die sie auf Wissenschafts-, Verwaltungs- oder anderen einschlägigen Gebieten gewonnen haben, Experten für Feuchtgebiete oder Wat- und Wasservögel sind.
2. Jede an einer Konferenz vertretene Vertragspartei verfügt über eine Stimme. Die Empfehlungen, Beschlüsse und Entscheide werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vertragsparteien angenommen, es sei denn, das Übereinkommen verfüge anders darüber.

Artikel 8

1. Die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Reichtümer (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) nimmt die laufenden Sekretariatsgeschäfte im Rahmen dieses Übereinkommens solange wahr, bis eine Organisation oder Regierung mit Zweidrittelmehrheit aller Vertragsparteien damit beauftragt wird.
2. Die laufenden Sekretariatsgeschäfte umfassen unter anderem:
 - a) Mitwirkung bei der Einberufung und Durchführung von Konferenzen nach Artikel 6;
 - b) Führung der Liste „international bedeutender Feuchtgebiete“ und Entgegennahme der nach Artikel 2 Absatz 5 von den Vertragsparteien erteilten Information über Neueintragungen sowie Ausdehnungen, Aufhebungen oder Einschränkungen der in der Liste geführten Feuchtgebiete;
 - c) Entgegennahme der nach Artikel 3 Absatz 2 von den Vertragsparteien erteilten Informationen über alle Veränderungen der ökologischen Verhältnisse der in der Liste geführten Feuchtgebiete;
 - d) Notifizierung aller Vertragsparteien von jeder Änderung der Liste sowie von Veränderungen der ökologischen Verhältnisse der in der Liste geführten Feuchtgebiete sowie Vormerkung dieser Angelegenheiten zur Erörterung auf der nächsten Konferenz;
 - e) Mitteilung der Empfehlungen der Konferenz zu den oben genannten Änderungen der Liste oder Veränderungen der Verhältnisse der in der Liste geführten Feuchtgebiete an die betroffene Vertragspartei.

Artikel 9

1. Dieses Übereinkommen steht auf unbegrenzte Zeit zur Unterzeichnung offen.
2. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, einer ihrer Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie jede Partei der Satzung des Internationalen Gerichtshof kann Partei dieses Übereinkommens werden durch
 - a) Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation;

- b) Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation und nachfolgende Ratifikation;
c) Beitritt.
3. Ratifikation oder Beitritt werden durch die Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (im folgenden als „Verwahrer“ bezeichnet) wirksam.

Artikel 10

1. Dieses Übereinkommen tritt vier Monate, nachdem sieben Staaten nach Artikel 9 Absatz 2 Parteien dieses Übereinkommens geworden sind, in Kraft.
2. Danach tritt dieses Übereinkommen für jede Vertragspartei vier Monate nach dem Tag der Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation oder der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 10 bis

1. Dieses Übereinkommen kann auf einer zu diesem Zweck gemäß diesem Artikel anberaumten Sitzung der Vertragsparteien geändert werden.
2. Jede Vertragspartei kann Änderungen vorschlagen.
3. Der Wortlaut eines Änderungsvorschlags und dessen Begründung werden der Organisation oder Regierung übermittelt, welche die laufenden Sekretariatsgeschäfte im Rahmen des Übereinkommens wahrnimmt (im folgenden als „Sekretariat“ bezeichnet), und vom Sekretariat umgehend an alle Vertragsparteien weitergeleitet. Stellungnahmen der Vertragsparteien zum Wortlaut werden dem Sekretariat innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt übermittelt, zu dem das Sekretariat den Vertragsparteien die Änderungen mitgeteilt hat. Unmittelbar nach dem Stichtag für die Einreichung der Stellungnahmen übermittelt das Sekretariat den Vertragsparteien alle bis zu diesem Tag eingegangenen Stellungnahmen.
4. Zur Prüfung einer nach Absatz 3 mitgeteilten Änderung beraumt das Sekretariat auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vertragsparteien eine Sitzung der Vertragsparteien an. Das Sekretariat stimmt Zeit und Ort der Sitzung mit den Vertragsparteien ab.
5. Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien beschlossen.
6. Eine beschlossene Änderung tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am ersten Tag des vierten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem zwei Drittel der Vertragsparteien eine Annahmeerkunde beim Verwahrer hinterlegt haben. Für jede Vertragspartei, die eine Annahmeerkunde nach dem Zeitpunkt hinterlegt, zu dem zwei Drittel der Vertragsparteien Annahmeerkunden hinterlegt haben, tritt die Änderung am ersten Tag des vierten Monats nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Annahmeerkunde in Kraft.

Artikel 11

1. Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
2. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen nach einem Zeitraum von fünf Jahren, nachdem es für sie in Kraft getreten ist, gegenüber dem Verwahrer schriftlich kündigen. Die Kündigung wird vier Monate nach ihrem Eingang beim Verwahrer wirksam.

Artikel 12

1. Der Verwahrer unterrichtet so bald wie möglich alle Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von
 - a) Unterzeichnungen dieses Übereinkommens;
 - b) Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden zu diesem Übereinkommen;
 - c) Hinterlegungen von Beitrittsurkunden zu diesem Übereinkommen;
 - d) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens;
 - e) Notifikationen von Kündigungen dieses Übereinkommens;
2. Sobald dieses Übereinkommen in Kraft getreten ist, läßt der Verwahrer es beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 ihrer Charta eintragen.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Ramsar am 2. Februar 1971 in einer einzigen Urschrift in deutscher, englischer, französischer und russischer Sprache, wobei im Falle einer Abweichung jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird beim Verwahrer hinterlegt, der allen Vertragsparteien gleichlautende Abschriften übermittelt.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Beitrittsurkunde wurde am 16. Dezember 1982 beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt; das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 10 Abs. 2 für Österreich am 16. April 1983 in Kraft.

(...)

ANHANG III:

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl 1979 L 103, 1 ff)¹

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in der Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erklärung des Rates vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (4) sieht Sonderaktionen für den Vogelschutz vor; diese Aktionen werden ergänzt durch die Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (5).

Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen sehr rasch vonstatten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung insbesondere das biologische Gleichgewicht bedroht wird.

Bei den im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten handelt es sich zum großen Teil um Zugvogelarten; diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar, daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt.

In Grönland sind die Existenzbedingungen für Vögel grundsätzlich verschieden von denen in den anderen Gegenden im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten; dies beruht auf den allgemeinen Gegebenheiten wie insbesondere dem Klima, der geringen Bevölkerungsdichte sowie auf der außergewöhnlichen Ausdehnung und geographischen Lage dieser Insel. Aus diesem Grund kann diese Richtlinie auf Grönland keine Anwendung finden.

Die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen, einer harmonischen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit in der gesamten Gemeinschaft und einer ständigen und ausgewogenen Expansion im Rahmen des Gemeinsamen Marktes erforderlich; die in diesem Bereich erforderlichen besonderen Befugnisse sind jedoch nicht im Vertrag vorgesehen.

¹ Die Anhänge zu dieser RL und die sich lediglich auf die Abänderung dieser Anhänge beziehende RL 854/81 zur Anpassung, aufgrund des Beitritts Griechenlands, der RL 409/79 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl 1981 L 319, 3 ff), die RL 244/91 zur Änderung der Richtlinie 409/79 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl 1991, L 115, 41 ff), die RL 24/94 zur Änderung von Anhang II der RL 409/79 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl 1994 L 164, 9 ff) sowie die RL 49/97 der zur Änderung der Richtlinie 409/79 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl 1997 L 223, 9) sind hier nicht abgedruckt.

Die zu treffenden Maßnahmen müssen sich auf die verschiedenen Vogelbestände einwirkenden Faktoren erstrecken, und zwar auf die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeiten insbesondere Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang und Ausrottung der Vögel durch den Menschen sowie den durch diese Praktiken bewirkten Handel; der Umfang dieser Maßnahmen muß daher im Rahmen einer Vogelschutzpolitik der Situation der einzelnen Vogelarten angepaßt werden.

Bei der Erhaltung der Vogelarten geht es um den langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker; sie gestattet die Regulierung dieser Ressourcen und regelt deren Nutzung auf der Grundlage von Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung und Anpassung des natürlichen Gleichgewichts der Arten innerhalb vertretbarer Grenzen erforderlich sind.

Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich; für einige Vogelarten müssen besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten, diese Maßnahmen müssen auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden.

Damit sich kommerzielle Interessen nicht negativ auf den Umfang der Entnahme auswirken können, muß die Vermarktung allgemein verboten werden und jedwede Ausnahmeregelung ausschließlich auf diejenigen Vogelarten beschränkt werden, deren biologischer Status zuläßt; hierbei ist den besonderen Gegebenheiten in den verschiedenen Gegenden Rechnung zu tragen. Einige Arten können aufgrund ihrer großen Bestände, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft Gegenstand einer jagdlichen Nutzung sein; dies stellt eine zulässige Nutzung dar, sofern bestimmte Grenzen gesetzt und eingehalten werden und diese Nutzung mit der Erhaltung der Bestände dieser Arten auf ausreichendem Niveau vereinbar ist.

Die Mittel, Einrichtungen und Methoden für den massiven oder wahllosen Fang oder das massive oder wahllose Töten sowie die Verfolgung aus bestimmten Beförderungsmitteln heraus sind wegen der übermäßigen Bestandsminderung, die dadurch bei den betreffenden Vogelarten eintritt oder eintreten kann, zu untersagen.

Wegen der Bedeutung, die bestimmte besondere Situationen haben können, ist die Möglichkeit einer Abweichung von der Richtlinie unter bestimmten Bedingungen in Verbindung mit einer Überwachung durch die Kommission vorzusehen. Die Erhaltung der Vögel, vor allem der Zugvögel, stellt noch immer Probleme, an deren Lösung wissenschaftlich gearbeitet werden muß. Aufgrund dieser Arbeiten wird es ferner möglich sein, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu bewerten. Es ist im Benehmen mit der Kommission dafür Sorge zu tragen, daß durch das etwaige Ansiedeln von normalerweise nicht wildlebenden Vogelarten in dem europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten nicht die örtliche Flora und Fauna beeinträchtigt werden.

Die Kommission erstellt alle drei Jahre einen zusammenfassenden Bericht auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften und leitet diesen den Mitgliedstaaten zu. Der technische und wissenschaftliche Fortschritt macht eine rasche Anpassung bestimmter Anhänge erforderlich. Um die Durchführung der hierfür notwendigen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in einem Ausschuß für Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt eingeführt wird - hat folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.
- (2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.
- (3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Grönland.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.
- (2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) Einrichtung von Schutzgebieten,
 - b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten,
 - c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten,
 - d) Neuschaffung von Lebensstätten.

Artikel 4

- (1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Vom Aussterben bedrohte Arten,
 - b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten,
 - c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten,
 - d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete

sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so daß diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.
- (4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 6

- (1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 untersagen die Mitgliedstaaten für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten den Verkauf von lebenden und toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie deren Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf.
- (2) Die Tätigkeiten nach Absatz 1 sind für die in Anhang III Teil 1 genannten Arten nicht untersagt, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Gebiet die Tätigkeiten nach Absatz 1 bei den in Anhang III Teil 2 aufgeführten Vogelarten genehmigen und dabei Beschränkungen vorsehen, sofern die Vögel rechtmäßig getötet oder gefangen oder sonst rechtmäßig erworben worden sind.

Die Mitgliedstaaten, die eine solche Genehmigung erteilen wollen, konsultieren vorher die Kommission, mit der sie prüfen, ob durch eine Vermarktung von Vögeln der betreffenden Art aller Voraussicht nach die Populationsgröße, die geographische Verbreitung oder die Vermehrungsfähigkeit dieser Arten in der gesamten Gemeinschaft gefährdet würde oder gefährdet werden könnte. Ergibt diese Prüfung, daß die beabsichtigte Genehmigung nach Ansicht der Kommission zu einer der obengenannten Gefährdungen führt oder führen kann, so richtet die Kommission an den Mitgliedstaat eine begründete Empfehlung, mit der einer Vermarktung der betreffenden Art widersprochen wird. Besteht eine solche Gefähr-

dung nach Auffassung der Kommission nicht, so teilt sie dies dem Mitgliedstaat mit. Die Empfehlung der Kommission wird im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Der Mitgliedstaat, der eine Genehmigung nach diesem Absatz erteilt, prüft in regelmäßigen Zeitabständen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung noch vorliegen.

- (4) Hinsichtlich der in Anhang III Teil 3 aufgeführten Arten führt die Kommission Untersuchungen über ihren biologischen Status und die Auswirkungen der Vermarktung darauf durch.

Sie unterbreitet spätestens 4 Monate vor dem Ende der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Frist dem in Artikel 16 genannten Ausschuß einen Bericht und macht Vorschläge im Hinblick auf die Aufnahme dieser Arten in Anhang III Teil 2. Bis zu diesem Beschluß können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Absatzes 3 auf diese Arten die bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften anwenden.

Artikel 7

- (1) Die in Anhang II aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Jagd auf diese Vogelarten die Anstrengungen, die in ihrem Verbreitungsgebiet zu ihrer Erhaltung unternommen werden, nicht zunichte macht.
- (2) Die in Anhang II Teil 1 aufgeführten Arten dürfen in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, bejagt werden.
- (3) Die in Anhang II Teil 2 aufgeführten Arten dürfen nur in den Mitgliedstaaten, bei denen sie angegeben sind, bejagt werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, daß bei der Jagdausübung - gegebenenfalls unter Einschluß der Falknerei -, wie sie sich aus der Anwendung der geltenden einzelstaatlichen Vorschriften ergibt, die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden und daß diese Jagdausübung hinsichtlich der Bestände dieser Arten mit den Bestimmungen aufgrund von Artikel 2 Vereinbar ist. Sie sorgen insbesondere dafür, daß die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden. Wenn es sich um Zugvögel handelt, sorgen sie insbesondere dafür, daß die Arten, für die die einzelstaatlichen Jagdvorschriften gelten, nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit oder während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen bejagt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zweckdienlichen Angaben über die praktische Anwendung der Jagdgesetzgebung.

Artikel 8

- (1) Was die Jagd, den Fang oder die Tötung von Vögeln im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, so untersagen die Mitgliedstaaten sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die Gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a) aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden.
- (2) Ferner untersagen die Mitgliedstaaten jegliche Verfolgung aus den in Anhang IV Buchstabe b) aufgeführten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen.

Artikel 9

- (1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 , 6 , 7 und 8 abweichen:
 - a) - im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
 - im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
 - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigezeiten und Gewässern,
 - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
 - b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
 - c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.
- (2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,
 - für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
 - die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, Einrichtungen und Methoden,
 - die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
 - die Stelle, die befugt ist zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
 - welche Kontrollen vorzunehmen sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels.
- (4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, daß die Auswirkungen dieser Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.

Artikel 10

- (1) Die Mitgliedstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten.
- (2) Den Forschungen und Arbeiten betreffend die in Anhang V aufgeführten Themen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle notwendigen Informationen, damit sie entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Koordinierung der in diesem Artikel genannten Forschungen und Arbeiten ergreifen kann.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß sich die etwaige Ansiedlung wildlebender Vogelarten, die im europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht heimisch sind, nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt. Sie konsultieren dazu die Kommission.

Artikel 12

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre nach dem Ende der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Frist einen Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften.

- (2) Die Kommission erstellt alle drei Jahre anhand der in Absatz 1 genannten Informationen einen zusammenfassenden Bericht. Der Teil des Entwurfs für diesen Bericht, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden dieses Mitgliedstaats zur Überprüfung vorgelegt. Die endgültige Fassung des Berichtes wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Artikel 13

Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten können strengere Schutzmaßnahmen ergreifen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.

Artikel 15

Die Änderungen, die erforderlich sind, um die Anhänge I und V an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen, sowie die in Artikel 6 Absatz 4 zweiter Unterabsatz bezeichneten Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 beschlossen.

Artikel 16

- (1) Zum Zweck der in Artikel 15 bezeichneten Änderungen wird ein Ausschuß zur Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 17

- (1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) a) Die Kommission beschließt die geplanten Maßnahmen sofern sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die geplanten Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat binnen drei Monaten nach Vorlage des Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission beschlossen.

Artikel 18

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 2. April 1979.

ANHANG IV:

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

(ABl 1992 L 206, 7 ff)²

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s, auf Vorschlag der Kommission (1), nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2), nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3), in Erwägung nachstehender Gründe:

Wie in Artikel 130r des Vertrages festgestellt wird, sind Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987-1992) (4) enthält Bestimmungen hinsichtlich der Erhaltung der Natur und der natürlichen Ressourcen. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und bestimmte Arten sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, als prioritär einzustufen, damit Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden können.

Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen.

Alle ausgewiesenen Gebiete sind in das zusammenhängende europäische ökologische Netz einzugliedern, und zwar einschließlich der nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (5) derzeit oder künftig als besondere Schutzgebiete ausgewiesenen Gebiete. In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Die Gebiete, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten, werden von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen; außerdem ist jedoch ein Verfahren vorzusehen, wonach in Ausnahmefällen auch ohne Vorschlag eines Mitgliedstaats die Ausweisung eines Gebiets möglich ist, wenn die

² Die Anhänge zu dieser RL sowie die sich lediglich auf die Abänderung dieser Anhänge beziehende RL 62/97 zur Anpassung der Richtlinie 43/92 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl 1997 L 305, 42 ff) sind hier nicht abgedruckt.

Gemeinschaft dies für die Erhaltung eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps oder für das Überleben einer prioritären Art für unbedingt erforderlich hält.

Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken könnten, sind einer angemessenen Prüfung zu unterziehen.

Es wird anerkannt, daß die Einleitung von Maßnahmen zugunsten der Erhaltung prioritärer natürlicher Lebensräume und prioritärer Arten von gemeinschaftlichem Interesse eine gemeinsame Verantwortung aller Mitgliedstaaten ist. Dies kann jedoch zu einer übermäßigen finanziellen Belastung mancher Mitgliedstaaten führen, da zum einen derartige Lebensräume und Arten in der Gemeinschaft ungleich verteilt sind und zum anderen im besonderen Fall der Erhaltung der Natur das Verursacherprinzip nur in begrenztem Umfang Anwendung finden kann.

Es besteht deshalb Einvernehmen darüber, daß in diesem Ausnahmefall eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft im Rahmen der Mittel vorgesehen werden muß, die aufgrund der Beschlüsse der Gemeinschaft bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik ist die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch die sich eine Überwachung des Erhaltungszustandes der in dieser Richtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Arten sicherstellen läßt.

Ergänzend zur Richtlinie 79/409/EWG ist ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten vorzusehen. Für bestimmte Arten sind Regulierungsmaßnahmen vorzusehen, wenn dies aufgrund ihres Erhaltungszustands gerechtfertigt ist; hierzu zählt auch das Verbot bestimmter Fang- und Tötungsmethoden, wobei unter gewissen Voraussetzungen Abweichungen zulässig sein müssen.

Zur Überwachung der Umsetzung dieser Richtlinie erstellt die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen einen zusammenfassenden Bericht, der insbesondere auf den Informationen beruht, die ihr die Mitgliedstaaten über die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften übermitteln.

Für die Durchführung dieser Richtlinie ist ein Ausbau der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse unerlässlich; daher gilt es, die hierzu erforderliche Forschung und wissenschaftliche Arbeit zu fördern.

Aufgrund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts muß eine Anpassung der Anhänge möglich sein. Es ist ein Verfahren für die Anpassung der Anhänge durch den Rat vorzusehen. Zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie und insbesondere bei den Beschlüssen über die gemeinschaftliche Mitfinanzierung ist ein Regelungsausschuß einzusetzen.

Es sind ergänzende Maßnahmen zur Regelung der Wiederansiedlung bestimmter heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie der eventuellen Ansiedlung nicht heimischer Arten vorzusehen. Für eine wirksame Durchführung dieser Richtlinie sind Aufklärungsmaßnahmen und eine allgemeine Unterrichtung über die Ziele der Richtlinie unerlässlich -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- a) „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstabens e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.
- b) „Natürlicher Lebensraum“: durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete.
- c) „Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“: diejenigen Lebensräume, die in dem in Artikel 2 erwähnten Gebiet
 - i) im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder
 - ii) infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder
 - iii) typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden fünf biogeographischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, kontinentale, makaronesische und mediterrane. Diese Lebensraumtypen sind in Anhang I aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.
- d) „Prioritäre natürliche Lebensraumtypen“: die in dem in Artikel 2 genannten Gebiet vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären natürlichen Lebensraumtypen sind in Anhang I mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet;
- e) „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums“: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können. Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn - sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und - die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und - der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.
- f) „Habitat einer Art“: durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt.
- g) „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“: Arten, die in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet
 - i) bedroht sind, außer denjenigen, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des vorgenannten Gebietes erstreckt und die weder bedroht noch im Gebiet der westlichen Paläarktis potentiell bedroht sind, oder
 - ii) potentiell bedroht sind, d. h., deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern, oder
 - iii) selten sind, d.h., deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. Diese Arten kommen entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vor, oder

- iv) endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkungen ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

Diese Arten sind in Anhang II und/oder Anhang IV oder Anhang V aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.

- h) „Prioritäre Arten“: die unter Buchstabe g) Ziffer i) genannten Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt; diese prioritären Arten sind in Anhang II mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.
- i) „Erhaltungszustand einer Art“: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.
Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn - aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, daß diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und - das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und - ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
- j) „Gebiet“: ein geographisch definierter Bereich mit klar abgegrenzter Fläche.
- k) „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“: Gebiet, das in der oder den biogeographischen Region(en), zu welchen es gehört, in signifikantem Masse dazu beiträgt, einen natürlichen Lebensraumtyp des Anhangs I oder eine Art des Anhangs II in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen wiederherzustellen und auch in signifikantem Masse zur Kohärenz des in Artikel 3 genannten Netzes „Natura 2000“ und/oder in signifikantem Masse zur biologischen Vielfalt in der biogeographischen Region beitragen kann. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen.
- l) „Besonderes Schutzgebiet“: ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenes Gebiet, in dem die Maßnahmen, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind, durchgeführt werden.
- m) „Exemplar“: jedes Tier oder jede Pflanze - lebend oder tot - der in Anhang IV und Anhang V aufgeführten Arten, jedes Teil oder jedes aus dem Tier oder der Pflanze gewonnene Produkt sowie jede andere Ware, die aufgrund eines Begleitdokuments, der Verpackung, eines Zeichens, eines Etiketts oder eines anderen Sachverhalts als Teil oder Derivat von Tieren oder Pflanzen der erwähnten Arten identifiziert werden kann.
- n) „Ausschuß“: der aufgrund des Artikels 20 eingesetzte Ausschuß.

Artikel 2

- (1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

- (2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.
- (3) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung. Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten

Artikel 3

- (1) Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen, und muß den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfaßt auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.
- (2) Jeder Staat trägt im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Absatz 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 bei. Zu diesen Zweck weist er nach den Bestimmungen des Artikels 4 Gebiete als besondere Schutzgebiete aus, wobei er den in Absatz 1 genannten Zielen Rechnung trägt.
- (3) Die Mitgliedstaaten werden sich, wo sie dies für erforderlich halten, bemühen, die ökologische Kohärenz von Natura 2000 durch die Erhaltung und gegebenenfalls die Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu verbessern.

Artikel 4

- (1) Anhand der in Anhang III (Phase 1) festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in der die in diesen Gebieten vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und einheimischen Arten des Anhangs II aufgeführt sind. Bei Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, entsprechen diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. Für im Wasser lebende Tierarten, die große Lebensräume beanspruchen, werden solche Gebiete nur vorgeschlagen, wenn sich ein Raum klar abgrenzen läßt, der die für das Leben und die Fortpflanzung dieser Arten ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweist. Die Mitgliedstaaten schlagen gegebenenfalls die Anpassung dieser Liste im Lichte der Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung vor. Binnen drei Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie wird der Kommission diese Liste gleichzeitig mit den Informationen über die einzelnen Gebiete zugeleitet. Diese Informationen umfassen eine kartographische Darstellung des Gebietes, seine Bezeichnung, seine geographische Lage, seine Größe sowie die Daten, die sich aus der Anwendung der in Anhang III (Phase 1) genannten Kriterien ergeben, und werden anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 ausgearbeiteten Formulars übermittelt.
- (2) Auf der Grundlage der in Anhang III (Phase 2) festgelegten Kriterien und im Rahmen der fünf in Artikel 1 Buchstabe c) Ziffer iii) erwähnten biogeographischen Regionen sowie des

in Artikel 2 Absatz 1 genannten Gesamtgebietes erstellt die Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus den Listen der Mitgliedstaaten den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind.

Die Mitgliedstaaten, bei denen Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) und einer oder mehreren prioritären Art(en) flächenmäßig mehr als 5 v.H. des Hoheitsgebiets ausmachen, können im Einvernehmen mit der Kommission beantragen, daß die in Anhang III (Phase 2) angeführten Kriterien bei der Auswahl aller in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung flexibler angewandt werden. Die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

- (3) Die in Absatz 2 erwähnte Liste wird binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erstellt.
- (4) Ist ein Gebiet aufgrund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden, so weist der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet so schnell wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren - als besonderes Schutzgebiet aus und legt dabei die Prioritäten nach Maßgabe der Wichtigkeit dieser Gebiete für die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II und für die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sowie danach fest, inwieweit diese Gebiete von Schädigung oder Zerstörung bedroht sind.
- (5) Sobald ein Gebiet in die Liste des Absatzes 2 Unterabsatz 3 aufgenommen ist, unterliegt es den Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2, 3 und 4.

Artikel 5

- (1) In Ausnahmefällen, in denen die Kommission feststellt, daß ein Gebiet mit einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder einer prioritären Art in einer nationalen Liste nach Artikel 4 Absatz 1 nicht aufgeführt ist, das ihres Erachtens aufgrund von zuverlässigen einschlägigen wissenschaftlichen Daten für den Fortbestand dieses prioritären natürlichen Lebensraumtyps oder das Überleben dieser prioritären Art unerlässlich ist, wird ein bilaterales Konzertierungsverfahren zwischen diesem Mitgliedstaat und der Kommission zum Vergleich der auf beiden Seiten verwendeten wissenschaftlichen Daten eingeleitet.
- (2) Herrschen nach einem Konzertierungszeitraum von höchstens sechs Monaten weiterhin Meinungsverschiedenheiten, so übermittelt die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die Auswahl des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.
- (3) Der Rat beschließt einstimmig innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem er mit diesem Vorschlag befaßt worden ist.
- (4) Während der Konzertierungsphase und bis zur Beschlußfassung des Rates unterliegt das betreffende Gebiet den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 2.

Artikel 6

- (1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen

rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.
- (3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.
- (4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen. Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Artikel 7

Was die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Richtlinie als solche anerkannten Gebiete anbelangt, so treten die Verpflichtungen nach Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der vorliegenden Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der vorliegenden Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 79/409/EWG ergeben.

Artikel 8

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zusammen mit ihren Vorschlägen für Gebiete, die als besondere Schutzgebiete mit prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten ausgewiesen werden können, gegebenenfalls ihre Schätzungen bezüglich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft, die ihres Erachtens für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1 erforderlich ist.
- (2) Die Kommission erarbeitet im Benehmen mit jedem betroffenen Mitgliedstaat für die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse, für die eine finanzielle Beteiligung beantragt wird, die Maßnahmen, die für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen

Erhaltungszustands der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und der prioritären Arten in den betreffenden Gebieten wesentlich sind, und ermittelt die Gesamtkosten dieser Maßnahmen.

- (3) Die Kommission ermittelt im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten die für die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 2 erforderliche Finanzierung einschließlich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft; dabei berücksichtigt sie unter anderem die Konzentration der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und/oder prioritären Arten im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und die Belastung jedes Mitgliedstaats durch die erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Entsprechend der Schätzung nach den Absätzen 2 und 3 legt die Kommission unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Gemeinschaftsinstrumenten verfügbaren Finanzmittel gemäß dem Verfahren des Artikels 21 einen prioritären Aktionsrahmen von Maßnahmen fest, die eine finanzielle Beteiligung umfassen und zu treffen sind, wenn das Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 4 ausgewiesen worden ist.
- (5) Maßnahmen, die mangels ausreichender Mittel in dem vorgenannten Aktionsrahmen nicht berücksichtigt worden sind bzw. in diesen Aktionsrahmen aufgenommen wurden, für die die erforderliche finanzielle Beteiligung jedoch nicht oder nur teilweise vorgesehen wurde, werden nach dem Verfahren des Artikels 21 im Rahmen der alle zwei Jahre erfolgenden Überprüfung des Aktionsrahmens erneut geprüft und können bis dahin von den Mitgliedstaaten zurückgestellt werden. Bei dieser Überprüfung wird gegebenenfalls der neuen Situation in dem betreffenden Gebiet Rechnung getragen.
- (6) In Gebieten, in denen von einer finanziellen Beteiligung abhängige Maßnahmen zurückgestellt werden, sehen die Mitgliedstaaten von neuen Maßnahmen ab, die zu einer Verschlechterung des Zustands dieser Gebiete führen können.

Artikel 9

Die Kommission beurteilt im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 21 in regelmäßigen Zeitabständen den Beitrag von Natura 2000 zur Verwirklichung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Ziele. In diesem Zusammenhang kann die Aufhebung der Klassifizierung als besonderes Schutzgebiet in den Fällen erwogen werden, in denen die gemäß Artikel 11 beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten werden sich dort, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik, insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000, für erforderlich halten, bemühen, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern. Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z.B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z.B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten überwachen den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräume, wobei sie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten besonders berücksichtigen.

Artenschutz

Artikel 12

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:
 - a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
 - b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
 - c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
 - d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- (2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.
- (3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.
- (4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.

Artikel 13

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:
 - a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
 - b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.
- (2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.

Artikel 14

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen, sofern sie es aufgrund der Überwachung gemäß Artikel 11 für erforderlich halten, die notwendigen Maßnahmen, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind.
- (2) Werden derartige Maßnahmen für erforderlich gehalten, so müssen sie die Fortsetzung der Überwachung gemäß Artikel 11 beinhalten. Außerdem können sie insbesondere folgendes umfassen:
 - Vorschriften bezüglich des Zugangs zu bestimmten Bereichen;

- das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen;
- die Regelung der Entnahmeperioden und/oder -formen;
- die Einhaltung von dem Erhaltungsbedarf derartiger Populationen Rechnung tragenden waidmännischen oder fischereilichen Regeln bei der Entnahme von Exemplaren;
- die Einführung eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten;
- die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare;
- das Züchten in Gefangenschaft von Tierarten sowie die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern;
- die Beurteilung der Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 15

In bezug auf den Fang oder das Töten der in Anhang V Buchstabe a) genannten wildlebenden Tierarten sowie in den Fällen, in denen Ausnahmen gemäß Artikel 16 für die Entnahme, den Fang oder die Tötung der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Arten gemacht werden, verbieten die Mitgliedstaaten den Gebrauch aller nichtselektiven Geräte, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Tierarten hervorgerufen werden könnte oder sie schwer gestört werden könnten, insbesondere

- a) den Gebrauch der in Anhang VI Buchstabe a) genannten Fang- und Tötungsgeräte;
- b) jede Form des Fangs oder Tötens mittels der in Anhang VI Buchstabe b) genannten Transportmittel.

Artikel 16

- (1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
 - a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
 - b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
 - c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
 - d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiedersiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
 - e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuß festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten

Ausnahmen vor. Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuß.

- (3) In den Berichten ist folgendes anzugeben:
- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
 - b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
 - c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
 - d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
 - e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

Information

Artikel 17

- (1) Alle sechs Jahre nach Ablauf der in Artikel 23 vorgesehenen Frist erstellen die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen. Dieser Bericht enthält insbesondere Informationen über die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II sowie die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung. Dieser Bericht, dessen Form mit dem vom Ausschuß aufgestellten Modell übereinstimmt, wird der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (2) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage der in Absatz 1 erwähnten Berichte einen zusammenfassenden Bericht aus. Dieser Bericht enthält eine zweckdienliche Bewertung der erzielten Fortschritte, insbesondere des Beitrags von Natura 2000 zur Verwirklichung der in Artikel 3 aufgeführten Ziele. Der Teil des Berichtsentwurfs, der die von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen betrifft, wird den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zur Überprüfung unterbreitet. Die endgültige Fassung des Berichts wird zunächst dem Ausschuß unterbreitet und wird spätestens zwei Jahre nach Vorlage der Berichte gemäß Absatz 1 sowie des Kommissionsberichts veröffentlicht und den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zugeleitet.
- (3) Die Mitgliedstaaten können die nach dieser Richtlinie ausgewiesenen Gebiete durch vom Ausschuß eigens hierzu erarbeitete Gemeinschaftsschilder kennzeichnen.

Forschung

Artikel 18

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die erforderliche Forschung und die notwendigen wissenschaftlichen Arbeiten im Hinblick auf die Ziele nach Artikel 2 und die Verpflichtung nach Artikel 11. Sie tauschen Informationen aus im Hinblick auf eine gute Koordinierung der Forschung auf den Ebenen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

- (2) Besondere Aufmerksamkeit wird den wissenschaftlichen Arbeiten gewidmet, die zur Durchführung der Artikel 4 und 10 erforderlich sind; die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Forschung wird gefördert.

Verfahren zur Änderung der Anhänge

Artikel 19

Die Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge I, II, III, V und VI an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Die Änderungen, die zur Anpassung des Anhangs IV an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschlossen.

Ausschuß

Artikel 20

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 21

- (1) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (2) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Befassen des Rates keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Ergänzende Bestimmungen

Artikel 22

Bei der Ausführung der Bestimmungen dieser Richtlinie gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

- a) Sie prüfen die Zweckdienlichkeit einer Wiederansiedlung von in ihrem Hoheitsgebiet heimischen Arten des Anhangs IV, wenn diese Maßnahme zu deren Erhaltung beitragen könnte, vorausgesetzt, eine Untersuchung hat unter Berücksichtigung unter anderem der Erfahrungen der anderen Mitgliedstaaten oder anderer Betroffener ergeben, daß eine solche Wiederansiedlung wirksam zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden Arten beiträgt, und die Wiederansiedlung erfolgt erst nach entsprechender Konsultierung der betroffenen Bevölkerungskreise;

- b) sie sorgen dafür, daß die absichtliche Ansiedlung in der Natur einer in ihrem Hoheitsgebiet nicht heimischen Art so geregelt wird, daß weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden; falls sie es für notwendig erachten, verbieten sie eine solche Ansiedlung. Die Ergebnisse der Bewertungsstudien werden dem Ausschuß zur Unterrichtung mitgeteilt;
- c) sie fördern erzieherische Maßnahmen und die allgemeine Information in bezug auf die Notwendigkeit des Schutzes der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Erhaltung ihrer Habitate sowie natürlichen Lebensräume.

Schlußbestimmungen

Artikel 23

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 24

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1992.

- (1) ABl. Nr. C 247 vom 21.9.1988, S. 3, und ABl. Nr. C 195 vom 3.8.1990, S. 1.
- (2) ABl. Nr. C 75 vom 20.3.1991, S. 12.
- (3) ABl. Nr. C 31 vom 6.2.1991, S. 25.
- (4) ABl. Nr. C 328 vom 7.12.1987, S. 1.
- (5) ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/244/EWG (ABl. Nr. L 115 vom 8.5.1991, S. 41).

ANHANG V:

Verordnung 338/97/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

(ABl 1997 L 61, 1 ff)³

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (4) wird das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1984 durchgeführt. Ziel dieses Übereinkommens ist es, die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten durch die Überwachung des internationalen Handels mit Exemplaren dieser Arten zu schützen.
- (2) Um die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet werden oder gefährdet werden könnten, besser zu schützen, muß die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 durch eine Verordnung ersetzt werden, die den seit ihrer Annahme gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der gegenwärtigen Struktur des Handels Rechnung trägt. Des weiteren müssen aufgrund der Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen infolge der Verwirklichung des Binnenmarkts strengere Maßnahmen zur Kontrolle des Handels an den Außengrenzen der Gemeinschaft ergriffen und die entsprechenden Dokumente und Waren an der Einfuhrzollstelle kontrolliert werden.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten unter Einhaltung des Vertrags, insbesondere in bezug auf den Besitz von Exemplaren von Arten, die unter diese Verordnung fallen, strengere Maßnahmen ergreifen oder beibehalten.
- (4) Für die Einbeziehung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in die Anhänge zu dieser Verordnung sind objektive Kriterien festzulegen.
- (5) Zur Durchführung dieser Verordnung müssen gleiche Bedingungen für die Erteilung, Verwendung und Vorlage der Dokumente im Zusammenhang mit der Genehmigung der Einfuhr von Exemplaren der unter diese Verordnung fallenden Arten in die Gemeinschaft

³ Die Anhänge zu dieser VO sowie die sich lediglich auf die Abänderung dieser Anhänge beziehende VO 2307/97 zur Änderung der VO 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl 1997 L 325, 1 ff) sowie die VO 2214/98 zur Änderung der VO 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl 1998 L 279, 3) sind hier nicht abgedruckt.

oder ihre Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft festgelegt werden. Die Durchfuhr von Exemplaren durch die Gemeinschaft ist besonders zu regeln.

- (6) Es obliegt der jeweiligen Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats mit Unterstützung der wissenschaftlichen Behörde dieses Mitgliedstaats und gegebenenfalls unter Berücksichtigung jeglicher Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe über die Anträge auf Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft zu befinden.
- (7) Die Bestimmungen über die Wiederausfuhr müssen durch ein Konsultationsverfahren ergänzt werden, damit die Gefahr von Verstößen eingeschränkt wird.
- (8) Um einen wirksamen Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen, können die Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft und ihre Ausfuhr aus der Gemeinschaft zusätzlich eingeschränkt werden.
Ergänzend dazu können für lebende Exemplare auf Gemeinschaftsebene auch der Besitz oder die Beförderung in der Gemeinschaft eingeschränkt werden.
- (9) Es sind besondere Vorschriften für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare, für Exemplare, die als persönliche oder Haushaltsgegenstände gebraucht werden, sowie für das nichtkommerzielle Verleihen und Verschenken oder Tauschen von Exemplaren zwischen registrierten Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen vorzusehen.
- (10) Um einen möglichst umfassenden Schutz der unter diese Verordnung fallenden Arten sicherzustellen, müssen Bestimmungen über die Kontrolle des Handels und der Beförderung von Exemplaren innerhalb der Gemeinschaft sowie Bedingungen für die Unterbringung von Exemplaren vorgesehen werden. Die Erteilung, Gültigkeit und Verwendung der gemäß dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigungen, die zur Kontrolle der vorgenannten Tätigkeiten beitragen, müssen gemeinsamen Vorschriften unterliegen.
- (11) Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um für lebende Exemplare die negativen Auswirkungen des Transports in die, aus der oder innerhalb der Gemeinschaft möglichst gering zu halten.
- (12) Zur Sicherstellung wirksamer Kontrollen und zur Erleichterung der Zollverfahren sollten Zollstellen bezeichnet werden, die über ausgebildetes Personal verfügen, das für die Durchführung der erforderlichen Förmlichkeiten und der entsprechenden Überprüfungen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren aus der Gemeinschaft oder bei deren Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist, um deren zollrechtliche Bestimmung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (5) zu ermitteln. Des weiteren sollten Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ausreichende Unterbringung und Pflege lebender Exemplare gewährleisten.
- (13) Die Durchführung dieser Verordnung erfordert ferner die Bezeichnung von Vollzugsbehörden und wissenschaftlichen Behörden in den Mitgliedstaaten.
- (14) Die Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere an den Grenzübergangsstellen, erleichtern die Einhaltung dieser Vorschriften.
- (15) Um die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die Einhaltung ihrer Bestimmungen streng überwachen und zu diesem Zweck untereinander und mit der Kommission eng zusammenarbeiten. Dies erfordert ferner die Übermittlung von Informationen über die Durchführung dieser Verordnung.
- (16) Die Überwachung des Umfangs des Handels mit Arten wildlebender Tiere und Pflanzen, die unter diese Verordnung fallen, ist für die Beurteilung der Auswirkungen des Handels

auf den Erhaltungsstatus der Arten von entscheidender Bedeutung. Die ausführlichen Jahresberichte hierüber sollten nach einem gemeinsamen Muster erstellt werden.

- (17) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es wichtig, daß die Mitgliedstaaten Verstöße mit Sanktionen ahnden, die im Hinblick auf Art und Schwere des Verstoßes ausreichend und angemessen sind.
- (18) Es ist ein gemeinschaftliches Verfahren festzulegen, mit dessen Hilfe die Durchführungsvorschriften und Änderungen der Anhänge dieser Verordnung in einem angemessenen Zeitraum erlassen werden können. Um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet herbeizuführen, ist ein Ausschuß einzusetzen.
- (19) Die zahlreichen biologischen und ökologischen Aspekte, denen bei der Durchführung dieser Verordnung Rechnung zu tragen ist, erfordern die Einsetzung einer Wissenschaftlichen Prüfgruppe, deren Stellungnahme die Kommission an den Ausschuß und die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten übermittelt, um sie bei ihren Entscheidungen zu unterstützen -

hat folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, den Schutz und die Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch die Regelung des Handels mit ihnen gemäß den nachfolgenden Artikeln sicherzustellen.

Diese Verordnung wird im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen des in Artikel 2 definierten Übereinkommens angewandt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- a) „Ausschuß“ der nach Artikel 18 eingesetzte Ausschuß für den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen;
- b) „Übereinkommen“ das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES);
- c) „Ursprungsland“ das Land, in dem ein wildlebendes Exemplar einem natürlichen Lebensraum entnommen, in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt wurde;
- d) „Einfuhrmeldung“ eine Meldung des Importeurs oder seines Handelsagenten oder Vertreters zum Zeitpunkt der Einfuhr eines Exemplars einer in Anhang C oder D aufgeführten Art in die Gemeinschaft auf einem von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 vorgeschriebenen Formular;
- e) „Einbringung aus dem Meer“ unmittelbare Einfuhr eines Exemplars in die Gemeinschaft, das in einer nicht der Gerichtshoheit eines Staates unterstehenden Meeresumwelt einschließlich des Luftraums über der See, des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds entnommen wurde;
- f) „Erteilung“ Abwicklung aller Verfahren zur Erstellung und Gültigerklärung einer Genehmigung oder Bescheinigung und ihre Aushändigung an den Antragsteller;

- g) „Vollzugsbehörde“ eine im Fall eines Mitgliedstaats nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) und im Fall eines Drittlandes nach Artikel IX des Übereinkommens benannte innerstaatliche Verwaltungsbehörde;
- h) „Bestimmungsmitgliedstaat“ der Bestimmungsmitgliedstaat, der in dem für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr eines Exemplars verwendeten Dokument genannt wird; im Fall des Einbringens aus dem Meer der Mitgliedstaat, in dessen Gerichtsbarkeit der Bestimmungs-ort eines Exemplars liegt.
- i) „Angebot zum Verkauf“ Angebot zum Verkauf und jegliche Tätigkeit, die in diesem Sinne ausgelegt werden kann, einschließlich der Werbung oder der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Kaufverhandlungen;
- j) „persönliche oder Haushaltsgegenstände“ im Besitz einer Privatperson befindliche tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse aus solchen, die Teil des normalen Hab und Guts dieser Person sind oder hierzu bestimmt sind;
- k) „Bestimmungsort“ Ort, von dem zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Gemeinschaft angenommen wird, daß die Exemplare normalerweise dort gehalten werden; im Fall von lebenden Exemplaren ist dies der erste Ort, an dem sie nach einer Quarantäne oder einer sonstigen Unterbringung zur Durchführung von Gesundheitsüberprüfungen und -kontrollen gehalten werden sollen;
- l) „Population“ eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen;
- m) „hauptsächlich kommerzielle Zwecke“ alle Zwecke, deren nichtkommerzieller Charakter nicht deutlich überwiegt;
- n) „Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft“ Ausfuhr eines früher eingeführten Exemplars aus der Gemeinschaft;
- o) „Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft“ Einfuhr eines früher ausgeführten oder wiederausgeführten Exemplars in die Gemeinschaft;
- p) „Verkauf“ jede Form des Verkaufs. Für die Zwecke dieser Verordnung werden das Vermieten, der Tausch oder Austausch dem Verkauf gleichgesetzt. Sinnverwandte Ausdrücke werden entsprechend ausgelegt;
- q) „wissenschaftliche Behörde“ eine von einem Mitgliedstaat nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) oder von einem Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommens ist, nach Artikel IX des Übereinkommens benannte wissenschaftliche Behörde;
- r) „Wissenschaftliche Prüfgruppe“ der nach Artikel 17 eingesetzte beratende Ausschuß;
- s) „Art“ Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart;
- t) „Exemplar“ jedes lebende oder tote Tier oder jede lebende oder tote Pflanze, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse einer in den Anhängen A bis D aufgeführten Art, unabhängig davon, ob es in einer anderen Ware enthalten ist oder nicht, sowie sämtliche Waren, wenn aus einem Begleitdokument, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, daß sie Teile oder Erzeugnisse aus Tieren oder Pflanzen dieser Art sind oder solche enthalten, sofern diese Teile oder Erzeugnisse nicht ausdrücklich von den Vorschriften dieser Verordnung oder den Vorschriften betreffend den Anhang, in dem die Art verzeichnet ist, aufgrund einer diesbezüglichen Angabe in dem betreffenden Anhang ausgenommen sind.

Ein Exemplar wird als Exemplar einer in den Anhängen A bis D aufgeführten Art betrachtet, wenn es sich um ein Tier oder eine Pflanze, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse davon handelt, von der zumindest ein „Elternteil“ einer der aufgeführten Arten angehört. In Fällen, in denen die „Elternteile“ eines solchen Tieres oder einer solchen Pflanze Arten angehören, die in verschiedenen Anhängen aufgeführt sind, oder Arten angehören, von denen nur eine aufgeführt ist, gelten die Vorschriften des

einschränkenderen Anhangs. Im Fall von Exemplaren von Hybridpflanzen, bei denen ein „Elternteil“ einer Art in Anhang A angehört, gelten die Vorschriften des einschränkenderen Anhangs nur, wenn diese Art im Anhang einen diesbezüglichen Hinweis enthält;

- u) „Handel“ die Einfuhr in die Gemeinschaft, einschließlich des Einbringens aus dem Meer, und die Ausfuhr und Wiederausfuhr aus dieser sowie die Verwendung, Beförderung oder Überlassung von Exemplaren, für die die Vorschriften der Verordnung gelten, in der Gemeinschaft einschließlich innerhalb eines Mitgliedstaats;
- v) „Durchfuhr“ die Beförderung von Exemplaren, die für einen namentlich genannten Empfänger bestimmt sind, zwischen zwei Punkten außerhalb der Gemeinschaft durch das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft, wobei die Beförderung nur im Zusammenhang mit den für diese Beförderungsart erforderlichen Vorkehrungen unterbrochen werden darf;
- w) „zu Gegenständen verarbeitete Exemplare, die vor mehr als fünfzig Jahren erworben wurden“ Exemplare, deren ursprünglicher natürlicher Zustand zur Herstellung von Schmuckstücken, Dekorationsgegenständen, Kunstgegenständen, Gebrauchsgegenständen oder Musikinstrumenten mehr als fünfzig Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung signifikant verändert wurde und bei denen sich die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats vergewissern konnte, daß sie unter solchen Umständen erworben wurden. Solche Exemplare werden nur als verarbeitet betrachtet, wenn sie eindeutig einer der erwähnten Kategorien angehören und zur Erfüllung ihres Zwecks keiner weiteren Schnitzerei, handwerklichen Fertigung oder Verarbeitung bedürfen;
- x) „Überprüfungen zum Zeitpunkt der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Durchfuhr“ die Dokumentenkontrolle bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen, Genehmigungen und Meldungen und die Untersuchung der Exemplare gegebenenfalls in Verbindung mit einer Entnahme von Proben für eine Analyse oder einer eingehenderen Überprüfung, falls die Gemeinschaftsvorschriften dies vorsehen; in den anderen Fällen erfolgt dies durch repräsentative Stichüberprüfungen der Sendungen.

Artikel 3

Geltungsbereich

- (1) Anhang A enthält:
 - a) die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Arten, zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;
 - b) alle Arten, die
 - i) im gemeinschaftlichen oder internationalen Handel gefragt sind oder sein könnten und vom Aussterben bedroht oder so selten sind, daß jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde, oder
 - ii) die einer Gattung oder Art angehören, deren Arten bzw. Unterarten gemäß den Kriterien unter Buchstabe a) oder Buchstabe b) Ziffer ii) größtenteils in Anhang A aufgeführt sind und deren Aufnahme in den Anhang für den wirksamen Schutz dieser Taxa von wesentlicher Bedeutung ist.
- (2) Anhang B enthält:
 - a) die in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten, die nicht in Anhang A enthalten sind und zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;
 - b) die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde;
 - c) alle sonstigen, nicht in den Anhängen I oder II des Übereinkommens aufgeführten Arten,

- i) die international in Mengen gehandelt werden,
 - die das Überleben der Art oder von Populationen in bestimmten Ländern gefährden können,
 - die die Erhaltung der Gesamtpopulation auf einem Niveau beeinträchtigen können, das der Rolle der Art in ihrem Ökosystem entspricht, oder
 - ii) deren Aufnahme in den Anhang aus Gründen der Ähnlichkeit mit anderen Arten in den Anhängen A oder B wesentlich ist, um eine wirksame Kontrolle des Handels mit Exemplaren dieser Arten zu gewährleisten;
 - d) Arten, bei denen erwiesen ist, daß das Einbringen lebender Exemplare in den natürlichen Lebensraum der Gemeinschaft eine ökologische Gefahr für die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der Gemeinschaft darstellt.
- (3) Anhang C enthält:
- a) die in Anhang III des Übereinkommens aufgeführten Arten, die nicht in den Anhängen A und B enthalten sind und zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;
 - b) die in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde.
- (4) Anhang D enthält:
- a) die nicht in den Anhängen A bis C aufgeführten Arten, bei denen der Umfang der Gemeinschaftseinführen eine Überwachung rechtfertigt;
 - b) die in Anhang III des Übereinkommens aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde.
- (5) Rechtfertigt der Erhaltungstatus von Arten, die dieser Verordnung unterliegen, ihre Aufnahme in einen der Anhänge des Übereinkommens, so tragen die Mitgliedstaaten zu den notwendigen Änderungen bei.

Artikel 4

Einfuhr in die Gemeinschaft

- (1) Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs A in die Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats vorzulegen. Die Einfuhrgenehmigung darf nur unter Beachtung der Einschränkungen nach Absatz 6 sowie unter folgenden Bedingungen erteilt werden:
- a) Die zuständige wissenschaftliche Behörde vertritt unter Berücksichtigung jeglicher Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe die Auffassung, daß die Einfuhr in die Gemeinschaft
 - i) den Erhaltungstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art nicht beeinträchtigt;
 - ii) - zu einem der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben e), f) und g) genannten Zweck oder
 - zu sonstigen Zwecken, die dem Überleben der betreffenden Art abträglich sind, erfolgt.
 - b) i) Der Antragsteller weist mit Hilfe von Dokumenten nach, daß die Exemplare gemäß den Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurden; werden Exemplare von Arten, die in den Anhängen zum Übereinkommen aufgeführt sind, aus einem Drittland eingeführt, so ist hierfür eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung oder eine Kopie derselben erforderlich, die in Überein-

stimmung mit dem Übereinkommen durch eine zuständige Behörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes ausgestellt worden ist.

- ii) Zur Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Arten, die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) in Anhang A aufgeführt sind, ist ein solcher Nachweis mit Hilfe von Dokumenten zwar nicht erforderlich, jedoch ist die Erstaussfertigung einer solchen Einfuhrgenehmigung dem Antragsteller nicht vor der Vorlage der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung auszuhändigen.
 - c) Die zuständige wissenschaftliche Behörde hat sich vergewissert, daß die für ein lebendes Exemplar vorgesehene Unterbringung am Bestimmungsort für dessen Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist.
 - d) Die Vollzugsbehörde hat sich vergewissert, daß das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet wird.
 - e) Die Vollzugsbehörde hat sich nach Rücksprache mit der zuständigen wissenschaftlichen Behörde vergewissert, daß sonstige Belange des Artenschutzes der Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nicht entgegenstehen.
 - f) Im Fall der Einbringung von Exemplaren aus dem Meer hat sich die Vollzugsbehörde vergewissert, daß jedes lebende Exemplar für den Transport so vorbereitet und versandt wird, daß die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum beschränkt bleibt.
- (2) Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs B in die Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats vorzulegen. Die Einfuhrgenehmigung darf nur unter Beachtung der Einschränkungen nach Absatz 6 erteilt werden und wenn
- a) die zuständige wissenschaftliche Behörde nach Prüfung der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung jeglicher Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe die Auffassung vertritt, daß die Einfuhr in die Gemeinschaft den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art unter Berücksichtigung des gegenwärtigen oder des voraussichtlichen Umfangs des Handels nicht beeinträchtigt. Diese Stellungnahme bleibt auch für spätere Einfuhren gültig, solange sich die oben aufgeführten Faktoren nicht erheblich ändern;
 - b) der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten nachweist, daß die am Bestimmungsort für ein lebendes Exemplar vorgesehene Unterbringung für dessen Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist;
 - c) die Bedingungen in Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) und Buchstaben e) und f) erfüllt sind.
- (3) Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs C in die Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrmeldung vorzulegen; ferner
- a) hat der Antragsteller im Fall der Ausfuhr aus einem Land, das im Zusammenhang mit der betreffenden Art in Anhang C genannt wird, mit Hilfe einer Ausfuhrgenehmigung, die in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von einer zuständigen Behörde des Landes erteilt wurde, nachzuweisen, daß die Exemplare unter Einhaltung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Erhaltung der betreffenden Art erworben wurden; oder
 - b) hat er im Fall der Ausfuhr aus einem Land, das nicht im Zusammenhang mit der betreffenden Art in Anhang C genannt wird, oder im Fall der Wiederausfuhr aus irgendeinem Land eine Ausfuhrgenehmigung, eine Wiederausfuhrbescheinigung oder eine

Ursprungsbescheinigung vorzulegen, die in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von einer zuständigen Behörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes ausgestellt worden ist.

- (4) Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs D in die Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrmeldung vorzulegen.
- (5) Die in Absatz 1 Buchstaben a) und d) und Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) festgelegten Bedingungen für die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung gelten nicht für Exemplare, für die der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten nachweist,
 - a) daß sie zuvor rechtmäßig in die Gemeinschaft eingeführt oder in dieser erworben wurden und verändert oder unverändert in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden oder
 - b) daß es sich um zu Gegenständen verarbeitete Exemplare handelt, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden.
- (6) Nach Konsultationen mit den betroffenen Ursprungsländern kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 18 unter Berücksichtigung jeglicher Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe die Einfuhr in die Gemeinschaft generell oder in bezug auf bestimmte Ursprungsländer einschränken:
 - a) aufgrund der Bedingungen in Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) oder Buchstabe e) für Exemplare der Arten des Anhangs A,
 - b) aufgrund der Bedingungen in Absatz 1 Buchstabe e) oder in Absatz 2 Buchstabe a) für Exemplare der Arten des Anhangs B und
 - c) für lebende Exemplare der Arten des Anhangs B, die eine hohe Sterblichkeitsrate während des Transports aufweisen oder erwiesenermaßen in Gefangenschaft kaum eine ihrer natürlichen Lebenserwartung entsprechende Zeitspanne überleben würden, oder
 - d) für lebende Exemplare von Arten, deren Einbringung in den natürlichen Lebensraum der Gemeinschaft erwiesenermaßen eine ökologische Gefahr für die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der Gemeinschaft darstellt. Die Kommission veröffentlicht vierteljährlich ein Verzeichnis der etwaigen Einschränkungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- (7) Treten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Sonderfälle der Umladung auf See, des Luft- oder des Eisenbahntransportes auf, so werden nach dem Verfahren des Artikels 18 Ausnahmen von der Überprüfung und der Vorlage der Einfuhrdokumente an der Einfuhrzollstelle gemäß den Absätzen 1 bis 4 gewährt, damit die genannte Überprüfung und die Dokumentenvorlage an einer anderen gemäß Artikel 12 Absatz 1 bezeichneten Zollstelle erfolgen können.

Artikel 5

Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft

- (1) Bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs A aus der Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Abfertigungszollstelle zuvor eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, erteilte Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen.
- (2) Eine Ausfuhrgenehmigung für in Anhang A aufgeführte Exemplare darf nur erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die zuständige wissenschaftliche Behörde hat schriftlich mitgeteilt, daß der Fang oder die sonstige Entnahme der Exemplare aus der Natur oder ihre Ausfuhr den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der betreffenden Population dieser Art nicht beeinträchtigen.
 - b) Der Antragsteller weist mit Hilfe von Dokumenten nach, daß die Exemplare gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurden; wird der Antrag in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsstaat gestellt, so ist dieser Nachweis anhand einer Bescheinigung zu erbringen, aus der sich ergibt, daß das Exemplar gemäß den in seinem Gebiet geltenden Rechtsvorschriften seinem natürlichen Lebensraum entnommen wurde.
 - c) Die Vollzugsbehörde hat sich vergewissert, daß
 - i) alle lebenden Exemplare so für den Transport vorbereitet und versandt werden, daß die Gefahr einer Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum beschränkt bleibt;
 - ii) - die Exemplare von Arten, die nicht in Anhang I des Übereinkommens aufgeführt sind, nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden oder
 - im Fall einer Ausfuhr von Exemplaren der Arten des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a) in einen Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, eine Einfuhrgenehmigung erteilt worden ist.
 - d) Die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats hat sich nach Rücksprache mit der zuständigen wissenschaftlichen Behörde vergewissert, daß keine sonstigen Belange des Artenschutzes der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung entgegenstehen.
- (3) Eine Wiederausfuhrbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Bedingungen in Absatz 2 Buchstaben c) und d) erfüllt sind und der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten nachgewiesen hat, daß die Exemplare
- a) gemäß den Vorschriften dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführt wurden, oder
 - b) falls die Einfuhr in die Gemeinschaft vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte, gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 eingeführt wurden, oder
 - c) falls die Einfuhr in die Gemeinschaft vor 1984 erfolgte, gemäß den Vorschriften des Übereinkommens erstmalig in den internationalen Handel gebracht wurden, oder
 - d) rechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingeführt wurden, bevor die in den Buchstaben a) und b) genannten Verordnungen oder das Übereinkommen für diese Exemplare oder für den betreffenden Mitgliedstaat Geltung erlangten.
- (4) Bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren der in den Anhängen B und C aufgeführten Arten aus der Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Abfertigungszollstelle zuvor eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, erteilte Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen.
- Eine Ausfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in Absatz 2 Buchstaben a), b), c) Ziffer i) und Buchstabe d) genannten Bedingungen erfüllt sind. Eine Wiederausfuhrbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Bedingungen in Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer i) und Buchstabe d) und Absatz 3 Buchstaben a) bis d) erfüllt sind.
- (5) Falls ein Antrag auf eine Wiederausfuhrbescheinigung Exemplare betrifft, die aufgrund einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Einfuhrgenehmigung in die Gemeinschaft eingeführt wurden, konsultiert die Vollzugsbehörde vorher die Vollzugsbehörde, die die Einfuhrgenehmigung ausgestellt hat. Die Konsultationsverfahren und die Fälle, in denen

eine solche Konsultation erforderlich ist, werden nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

- (6) Die in Absatz 2 Buchstabe a) und Buchstabe c) Ziffer ii) genannten Bedingungen für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung gelten nicht für
 - i) zu Gegenständen verarbeitete Exemplare, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden, oder
 - ii) tote Exemplare und Teile sowie Erzeugnisse aus solchen, wenn der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten nachweist, daß sie rechtmäßig erworben wurden, bevor diese Verordnung, die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder das Übereinkommen für sie Geltung erlangten.
- (7) a) Die zuständige wissenschaftliche Behörde jedes Mitgliedstaats überwacht die von dem betreffenden Mitgliedstaat für Exemplare von Arten des Anhangs B erteilten Ausfuhrgenehmigungen und die Ausfuhren solcher Exemplare. Ist eine wissenschaftliche Behörde der Auffassung, daß die Ausfuhr von Exemplaren einer dieser Arten beschränkt werden muß, um sie in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet auf einem Niveau zu erhalten, das der Rolle der Art in ihrem Ökosystem entspricht und gleichzeitig weit über dem Niveau liegt, das die Aufnahme dieser Art in Anhang A nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) Ziffer i) zur Folge hätte, so teilt sie der zuständigen Vollzugsbehörde schriftlich mit, welche Maßnahmen zur Einschränkung der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Exemplare dieser Art zu ergreifen sind.
- b) Wird eine Vollzugsbehörde über Maßnahmen gemäß Buchstabe a) unterrichtet, so teilt sie dies zusammen mit ihren Bemerkungen der Kommission mit, die gegebenenfalls Einschränkungen der Ausfuhr der betreffenden Arten nach dem Verfahren des Artikels 18 empfiehlt.

Artikel 6

Ablehnung von Anträgen auf Genehmigung und Bescheinigungen nach den Artikeln 4, 5 und 10

- (1) Lehnt ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung ab und ist dieser Fall im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung von Bedeutung, so unterrichtet er die Kommission unverzüglich über die Ablehnung sowie über die Gründe hierfür.
- (2) Die Kommission teilt den übrigen Mitgliedstaaten die nach Absatz 1 erhaltenen Informationen mit, um eine einheitliche Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.
- (3) Wird ein Antrag auf eine Genehmigung oder Bescheinigung für Arten gestellt, für die ein gleichartiger Antrag bereits früher abgelehnt worden ist, so hat der Antragsteller die mit dem Antrag befaßte zuständige Behörde über die frühere Ablehnung zu unterrichten.
- (4) a) Die Mitgliedstaaten erkennen die Ablehnung eines Antrags durch die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats an, wenn diese Ablehnung auf den Vorschriften dieser Verordnung beruht.
- b) Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Umstände signifikant verändert haben oder neue Fakten zur Begründung des Antrags vorgelegt werden. Erteilt eine Vollzugsbehörde in solchen Fällen eine Genehmigung oder stellt sie eine Bescheinigung aus, so unterrichtet sie die Kommission hiervon sowie von den maßgeblichen Gründen.

Artikel 7

Abweichungen

1. In Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare
 - a) Exemplare der Arten des Anhangs A, die in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind, werden nach den Vorschriften für Exemplare der Arten des Anhangs B behandelt, es sei denn, Artikel 8 findet Anwendung.
 - b) Im Fall künstlich vermehrter Pflanzen kann unter besonderen Bedingungen, die von der Kommission festgelegt werden und folgende Bereiche betreffen, von den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 abgewichen werden:
 - i) Verwendung von Gesundheitsbescheinigungen für Pflanzen,
 - ii) Handel durch registrierte gewerbliche Handelstreibende und die in Nummer 4 dieses Artikels erwähnten wissenschaftlichen Einrichtungen und
 - iii) Handel mit Hybriden.
 - c) Die Kriterien zur Feststellung, ob ein Exemplar in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt worden ist, und ob dies zu kommerziellen Zwecken erfolgte, sowie die unter Buchstabe b) erwähnten besonderen Bedingungen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.
2. Durchfuhr
 - a) Abweichend von Artikel 4 werden bei der Durchfuhr von Exemplaren durch die Gemeinschaft von den Einfuhrzollstellen keine Überprüfungen und keine der vorgeschriebenen Genehmigungen, Bescheinigungen und Meldungen verlangt.
 - b) Im Fall der gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a) und b) in den Anhängen aufgeführten Arten gilt die in Buchstabe a) genannte Ausnahme nur, wenn von der zuständigen Behörde des ausführenden oder wiederausführenden Drittlandes ein gültiges, im Übereinkommen vorgesehenes Ausfuhr- oder Wiederausfuhrdokument, das den Exemplaren entspricht, denen es beigelegt ist, und in dem der Bestimmungsort der Exemplare festgelegt ist, ausgestellt worden ist.
 - c) Ist vor der Ausfuhr oder Wiederausfuhr kein Dokument nach Buchstabe b) ausgestellt worden, so muß das Exemplar beschlagnahmt werden und kann gegebenenfalls eingezogen werden, es sei denn, das Dokument wird entsprechend den Bedingungen, welche die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt hat, nachträglich vorgelegt.
3. Persönliche und Haushaltsgegenstände
Abweichend von den Artikeln 4 und 5 gelten die Bestimmungen dieser Artikel nicht für tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse aus Exemplaren von Arten der Anhänge A bis D, wenn es sich um persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände handelt, die gemäß den von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 festzulegenden Bestimmungen in die Gemeinschaft eingeführt oder aus dieser ausgeführt oder wiederausgeführt werden.
4. Wissenschaftliche Einrichtungen
Die in den Artikeln 4, 5, 8 und 9 genannten Dokumente sind nicht erforderlich, wenn es sich um nichtkommerzielles Verleihen, Verschenken oder Tauschen von Herbariumsexemplaren, sonstigen haltbar gemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museums-exemplaren und lebendem Pflanzenmaterial zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen handelt, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind; diese Exemplare müssen mit einem Etikett, dessen Muster nach dem Verfahren des

Artikels 18 festgelegt wird, oder einem vergleichbaren, von der Vollzugsbehörde eines Drittlandes ausgestellten oder genehmigten Etikett versehen sein.

Artikel 8

Bestimmungen betreffend die Kontrolle des Handels

- (1) Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A sind verboten.
- (2) Die Mitgliedstaaten können den Besitz von Exemplaren, insbesondere von lebenden Tieren von Arten, die in Anhang A aufgeführt sind, verbieten.
- (3) Im Einklang mit den sonstigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 1 möglich, sofern die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Exemplare untergebracht sind, von Fall zu Fall eine diesbezügliche Bescheinigung ausstellt, wenn die Exemplare
 - a) in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten des Anhangs I des Übereinkommens oder des Anhangs C 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder des Anhangs A dieser Verordnung für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten, oder
 - b) zu Gegenständen verarbeitet sind, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden, oder
 - c) gemäß dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführt wurden und für Zwecke verwendet werden, die dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich sind, oder
 - d) in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen sind oder
 - e) unter außergewöhnlichen Umständen für den Fortschritt der Wissenschaft oder grundlegende biomedizinische Zwecke gemäß der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (6) verwendet werden, falls ausschließlich diese Art für diesen Zweck geeignet ist und keine in Gefangenschaft geborenen und gezüchtete Exemplare dieser Art zur Verfügung stehen, oder
 - f) zu Zucht- und Fortpflanzungszwecken verwendet werden, die zur Erhaltung der betreffenden Art beitragen, oder
 - g) Forschungs- oder Bildungszwecken dienen, die den Schutz oder die Erhaltung der Art zum Ziele haben, oder
 - h) aus einem Mitgliedstaat stammen und nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ihrem natürlichen Lebensraum entnommen wurden.
- (4) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 18 allgemeine Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 auf der Grundlage der Bedingungen des Absatzes 3 sowie allgemeine Ausnahmen für die Arten des Anhangs A gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) festlegen. Diese Ausnahmen müssen mit den sonstigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten in Einklang stehen.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Verbote gelten auch für Exemplare der Arten des Anhangs B, es sei denn, der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats kann nachgewiesen werden, daß diese Exemplare gemäß den Rechtsvorschriften über die Erhaltung der wild-

lebenden Tier- und Pflanzenarten erworben und - falls sie von außerhalb der Gemeinschaft stammen - in diese eingeführt wurden.

- (6) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Exemplare der in den Anhängen B bis D aufgeführten Arten, die nach Maßgabe dieser Verordnung eingezogen wurden, nach freiem Ermessen verkaufen, sofern sie nicht direkt an die natürliche oder juristische Person zurückgegeben werden, bei der sie eingezogen wurden oder die an dem Verstoß beteiligt war. Solche Exemplare können anschließend zu allen Zwecken als rechtmäßig erworben behandelt werden.

Artikel 9

Beförderung lebender Exemplare

- (1) Jede Beförderung eines lebenden Exemplars einer in Anhang A aufgeführten Art innerhalb der Gemeinschaft von dem Ort aus, der in der Einfuhrgenehmigung oder in jeder gemäß dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigung genannt wird, erfordert die vorherige Genehmigung einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich das Exemplar befindet. In allen anderen Fällen einer Beförderung muß die für die Beförderung verantwortliche Person gegebenenfalls die rechtmäßige Herkunft des Exemplars nachweisen können.
- (2) Diese Genehmigung
- a) darf nur erteilt werden, wenn sich die zuständige wissenschaftliche Behörde des Mitgliedstaats oder im Fall der Beförderung nach einem anderen Mitgliedstaat die zuständige wissenschaftliche Behörde des letztgenannten Staates vergewissert hat, daß die am Bestimmungsort für ein lebendes Exemplar vorgesehene Unterbringung für dessen Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist,
 - b) muß durch Ausstellung einer Bescheinigung bestätigt werden und
 - c) muß gegebenenfalls sofort einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats mitgeteilt werden, in den das Exemplar verbracht werden soll.
- (3) Eine solche Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn ein lebendes Tier zum Zweck einer dringenden tierärztlichen Behandlung befördert werden muß und direkt an den genehmigten Aufenthaltsort zurückbefördert wird.
- (4) Wird ein lebendes Exemplar einer Art des Anhangs B innerhalb der Gemeinschaft befördert, so kann der Besitzer des Exemplars dieses abgeben, wenn der vorgesehene Empfänger über die Unterbringung, Ausrüstung und die erforderlichen Praktiken für eine sorgsame Behandlung des Exemplars ausreichend unterrichtet ist.
- (5) Werden lebende Exemplare nach der Gemeinschaft, aus der Gemeinschaft oder innerhalb der Gemeinschaft befördert oder bei der Durchfuhr oder beim Umladen dort eine Zeitlang gehalten, so müssen sie so vorbereitet, befördert und gepflegt werden, daß die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum beschränkt bleibt und im Fall von Tieren die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Schutz von Tieren während ihrer Beförderung eingehalten werden.
- (6) Nach dem Verfahren des Artikels 18 kann die Kommission den Besitz oder die Beförderung lebender Exemplare der Arten einschränken, deren Einfuhr in die Gemeinschaft nach Artikel 4 Absatz 6 eingeschränkt wurde.

Artikel 10

Bescheinigungen

Die Vollzugsbehörde eines Mitgliedstaats kann auf Antrag und bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise eine Bescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b), Absatz 3 sowie Absatz 4, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) ausstellen, wenn alle Bedingungen hierfür erfüllt sind.

Artikel 11

Gültigkeit der Genehmigungen und Bescheinigungen und besondere Bedingungen

- (1) Unbeschadet strengerer Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten erlassen oder beibehalten werden können, gelten Genehmigungen und Bescheinigungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung ausgestellt wurden, in der ganzen Gemeinschaft.
- (2) a) Diese Genehmigungen oder Bescheinigungen sowie darauf basierende Genehmigungen und Bescheinigungen werden jedoch als ungültig angesehen, wenn eine zuständige Behörde oder die Kommission nach Rücksprache mit der ausstellenden zuständigen Behörde feststellt, daß zu Unrecht angenommen wurde, die Bedingungen für die Ausstellung seien erfüllt.
b) Im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befindliche Exemplare, für die solche Dokumente ausgestellt wurden, werden durch die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats beschlagnahmt und können eingezogen werden.
- (3) In jeder Genehmigung oder Bescheinigung, die gemäß dieser Verordnung erteilt bzw. ausgestellt wird, kann die ausstellende Behörde Bedingungen festlegen und Auflagen erteilen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen. Müssen solche Bedingungen oder Auflagen in das Genehmigungs- oder Bescheinigungsformular aufgenommen werden, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission mit.
- (4) Einfuhrgenehmigungen, die auf der Grundlage einer Kopie der zugehörigen Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung ausgestellt wurden, sind für die Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft nur gültig, wenn das gültige Original der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung beiliegt.
- (5) Die Kommission legt Fristen für die Ausstellung der Genehmigungen und Bescheinigungen nach dem Verfahren des Artikels 18 fest.

Artikel 12

Eingangs- und Ausgangsstellen

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen Zollstellen, die die Überprüfungen und die Förmlichkeiten für die Einfuhr der unter diese Verordnung fallenden Arten in die Gemeinschaft im Hinblick auf die Ermittlung von deren zollrechtlicher Bestimmung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft vornehmen, und geben an, welche dieser Zollstellen speziell für lebende Exemplare bestimmt sind.
- (2) Allen nach Absatz 1 benannten Zollstellen ist ausreichendes und entsprechend ausgebildetes Personal zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Unterbringungseinrichtungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Transport und die Unterbringung lebender Tiere zur Verfügung stehen und daß bei Bedarf angemessene Vorkehrungen für lebende Pflanzen getroffen werden.

- (3) Alle gemäß Absatz 1 benannten Stellen werden der Kommission mitgeteilt, die eine entsprechende Liste im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
- (4) In Ausnahmefällen und gemäß Kriterien, die nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt werden, kann eine Vollzugsbehörde gestatten, daß die Einfuhr in die Gemeinschaft oder die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr bei einer Zollstelle abgewickelt wird, die nicht gemäß Absatz 1 benannt wurde.
- (5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Öffentlichkeit an den Grenzübergangsstellen über die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung informiert wird.

Artikel 13

Vollzugsbehörden, wissenschaftliche Behörden und sonstige zuständige Behörden

- (1) a) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Vollzugsbehörde, die die Hauptverantwortung für die Durchführung dieser Verordnung und die Kontakte zur Kommission trägt.
 b) Jeder Mitgliedstaat kann außerdem weitere Vollzugsbehörden und andere zuständige Behörden benennen, die bei der Durchführung der Verordnung eingeschaltet werden; in diesem Fall ist es Aufgabe der hauptverantwortlichen Vollzugsbehörde, den übrigen Behörden alle für die korrekte Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- (2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere fachlich geeignete wissenschaftliche Behörden, deren Aufgabenbereich sich nicht mit demjenigen einer benannten Vollzugsbehörde decken darf.
- (3) a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung Geltung erlangt, Namen und Anschriften der benannten Vollzugsbehörden, der sonstigen Behörden, die Genehmigungen oder Bescheinigungen erteilen dürfen, und der wissenschaftlichen Behörden; diese Angaben werden binnen eines Monats im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
 b) Alle in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Vollzugsbehörden übermitteln der Kommission auf deren Ersuchen binnen zwei Monaten die Namen und Unterschriftenmuster der Personen, die ermächtigt sind, Genehmigungen und Bescheinigungen zu unterzeichnen, sowie Stempelabdrücke, Siegel oder sonstige Mittel, mit denen die Echtheit der Genehmigungen oder Bescheinigungen bestätigt wird.
 c) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Veränderung der übermittelten Angaben, und zwar spätestens zwei Monate nach Eintreten dieser Veränderung.

Artikel 14

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Ermittlungen bei Verstößen

- (1) a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.
 b) Haben die zuständigen Behörden Grund zu der Annahme, daß ein Verstoß gegen diese Vorschriften vorliegt, ergreifen sie die entsprechenden Maßnahmen, um diesen Verstoß abzustellen oder rechtliche Schritte einzuleiten.
 c) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und - im Hinblick auf die in den Anhängen des Übereinkommens aufgeführten Arten - das Sekretariat des Übereinkommens von allen Maßnahmen der zuständigen Behörden bei wesentlichen Verstößen gegen diese Verordnung, einschließlich der Beschlagnahme und Einziehung von Exemplaren.

- (2) Die Kommission weist die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf die Bereiche hin, in denen sie Ermittlungen im Rahmen dieser Verordnung als notwendig erachtet. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und - im Hinblick auf die in den Anhängen des Übereinkommens aufgeführten Arten - das Sekretariat des Übereinkommens über das Ergebnis der darauf folgenden Ermittlungen.
- (3) a) Es wird eine Gruppe „Anwendung der Regelung“ eingesetzt, der Vertreter der Behörden eines jeden Mitgliedstaats angehören und die die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung überwachen soll. Den Vorsitz in dieser Gruppe führt der Vertreter der Kommission.
- b) Die Gruppe „Anwendung der Regelung“ prüft technische Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung, die vom Vorsitzenden entweder von sich aus oder auf Antrag der Mitglieder der Gruppe oder des Ausschusses aufgeworfen werden.
- c) Die Kommission übermittelt die Stellungnahme der Gruppe „Anwendung der Regelung“ an den Ausschuß.

Artikel 15

Weitergabe von Informationen

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen die für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Informationen aus. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen dafür, daß alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und diese über die Durchführungsbestimmungen zu dem Übereinkommen, über diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen zu informieren.
- (2) Die Kommission steht mit dem Sekretariat des Übereinkommens in Verbindung, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens im gesamten räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung sicherzustellen.
- (3) Die Kommission teilt den Vollzugsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten sämtliche Stellungnahmen der Wissenschaftlichen Prüfgruppe unverzüglich mit.
- (4) a) Die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 15. Juni alle Informationen über das vorige Jahr, die zur Erstellung der in Artikel VIII Absatz 7 Buchstabe a) des Übereinkommens genannten Berichte erforderlich sind, sowie entsprechende Informationen über den internationalen Handel mit allen Exemplaren der in den Anhängen A, B und C aufgeführten Arten und über die Einfuhr von Exemplaren der in Anhang D aufgeführten Arten in die Gemeinschaft. Die zu übermittelnden Informationen und deren Form werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.
- b) Ausgehend von den in Buchstabe a) genannten Informationen erstellt die Kommission jedes Jahr vor dem 31. Oktober einen statistischen Bericht über die Einfuhr der unter diese Verordnung fallenden Exemplare in die Gemeinschaft und die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr solcher Exemplare aus der Gemeinschaft und übermittelt dem Sekretariat des Übereinkommens die Informationen über die unter das Übereinkommen fallenden Arten.
- c) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 20 übermitteln die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten der Kommission jedes zweite Jahr - und erstmals 1999 - vor dem 15. Juni alle Informationen über die zwei vorhergehenden Jahre, die zur Erstellung der in Artikel VIII Absatz 7 Buchstabe b) des Übereinkommens genannten Berichte erforderlich sind, sowie entsprechende Informationen zu den Bestimmungen dieser Verordnung, die nicht in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallen. Die zu

übermittelnden Informationen und deren Form werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

- d) Ausgehend von den in Buchstabe c) genannten Informationen erstellt die Kommission jedes zweite Jahr - und erstmals 1999 - vor dem 31. Oktober einen Bericht über die Durchführung und die Anwendung dieser Verordnung.
- (5) Zur Vorbereitung der Änderungen der Anhänge übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission alle einschlägigen Informationen. Die Kommission legt die erforderlichen Informationen nach dem Verfahren des Artikels 18 fest.
- (6) Gemäß der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (7) ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen, die bei der Durchführung dieser Verordnung übermittelt wurden.

Artikel 16

Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, daß zumindest bei folgenden Verstößen gegen diese Verordnung Sanktionen verhängt werden:
 - a) Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Exemplaren aus der Gemeinschaft ohne einschlägige Genehmigung oder Bescheinigung, mit falscher, gefälschter oder ungültiger Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde geänderten Genehmigung oder Bescheinigung;
 - b) Nichterfüllung der Auflagen für eine nach Maßgabe dieser Verordnung erteilte Genehmigung oder ausgestellte Bescheinigung;
 - c) falsche Erklärungen oder bewußt falsche Informationserteilung, um eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erhalten;
 - d) Vorlage einer falschen, gefälschten oder ungültigen Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne Erlaubnis geänderten Genehmigung oder Bescheinigung im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung der Gemeinschaft oder für jeden anderen amtlichen Zweck im Zusammenhang mit dieser Verordnung;
 - e) Nichtvorlage einer Einfuhrmeldung oder falsche Einfuhrmeldung;
 - f) Versand lebender Exemplare ohne ordnungsgemäße Vorbereitung, um die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum zu beschränken;
 - g) Verwendung von Exemplaren der in Anhang A aufgeführten Arten zu anderen als den bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigung oder nachträglich zugelassenen Zwecken;
 - h) Handel mit künstlich vermehrten Pflanzen entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b);
 - i) Verbringung von Exemplaren in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft oder Durchfuhr durch die Gemeinschaft ohne eine nach dieser Verordnung ausgestellte entsprechende Genehmigung oder Bescheinigung und im Fall einer Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren aus einem Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommens ist, ohne eine nach dem Übereinkommen ausgestellte Genehmigung oder Bescheinigung oder ohne ausreichenden Nachweis über das Vorhandensein einer solchen Genehmigung oder Bescheinigung;
 - j) Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Verwendung und Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren unter Verstoß gegen Artikel 8;

- k) Verwendung einer Genehmigung oder Bescheinigung für ein anderes Exemplar als das Exemplar, für das sie ausgestellt wurde;
 - l) Fälschung oder Änderung einer nach Maßgabe dieser Verordnung ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung;
 - m) Verheimlichung oder Ablehnung eines Antrags auf Einfuhr in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Absatz 3.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere des Verstoßes stehen und Bestimmungen über eine Beschlagnahme und - gegebenenfalls - Einziehung vorsehen.
- (3) Wurde ein Exemplar eingezogen, wird es einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats übergeben, in dem die Einziehung stattgefunden hat; diese
- a) muß das jeweilige Exemplar nach Anhörung der wissenschaftlichen Behörde dieses Mitgliedstaats unter als angemessen erachteten Bedingungen im Einklang mit den Zielen und Bestimmungen des Übereinkommens und dieser Verordnung unterbringen oder in anderer Weise darüber verfügen;
 - b) kann bei der Einfuhr lebender Exemplare in die Gemeinschaft das betreffende Exemplar nach Anhören des Ausfuhrlandes auf Kosten der verurteilten Person wieder in das Ausfuhrland zurücksenden.
- (4) Wird ein lebendes Exemplar der in Anhang B oder C aufgeführten Arten an einer Einfuhrstelle ohne gültige Genehmigung oder Bescheinigung in die Gemeinschaft eingeführt, so muß es beschlagnahmt und kann eingezogen werden, oder wenn der Empfänger seine Annahme verweigert, können die zuständigen Behörden des für den Ort der Einfuhr zuständigen Mitgliedstaats gegebenenfalls die Annahme der Sendung verweigern und vom Transporteur die Rücksendung des Exemplars an seinen Herkunftsort fordern.

Artikel 17

Die Wissenschaftliche Prüfgruppe

- (1) Es wird eine Wissenschaftliche Prüfgruppe eingesetzt, der Vertreter der wissenschaftlichen Behörde(n) eines jeden Mitgliedstaats angehören und deren Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.
- (2) a) Die Wissenschaftliche Prüfgruppe prüft wissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung - insbesondere Fragen bezüglich Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a), Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 6 -, die vom Vorsitzenden entweder von sich aus oder auf Antrag der Mitglieder der Gruppe oder des Ausschusses aufgeworfen werden.
- b) Die Kommission übermittelt die Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe an den Ausschuß.

Artikel 18

Der Ausschuß

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der

Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder gibt der Ausschuß keine Stellungnahme ab, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu ergreifenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

- (2) Bei den dem Ausschuß nach Artikel 19 Nummern 1 und 2 obliegenden Aufgaben erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen, wenn der Rat nach Ablauf von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt hat.
- (3) Bei den dem Ausschuß nach Artikel 19 Nummern 3 und 4 obliegenden Aufgaben erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen, wenn der Rat nach Ablauf von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt hat, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 19

Nach dem Verfahren des Artikels 18

1. legt die Kommission einheitliche Bedingungen und Kriterien fest für die
 - i) Ausstellung, Gültigkeit und Verwendung der in den Artikeln 4, 5, 7 Absatz 4 und Artikel 10 genannten Dokumente und deren Form;
 - ii) Verwendung von Pflanzengesundheitsbescheinigungen;
 - iii) Verfahren - soweit erforderlich - zur Kennzeichnung der Exemplare, damit diese leichter identifiziert werden können und die Einhaltung der Bestimmungen gewährleistet wird;
2. verabschiedet die Kommission die in Artikel 4 Absätze 6 und 7, Artikel 5 Absätze 5 und 7 Buchstabe b), Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c), Absatz 2 Buchstabe c) und Absatz 3, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 15 Absatz 4 Buchstaben a) und c) und Absatz 5 sowie Artikel 21 Absatz 3 erwähnten Maßnahmen;
3. ändert die Kommission die Anhänge A bis D; hiervon ausgenommen sind Änderungen des Anhangs A, die nicht aus Beschlüssen der Vertragsparteien des Übereinkommens resultieren;
4. erläßt die Kommission, soweit erforderlich, zusätzliche Maßnahmen zur Durchführung von Entschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, von Beschlüssen oder Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens sowie von Empfehlungen des Sekretariats des Übereinkommens.

Artikel 20

Schlußbestimmungen

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und das Sekretariat des Übereinkommens über die Bestimmungen, die sie im einzelnen für die Anwendung dieser Verordnung erlassen, sowie über alle Rechtsinstrumente und Maßnahmen zu deren Anwendung und Durchsetzung. Die Kommission gibt diese Informationen an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 21

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 wird aufgehoben.
- (2) Solange die in Artikel 19 Nummern 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen noch nicht erlassen worden sind, können die Mitgliedstaaten die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und der Verordnung (EWG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente (8) erlassenen Maßnahmen beibehalten oder weiterhin anwenden.
- (3) Die Kommission hat zwei Monate vor der Anwendung dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 18 nach Rücksprache mit der Wissenschaftlichen Prüfgruppe
 - a) zu überprüfen, daß keine Gründe vorliegen, die Einschränkungen der Einfuhr von nicht in Anhang A dieser Verordnung aufgeführten Arten des Anhangs C 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in die Gemeinschaft rechtfertigen;
 - b) eine Verordnung zu erlassen, mit der Anhang D so geändert wird, daß aus ihm eine repräsentative Liste der Arten wird, für die die in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) genannten Kriterien gelten.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 1997.

Die Artikel 12, 13, 14 Absatz 3, 16, 17, 18, 19 und Artikel 21 Absatz 3 gelten ab dem Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1996.

- (1) ABl. Nr. C 26 vom 3.2.1992, S. 1, und ABl. Nr. C 131 vom 12.5.1994, S. 1.
- (2) ABl. Nr. C 223 vom 31.8.1992, S. 19.
- (3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1995 (ABl. Nr. C 17 vom 22.1.1996, S. 430), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 26. Februar 1996 (ABl. Nr. C 196 vom 6. 7. 1996, S. 58) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 18. September 1996 (ABl. Nr. C 320 vom 28.10.1996).
- (4) ABl. Nr. L 384 vom 31.12.1982, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 558/95 der Kommission (ABl. Nr. L 57 vom 15. 3. 1995, S. 1).
- (5) ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.
- (6) ABl. Nr. L 358 vom 18.12.1986, S. 1.
- (7) ABl. Nr. L 158 vom 23.6.1990, S. 56.
- (8) ABl. Nr. L 344 vom 1.12.1983, S. 1.

FÖDERALISMUS - DOKUMENTE

- FÖDOK 1 Materialien zur Bundesstaatsreform. 1998 (ATS 90,-- / EUR 6,54)
- FÖDOK 2 Parlamentarische Enquete des Vorarlberger Landtages zum Thema „Föderalismus“ am 27.2.1980 in Bregenz 1999 (ATS 70,-- / EUR 5,09)
- FÖDOK 3 Pernthaler/Ebensperger, Die rechtlichen Auswirkungen völkerrechtlicher Abkommen und Normen der Europäischen Union auf die Kompetenzverteilung und Vollziehung des Naturschutzrechts, 1999 (ATS 90,-- / EUR 6,54)
- FÖDOK 4 Pernthaler/Gamper, Verfassungsrechtliche Probleme einer regionalen Beitragsautonomie und der Vertretung kleiner Gebietskrankenkassen im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, 1999 (ATS 50,-- / EUR 3,63)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck
Tel. 0512/57 45 94 Fax 0512/57 45 944

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Peter BUSSJÄGER, Vorarlberg

Dr. Wolfgang HERZOG, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.